



Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen



Sozialwahl 2011



Viel bewegt!

15 Millionen Wählerinnen und Wähler gaben ihre Stimme ab.

SCHLUSSBERICHT

des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
zu den Sozialwahlen 2011

GLIEDERUNG DES SCHLUSSBERICHTES ÜBER DIE SOZIALWAHLEN 2011

Vorwort	S. 13
Revitalisierung der sozialen Selbstverwaltung: die Sozialwahlen	S. 13
Danksagungen	S. 17
Die wichtigsten Fakten zu den Sozialwahlen 2011 auf einen Blick	S. 19
Übersicht über einige Reformvorschläge des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters	S. 21
Kapitel A	
Die Sozialwahlen 2011 - eine Tendenzwende, ein Rekord und der Auftakt für 6 Jahre engagierte Arbeit der Selbstverwaltungen	S. 27
1. Sozialwahlen - Bestimmung der Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Verwaltungsräte	S. 27
2. Bis zu drei Gruppen - jede Gruppe wählt für sich	S. 28
3. Anzahl der vergebenen Mandate	S. 28
4. Der Sonderfall von 10 gesetzlichen Krankenkassen, die keine eigenen Sozialwahlen durchführen	S. 30
5. Die drei Wahltage der Sozialwahlen 2011 - 01.06.2011, 05.10.2011 und 21.12.2011	S. 30
6. Zehn Wahlen mit Wahlhandlung - eine Tendenzwende!	S. 32
7. Anteil der Versicherungsträger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben	S. 34

8. Etwa die Hälfte aller Sozialversicherten konnte an den Sozialwahlen 2011 teilnehmen	S. 34
9. Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten	S. 35
10. Leichter Rückgang der Wahlbeteiligung von 30,78 % auf 30,15 %	S. 36
11. Spannbreite der Wahlbeteiligungen	S. 36
12. Anzahl der Wahlberechtigten, eingegangene Stimmen und Wahlbeteiligung bei den 10 urwählenden Versicherungsträgern	S. 37
13. Zusammenfassung der Wahlbeteiligungen	S. 37
14. Tendenzwende! Über 1,3 Millionen Stimmen mehr abgegeben als 2005	S. 38
15. Wahlbeteiligung in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland	S. 39
16. Anzahl der durch Urwahlen vergebenen Mandate	S. 40
17. Anteil der durch Urwahlen vergebenen Mandate	S. 40
18. Erfolgreiches Übertragen der traditionellen Urwählerkultur	S. 41
19. Die Ergebnisse der 10 Wahlen mit Wahlhandlung	S. 41
20. Viel zu geringer Frauenanteil in den Verwaltungsräten, Vertreterversammlungen und ehrenamtlichen Vorständen	S. 48
21. Bundeswahlausschuss	S. 58
22. Kosten der Wahlen - etwa 46,3 Millionen Euro	S. 59
23. Vergleich der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei den Sozialwahlen mit der Anzahl abgegebener Stimmen bei Landtagswahlen	S. 62

24. „Arbeitskreis Sozialwahl 2011“ - gebildet von der DRV Bund und von fünf Ersatzkassen - Träger der öffentlichen Kampagne zur Teilnahme an den Sozialwahlen S. 63
25. Nachbefragung zur Sozialwahl von Ipsos Marketing S. 67

Kapitel B

Der Bericht über die Arbeit des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters S. 77

1. Aufgaben des Bundeswahlbeauftragten S. 78
2. Weisungsungebunden S. 80
3. Die beiden Aufgabenbereiche: Formalitäten und das Wirken in der Öffentlichkeit S. 81
4. Fachtagung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“ am 1. Juni 2010 S. 90
5. Zusammenarbeit mit dem von der Deutschen Rentenversicherung Bund und fünf Ersatzkassen gebildeten „Arbeitskreis Sozialwahl 2011“ S. 91
6. Empfehlung für die nächsten Sozialwahlen: Besuch von Abgeordneten und Medienvertretern bei Auszählung der Deutschen Rentenversicherung Bund S. 93

Kapitel C

Die Berichte der Landeswahlbeauftragten S. 95

Berichte der Landeswahlbeauftragten von

- **Baden-Württemberg S. 95**
- **Bayern S. 97**
- **Berlin S. 99**
- **Brandenburg S. 101**
- **Bremen S. 104**
- **Hamburg S. 105**
- **Hessen S. 106**

•	Mecklenburg-Vorpommern	S. 109
•	Niedersachsen	S. 111
•	Nordrhein-Westfalen	S. 113
•	Rheinland-Pfalz	S. 116
•	Saarland	S. 117
•	Sachsen	S. 123
•	Sachsen-Anhalt	S. 126
•	Schleswig-Holstein	S. 127
•	Thüringen	S. 128

Kapitel D

**Stärkung der Selbstverwaltung, mehr Transparenz,
Weiterentwicklung des Sozialwahlrechts und eine
Optimierung der Kosten**

S. 129

I. Einleitung

S. 129

1. Abschaffen der Sozialwahlen?

S. 129

2. Legitimationsdefizit der „Wahlen ohne Wahlhandlung“ (Friedenswahlen)

S. 131

II. Vorschlag für ein neues Wahlverfahren

S. 132

1. Abschaffung der „Friedenswahl“ und Einführung eines Kaskadenmodells

S. 132

2. Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung von Vorschlagslisten und Verzicht auf Stellvertreterlisten

S. 133

3. Wahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten

S. 136

4. Strukturierte oder nicht strukturierte Persönlichkeitswahl

S. 137

5. „Alarmruf“ – Verpflichtung der Versicherungsträger, auf die Sozialwahlen hinzuweisen

S. 142

6. Feststellung: Es wurde keine Vorschlagsliste eingereicht oder keine Vorschlagsliste zugelassen

S. 142

7. Unstrukturierte Persönlichkeitswahl - Abstimmung über eine Vorschlagsliste, welche von der/dem zuständigen Wahlbeauftragten und dem zuständigen Wahlausschuss zusammengestellt werden sollte	S. 142
8. Legitimation der Wahlbeauftragten erhöhen	S. 147
9. Reines Berufungsverfahren auf der Arbeitgeberseite der Unfallkassen – wie bisher	S. 148
10. Zusammensetzung der Gremien der Selbstverwaltung bei Fusionen	S. 148
III. Wahlen in der Gesetzlichen Unfallversicherung	S. 149
1. Erfahrungen mit der Sozialwahl bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall	S. 149
2. Die Verteilung der Wahlunterlagen über die Arbeitgeber	S. 150
3. Möglichkeiten, wie Wahlberechtigte ihre Wahlunterlagen mit großer Sicherheit erhalten können	S. 151
4. Verzicht auf Antragsverfahren bei Rentenbeziehern	S. 153
5. Verzicht auf Antragsverfahren bei Arbeitgebern	S. 154
6. Antragspflicht für im Ausland wohnende Wahlberechtigte in der gesetzlichen Unfallversicherung sollte entfallen	S. 154
7. Beirat der ehrenamtlich Tätigen	S. 154
IV. Die Arbeit der Wahlausschüsse	S. 156
1. Wahlausschüsse	S. 156
2. Die Zulassung einer Vorschlagsliste - der Weg und die Kriterien	S. 157

3. Organisationen, Verbände und Personen, die Vorschlagslisten einreichen dürfen	S. 158
4. Die Vorprüfung - Mindestbedingungen für Organisationen und Verbände	S. 160
5. Die Hauptprüfung durch die Wahlausschüsse	S. 167
6. Räumliche Begrenzung der Wählbarkeit	S. 187
7. Organisationen und Verbänden bei der Listenbezeichnung den Zusatz des Namens des Versichertenträgers ermöglichen	S. 188
8. Keine Bildung von Gemeinschaftslisten nach Ablauf der Einreichungsfrist und Abschaffung von Listenverbindungen	S. 188
9. Beschwerde- und Regelungsrechte der Wahlbeauftragten	S. 191
10. Keine Veränderung der Anteile der Stimmrechte der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung	S. 194
11. Das aktive und passive Wahlrecht sollte auf die Mitglieder beschränkt bleiben	S. 195
12. Wahlrecht der Versicherten im Ausland - alle im Ausland befindlichen Mitglieder sollten sich an einer Sozialwahl beteiligen können	S. 195
13. Künftig Wegfall des Erfassens der Anzahl der durch die Deutsche Post AG beförderten Wahlunterlagen und des Beförderungsmonopols der Deutschen Post AG	S. 196
V. Wahlunterlagen	S. 196
1. Gestaltung der Wahlunterlagen	S. 196
2. Bis zu drei unterschiedliche Wahlunterlagen	S. 197

3. Verpflichtende Hinweise zum korrekten Ausfüllen und Versenden der Wahlunterlagen mit Hinweisen auf die Verkündung des Wahlergebnisses verbinden	S. 198
4. Verbesserung der Wahlauswertung durch verschlüsselte Angaben	S. 199
VI. Informationen über die Wahlen	S. 199
1. Auslegepflichten der Versicherungsträger in ihren Geschäftsstellen	S. 200
2. Selbstdarstellungen der Vorschlagslisten	S. 201
VII. Transparenz auch nach der Wahl	S. 202
1. Pflicht zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses und Pflicht der dauerhaften Darstellung der Mitglieder der Selbstverwaltung auf der Homepage	S. 202
2. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses	S. 207
3. Nachrücker/-in nach dem parlamentarischen Verfahren	S. 207
4. Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten und Offenlegungspflichten bei Mitgliedern der Selbstverwaltung	S. 209
5. Zentrale Übersicht über die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	S. 210
6. Regelungen für die Konstituierung der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes sowie für die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Rentenversicherung schaffen	S. 211
VIII. Stärkung der Selbstverwaltung	S. 211
1. Neue Kompetenzen der Selbstverwaltung	S. 211

2. Einstufige oder zweistufige Selbstverwaltung	S. 219
3. Anspruch auf Freistellung für die Weiterbildung	S. 220
4. Zertifizierung der Weiterbildungsmaßnahmen	S. 220
5. Kontinuierliche Unterstützung der Arbeit der Selbstverwaltung	S. 220
6. Professionelle Beratung für die Selbstverwaltung	S. 221
7. Regelungen für die Freistellung von Mitgliedern der Selbstverwaltung präzisieren	S. 221
8. Finanzielle Entschädigung von Mitgliedern der Selbstverwaltung	S. 222
9. Empfehlung: Stärkere Nutzung des Instruments der Versichertenberater	S. 222
IX. Online-Wahlen und Kostenoptimierung	S. 222
X. Sprachliche Vereinfachungen des Sozialwahlrechtes, um Hürden auf dem Weg zur Durchführung von Sozialwahlen abzubauen	S. 223
1. Sprachliche Vereinfachungen	S. 223
2. Formulare im Anhang der Wahlordnung abschaffen	S. 225
3. Festlegung der Termine und Stichtage durch die/den Bundeswahlbeauftragten	S. 226
Kapitel E	
Geschlechterverteilung in jedem einzelnen Versicherungsträger	S. 229
Kapitel F	
Wahlergebnisse aller Versicherungsträger	S. 249

Vorwort

Revitalisierung der sozialen Selbstverwaltung: die Sozialwahlen

Die innere Demokratie in der deutschen Sozialversicherung lebt. Das haben die Sozialversicherungswahlen 2011 – oft kurz „Sozialwahlen“ genannt – deutlich gezeigt.

Dies zeigt sich aber auch in der Bereitschaft der in die Tausende gehenden ehrenamtlichen Versicherten- und Arbeitgebervertreter, sich in den Selbstverwaltungsorganen für das Sozialversicherungssystem und die berechtigten Interessen der Versicherten einzusetzen.

Etwa 50 Millionen Wahlberechtigte waren zur Stimmabgabe aufgerufen. Sie entschieden über die Zusammensetzung der Versichertenseite in den Vertreterversammlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund und einer Berufsgenossenschaft sowie über die Zusammensetzung der Versichertenvertreter in den Verwaltungsräten einiger gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungen. In der Nachkriegszeit wurde die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wieder eingeführt. Seitdem war die Anzahl der Wahlberechtigten bei keiner Sozialwahl größer.

15 Millionen Stimmen wurden abgegeben. Dies waren 1,3 Millionen mehr als bei den Sozialwahlen 2005. Die Wahlbeteiligung lag mit 30,15 Prozent auf dem gleichen Niveau wie 2005, was angesichts eines Zuwachses von 5,5 Millionen Wahlberechtigten und eines anhaltenden

gesellschaftlichen Trends hin zu einer rückläufigen Wahlbeteiligung bemerkenswert ist. Sie stellt eine ausreichende Legitimationsbasis der Gewählten dar. Die langfristige Tendenz zu immer weniger tatsächlichen Wahlen wurde mit den Sozialwahlen 2011 gestoppt und umgekehrt.

Mit noch 8 Urwahlen verzeichnete das Jahr 2005 die geringste Anzahl direkter Wahlen in der Nachkriegszeit. Mit zehn durchgeführten Wahlgängen waren dies 2011 zwei Urwahlen mehr.

Bei zehn Wahlgängen scheint die Bedeutung der Sozialwahlen mit Wahlhandlung gering. Aber wie schon die große Anzahl der Wahlberechtigten zeigt, waren nach unserer Schätzung etwa die Hälfte der Sozialversicherten zur Stimmabgabe aufgefordert. Diese Bedeutung haben die Sozialwahlen, weil sich unter den wählenden Versicherungsträgern große „Tanker“ der Sozialversicherung befinden.

Die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit für die Sozialwahlen erreichte seitens der Sozialversicherungsträger, der sich bewerbenden Organisationen sowie der Bewerberinnen und Bewerber eine bisher nicht erreichte Intensität und Qualität. Eine Verstetigung dieser Anstrengungen auch während der sechsjährigen Wahlperiode erscheint uns zwingend.

An dieser intensiven Öffentlichkeitsarbeit hatten wir unseren Anteil. Dabei arbeiteten wir eng mit den großen urwählenden Sozialversicherungsträgern, den maßgeblichen Vertreterinnen und Vertretern der Selbstverwaltungen sowie mit unseren Kolleginnen und Kollegen Landeswahlbeauftragten zusammen.

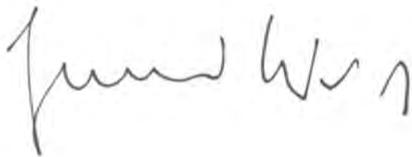
Mit den Sozialwahlen 2011 sehen wir das Wahl- und damit das Demokratieprinzip gestärkt. Sie sind ein wesentlicher Beitrag zur Erneuerung und Revitalisierung der Selbstverwaltung insgesamt. Es gilt, den Schwung und die Energie aus diesem großen Wahlvorgang in einen gesellschaftlichen und politischen Diskurs mit dem Ziel der weiteren Stärkung der Demokratie in der Sozialversicherung und der Verbesserung des Sozialwahlsystems zu leiten.

Es gilt, das System der von Arbeitgebern und Versicherten selbstverwalteten Sozialversicherung im Sinne der Sozialpartnerschaft zu stärken. Die ehrenamtliche Selbstverwaltung verfügt über ein hohes Maß an Versicherten-, Betriebs- und Praxisnähe, an Flexibilität, Effizienz, Effektivität, Entscheidungsqualität und Stabilität. Dieses System gilt es zu bewahren und an neue Herausforderungen anzupassen. Das bedingt aber auch, die Attraktivität der sozialen Selbstverwaltung zu steigern, in dem wieder mehr Kompetenzen auf die Selbstverwaltungen übertragen werden. Das gilt beispielsweise für die eigenverantwortliche am medizinisch notwendigen Bedarf orientierte jährliche Festsetzung des Rehabudgets durch die Vertreterversammlungen der Rentenversicherungen sowie für die Rückkehr zur Finanzautonomie der einzelnen Krankenkassen mit der Festsetzung der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes. In diesem Sinne unterbreiten wir auch Reformvorschläge für den Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes.

Unsere Vorschläge sind ein Gesamtpaket von - aus unserer Sicht - notwendigen Reformmaßnahmen, um die Attraktivität der sozialen Selbstverwaltung zu steigern. Dadurch wollen wir die soziale Selbstverwaltung im Bewusstsein der Versicherten und der Öffentlichkeit stärken.

Wir brauchen Kontinuität und Erneuerung – auch bei den Sozialwahlen.

In diesem Sinne legen wir dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, den Landesparlamenten und den Landesregierungen sowie der interessierten Öffentlichkeit unseren Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011 vor.



Gerald Weiß
Staatssekretär a. D.
Bundeswahlbeauftragter für die
Sozialversicherungswahlen



Klaus Kirschner
ehemaliger Vorsitzender des
Gesundheitsausschusses
des Deutschen Bundestages,
stellvertretender Bundes-
wahlbeauftragter für die
Sozialversicherungswahlen

Danksagungen

In den vergangenen drei Jahren standen uns zahlreiche Menschen mit Rat und Tat zur Seite. Dies trifft ebenso für die Erstellung dieses Berichtes zu. Für diese Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich. Ausdrücklich möchten wir hier folgende Personen hervorheben:

- **Werner Sasdrich**, Unterabteilungsleiter a. D. im BMAS,
- **Frank Plate**, Unterabteilungsleiter im BMFSFJ und Experte für das Sozialwahlrecht,
- **Martin Kerwat**, Leiter des Selbstverwaltungsbüros der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- **Jürgen Hermann**, Leiter der Abteilung Selbstverwaltung der BARMER GEK,
- **Jörg Ide**, Leiter des Stabbereichs Verwaltungsrat/Vorstand der Techniker Krankenkasse,
- **Christian Gelleschun**, Geschäftsführer des Verwaltungsrates der DAK-Gesundheit,
- **Michael Trudrung**, Geschäftsstelle des Verwaltungsrates der DAK-Gesundheit,
- **Dr. Bernhard Braun**, Universität Bremen, stellvertretend für die Unterstützung aus der Wissenschaft,
- **Ingo Nürnberger**, Abteilungsleiter Sozialpolitik beim DGB-Bundesvorstand, stellvertretend für die Unterstützung aus den Gewerkschaften,

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales, einschließlich der Geschäftsstelle des Bundeswahlbeauftragten unter der Leitung von Wolfgang Becker.**

Die wichtigsten Fakten zu den Sozialwahlen 2011 auf einen Blick

Anzahl der Versicherungsträger, die im Rahmen der Sozialwahlen ihre Selbstverwaltungen bestimmten

206

Anzahl der Versicherungsträger, bei denen eine Urwahl durchgeführt wurde

10

Anzahl der Wahlberechtigten

Etwa 50 Millionen (Rekord in der Nachkriegszeit).

Etwa die Hälfte der Sozialversicherten konnte zumindest an einer Urwahl teilnehmen.

Anzahl der abgegebenen Stimmen

Etwa 15 Millionen (über 1,3 Millionen Stimmen mehr als 2005).

Die durchschnittliche Wahlbeteiligung

Die durchschnittliche Wahlbeteiligung lag bei 30,15 % (2005: 30,78 %).

Gab es Unterschiede in der Wahlbeteiligung zwischen Ost- und Westdeutschland?

Die Wahlbeteiligung in Ostdeutschland war spürbar höher.

Anzahl der Mandate, die im Rahmen der Sozialwahlen bestimmt wurden

- 4.215 Mandate in den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen.
- 741 Mandate in den ehrenamtlichen Vorständen.

Anzahl der Mandate, die im Rahmen von Urwahlen vergeben wurden

168

Wie hoch war der Frauenanteil?

- Im Durchschnitt aller Vertreterversammlungen, Verwaltungsräte und Gruppen: 18 %.
- Im Durchschnitt aller Gruppen in den ehrenamtlichen Vorständen: 16,3 %.

Die höchsten durchschnittlichen Frauenanteile

- Versichertenseite der Unfallkassen: 35,6 %.
- Versichertenseite der Ersatzkassen: 32,5 %.

Die niedrigsten durchschnittlichen Frauenanteile

- Arbeitgeberseite der Innungskrankenkassen: 3,4 %.
- Arbeitgeberseite der Berufsgenossenschaften: 6,9 %.

Kosten der Sozialwahlen

46,3 Millionen Euro.

Kosten der Sozialwahlen pro Wahlberechtigten

93 Cent.

Übersicht über einige Reformvorschläge des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters

- Festlegung einer Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten (1,5fache oder doppelte Anzahl) pro Vorschlagsliste.
- Neues Wahlverfahren – und damit Abschaffung der Friedenswahlen

Das vorgeschlagene Wahlverfahren verfügt über drei Elemente:

Listenwahl, bei Zulassung von mindestens zwei Vorschlagslisten,

Persönlichkeitswahl (strukturiert oder unstrukturiert) mit einer Vorschlagsliste, wenn nur diese Liste zugelassen wird.

Abstimmung über eine zusammengestellte Vorschlagsliste, wenn der Wahlausschuss keine Vorschlagsliste zugelassen hat. Die Wahl sollte in der Form einer Persönlichkeitswahl stattfinden.

- Abschaffung der Stellvertreterlisten. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollten von der Liste kommen.
- Nachrückerinnen und Nachrücker sollten von der Liste kommen.

- Einführung eines ordentlichen Verfahrens für die Listenaufstellung.
- Abschaffen der Listenzusammenlegung nach Ablauf der Einreichungsfrist und der Möglichkeit der Listenverbindungen.
- Gemeinsame Vorschlaglisten nur bis zum Ende der Einreichungsfrist. Dabei Einhalten der Regeln des Listenaufstellungsverfahrens.
- Neue Regeln für die Unterstützerunterschriften.
- Organisationen sollten ihrer Listenbezeichnung den Namen des Versicherungsträgers beifügen können.
- Organisationen, die auf der Versichertenseite zugelassen werden wollen, sollten künftig eine Homepage eingerichtet haben und nachweisen müssen, dass sie sich um die zertifizierte Weiterbildung ihrer Selbstverwalter bemühen.
- Transparenzgebot für Kandidatinnen und Kandidaten und nach der Wahl für die gewählten Mitglieder, verbunden mit Mindestbedingungen für die Veröffentlichungspflichten der Versicherungsträger. Beschränkte Informationen über die Mitglieder bereits in dieser Wahlperiode. Zentrale Übersicht des Bundeswahlbeauftragten über alle Mitglieder. Pflicht zur Veröffentlichung von Beschlüssen und Hinweisen, wann und wo die öffentlichen Sitzungen stattfinden, auf der Homepage der Versicherungsträger.

Empfehlung für die Nutzung von web-tv. Kontrolle der Einhaltung der Transparenzbestimmungen.

- Vermeidung von Interessenskonflikten. Leistungsanbieter und Personen mit regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zum Träger sollten im Grundsatz keine Mitglieder der Selbstverwaltung sein dürfen. Künftig sollten Klageerhebungen gegen eine Amtsenthebung durch die Aufsicht keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.
- Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Weiterbildung der ordentlichen Mitglieder, verbunden mit der Pflicht zur Abgabe einer Selbstverpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Zertifizierte Weiterbildungsveranstaltungen neben nicht zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen. Veranstaltungen der Versicherungsträger sollten als zertifiziert gelten. Zertifizierung sollte durch die Aufsicht erfolgen.
- Freistellungsregelungen (Fahrzeiten, Vorbesprechungen und Sitzungen, 5 Tage zertifizierte Weiterbildung, Mitarbeit im Wahlausschuss).
- Personelle Unterstützung der Arbeit sowie die Zuarbeit durch Gutachter sind heute schon möglich und sollten genutzt werden.
- Räumliche Beschränkung der Wählbarkeit. 100-Kilometer-Korridor sollte ersatzlos entfallen.

- Aktives Wahlrecht nicht mehr auf bestimmte europäische Staaten beschränken.
- Wahlunterlagen teilweise neu gestalten.
- Einführung einer Frauenquote.
- Einführung der Möglichkeit von Online-Wahlen.
- Verlängerung und Vorverlegung des Zeitraums für das Einreichen der Vorschlagslisten.
- Bessere Überprüfbarkeit, ob Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallversicherung ihrer Pflicht nachkommen, die Wahlunterlagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.
- Beirat für Ehrenamtliche statt Wahlrecht für Ehrenamtliche in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Einführung eines Beschwerderechtes der Wahlbeauftragten.
- Erweitern der Möglichkeiten und der Kompetenzen der Selbstverwaltungen.

Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes.

Rückkehr zur Festsetzung der Beitragssätze durch die Selbstverwaltungen der Krankenkassen.

Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung in den Verwaltungsräten über Behandlungsfehler und die Unterstützung der betroffenen Versicherten.

Eigenständige Festsetzung des Rehabudgets durch die Selbstverwaltungen der Rentenversicherungsträger.

Anspruch auf Freistellung für die Weiterbildung.

Präzisierung des Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an den Sitzungen der Selbstverwaltungen (einschließlich der Vorbesprechungen) sowie für die Mitarbeit in den Wahlausschüssen.

- Versichertenberater möglichst breit einführen!
- Sprachliche Vereinfachungen des Sozialwahlrechtes, um Hürden abzubauen.

Kapitel A

DIE SOZIALWAHLEN 2011 - EINE TENDENZWENDE, EIN REKORD UND DER AUFTAKT FÜR 6 JAHRE ENGAGIERTE ARBEIT DER SELBSTVERWALTUNGEN

1. Sozialwahlen - Bestimmung der Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Verwaltungsräte

Durch die Sozialwahlen werden die Mitglieder der Vertreterversammlungen in den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Mitglieder der Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen bestimmt.

Dies geschah bei den Sozialwahlen 2011 auf zwei Wegen:

- der Urwahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten und
- der „Wahl ohne Wahlhandlung“.

Die „Wahl ohne Wahlhandlung“ - auch bekannt unter der Bezeichnung „Friedenswahl“ - ist im Grunde keine Wahl. Sie kommt zustande, wenn nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden ist oder die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf unterschiedlichen Vorschlagslisten der Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate entspricht. In diesem Fall gelten die Vorgesprochenen als gewählt. Eine „Wahl“ findet nicht statt.

Die Arbeitgebervertreter der Unfallkassen wurden nicht gewählt, sondern von im Gesetz festgelegten Stellen bestimmt. Bei geschlossenen Betriebskrankenkassen mussten die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter nicht gewählt werden. Sie wurden von dem die Betriebskrankenkasse tragenden Unternehmen bestimmt.

2. Bis zu drei Gruppen - jede Gruppe wählt für sich

In der Regel gehören den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber an. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kommt eine dritte Gruppe hinzu - die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Jede dieser drei Gruppen führt eine eigene Wahl durch und bestimmt damit ihre Mitglieder in der Selbstverwaltung.

3. Anzahl der vergebenen Mandate

Insgesamt wurden in den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten

4.215 Mandate

vergeben.

Von den Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gewählt.

Hierbei wurden
741 Mandate
vergeben.

Überblick über die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Vertreterversammlungen nach Versicherungszweigen

Versicherungszweig	Arbeitgeber	Versicherte	Selbstständige o. f. A.	Gesamt
AOK	172	172	0	344
IKK	89	89	0	178
Ersatzkassen	42	117	0	159
BKK	615	980	0	1.595
Rentenversicherungsträger	240	240	0	480
Berufsgenossenschaften	260	260	0	520
Unfallkassen	261	303	0	564
Landwirtschaftliche BGen	131	131	113	375
Gesamt	1.810	2.292	113	4.215

Überblick über die Anzahl der Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Versicherungszweig	Arbeitgeber	Versicherte	Selbstständige o. f. A.	Gesamt
Rentenversicherungsträger	99	99	0	198
Berufsgenossenschaften	111	111	0	222
Unfallkassen	100	110	0	210
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	39	39	33	111
Gesamt	349	359	33	741

4. Der Sonderfall von 10 gesetzlichen Krankenkassen, die keine eigenen Sozialwahlen durchführen

Die Selbstverwaltungsorgane der neun landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden im Rahmen der Sozialwahlen bestimmt. Diese Selbstverwaltungen verwalten neben der Unfall- und Rentenversicherung auch die Kranken- und Pflegekassen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet auch die dazugehörige Kranken- und Pflegekasse.

Insgesamt bestanden zum Zeitpunkt der Sozialwahlen 155 gesetzliche Krankenkassen. 145 Krankenkassen verfügten über eine eigenständige Selbstverwaltung, deren Zusammensetzung im Rahmen der Sozialwahlen bestimmt wurde. Die Selbstverwaltungen der angesprochenen 10 gesetzlichen Krankenkassen wurden indirekt über die Sozialwahlen in anderen Zweigen des Sozialversicherungssystems bestimmt.

5. Die drei Wahltage der Sozialwahlen 2011 - 01.06.2011, 05.10.2011 und 21.12.2011

Der sogenannte Wahltag wurde vom Bundeswahlbeauftragten und seinem Stellvertreter auf den 1. Juni 2011 festgelegt. Bei den Trägern, die Wahlen durchgeführt haben, mussten die Wahlunterlagen die Wahlausschüsse spätestens bis zu diesem Tag erreicht haben.

Der Wahltag entfaltete seine Bedeutung auch für die Versicherungsträger, die Wahlen ohne Wahlhandlung durchgeführt haben. Mit dem Ablauf des Wahltages galten diejenigen, die im Rahmen einer Wahl ohne Wahlhandlung zu Mitgliedern von Vertreterversammlungen oder Verwaltungsräten bestimmt wurden, als gewählt.

Im Vorfeld der Sozialwahlen 2011 fanden eine Reihe von Fusionen statt. Durch diese freiwilligen Vereinigungen entstanden jeweils neue Versicherungsträger, bei denen der Vorlauf zur Sozialwahl völlig neu gestartet werden musste. Hierzu wurden neue „Wahlkalender“ mit neuen Ablaufplänen, welche die speziellen Bedingungen des jeweiligen neuen Versicherungsträgers berücksichtigten, festgelegt und veröffentlicht. Generell wurde versucht, die Anpassung so zu gestalten, dass der 1. Juni 2011 als Wahltag Bestand haben konnte. Bei einigen Versicherungsträgern war dies nicht mehr möglich. Sie erhielten einen neuen Wahltag.

Der 05.10.2011 war der Wahltag für

- die Berufsgenossenschaft Holz und Metall,**
- die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,**
- die BKK Kassana,**
- die mhplus BKK sowie**
- die Vereinigte BKK.**

Der 21.12.2011 war der Wahltag für die BKK vor Ort.

Von den Versicherungsträgern mit einem neuen Wahltag führte lediglich die Berufsgenossenschaft Holz und Metall eine Wahl mit Wahl-

handlung durch. Bei den übrigen Versicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung statt.

6. Zehn Wahlen mit Wahlhandlung - eine Tendenzwende!

Bei 10 Versicherungsträgern konnten die Wählerinnen und Wähler die Mitglieder der Selbstverwaltung durch Wahl bestimmen. Bei neun Versicherungsträgern wählte die Gruppe der Versicherten. Bei einem Versicherungsträger wählte die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Die Versicherten wählten bei der:

- Deutschen Rentenversicherung Bund,
- BARMER GEK,
- Techniker Krankenkasse,
- DAK,
- KKH-Allianz,
- hkk-Erste Gesundheit,
- BKK Ernst & Young,
- HypoVereinsbank BKK und der
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall.

Die Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählten bei der:

- Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland.

Von Sozialwahl zu Sozialwahl sank mit der Anzahl der Versicherungsträger auch die Anzahl der Urwahlen. 2005 fanden bei 340 Sozialversicherungsträgern 8 Urwahlen statt. Obwohl 2011 die Anzahl der Versicherungsträger im Vergleich zu 2005 um über ein Drittel (206 Versicherungsträger) geringer war, stieg die Anzahl der Urwahlen wieder. Dies ist eine klare Tendenzwende!

Wahlen mit Wahlhandlung aufgeteilt nach Sozialversicherungszweigen seit 1953											
	1953	1958	1962	1968	1974	1980	1986	1993	1999	2005	2011
Allgemeine Ortskrankenkassen	3	2	6	*11	*12	10	6	3	1		
Innungskrankenkassen								3			
Ersatzkassen		4	5	5	5	7	8	7	6	4	5
Betriebskrankenkassen	2	3	14	16	19	24	14	10	6	2	2
Berufsgenossenschaften			2	6	1	7	5	3	1	1	2
Unfallkassen		1		1							
Landesversicherungsanstalten	1	*1	3	5			1				
BfA/ DRV Bund	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Knappschaft	2	7	7	7							
Gesamt	9	*19	38	*52	*38	49	35	27	15	8	10

* Bei einem Versicherungsträger fand in der Gruppe der Arbeitgeber eine Wahl mit Wahlhandlung statt.

7. Anteil der Versicherungsträger, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben

Die überwältigende Mehrheit der Versicherungsträger führte keine Wahl mit Wahlhandlung durch.

Zweig der Sozialversicherungsträger	Anzahl der Versicherungsträger	Durchführung einer Urwahl
Allgemeine Ortskrankenkassen	12	0
Innungskrankenkassen	7	0
Ersatzkassen	6	5
Betriebskrankenkassen	120	2
Rentenversicherungsträger	16	1
Berufsgenossenschaften	9	1
Unfallkassen	27	0
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	9	1
Gesamt	206	10

Der Anteil der urwählenden Versicherungsträger liegt bei etwa 5 %. Allerdings vermittelt diese Relation ein falsches Bild über die tatsächliche Bedeutung der Wahlen mit Wahlhandlung.

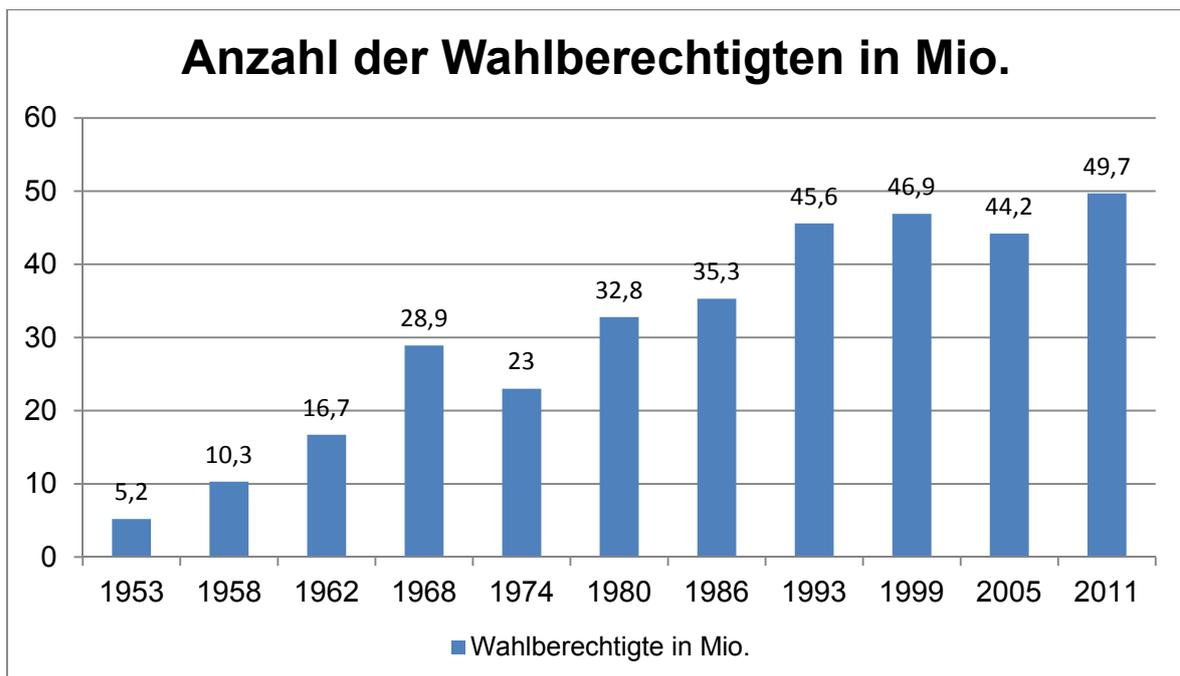
8. Etwa die Hälfte aller Sozialversicherten konnte an den Sozialwahlen 2011 teilnehmen

Unter diesen 10 Versicherungsträgern befanden sich große Träger. Allein die Deutsche Rentenversicherung Bund versichert etwa jeden zweiten Sozialversicherten in Deutschland. Deshalb kann man davon ausgehen, dass sich ungefähr die Hälfte aller Sozialversicherten zu-

mindest an einer Sozialwahl beteiligen konnte. Allerdings war - wie seit Jahrzehnten - kein einziger Arbeitgeber zur Stimmabgabe aufgerufen.

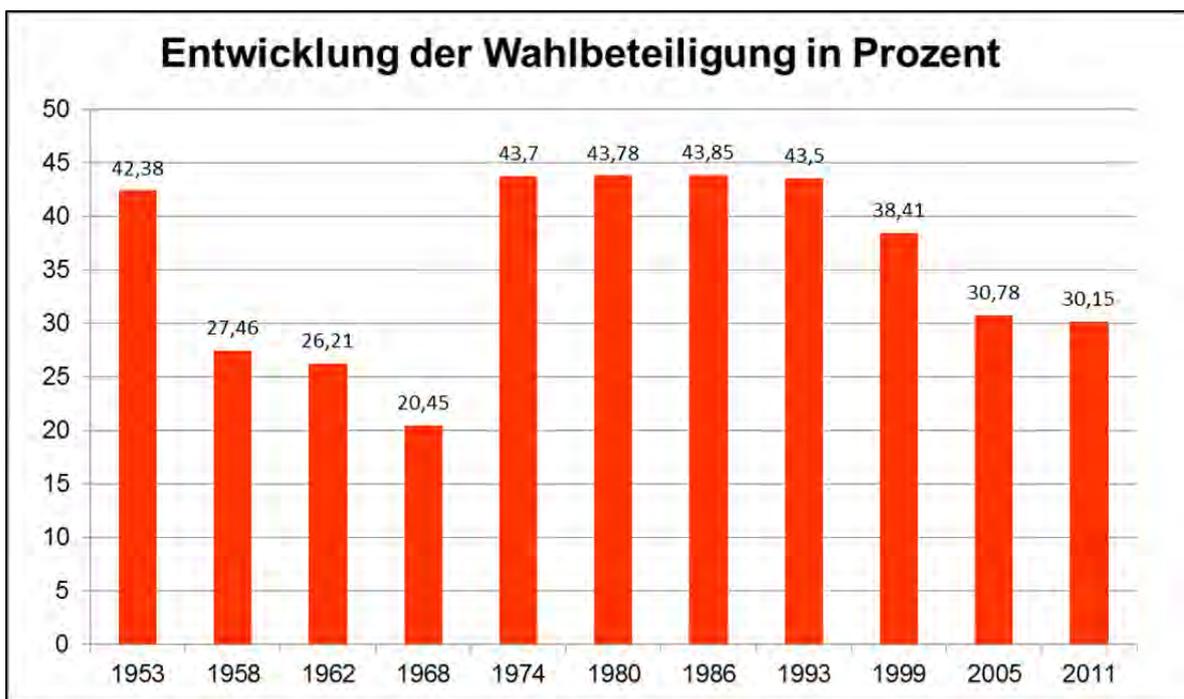
9. Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten

Bei den Sozialwahlen 2011 wurde ein Rekord bei der Anzahl der Wahlberechtigten aufgestellt. In der gesamten Nachkriegszeit war die Anzahl der Wahlberechtigten nie höher als 2011. Der bisherige Rekord aus dem Jahr 1999 verzeichnete 46,9 Millionen Wahlberechtigte. 2011 waren es 49,7 Millionen.



10. Leichter Rückgang der Wahlbeteiligung von 30,78 % auf 30,15 %

Im Vergleich zu den Sozialwahlen 2005 verringerte sich die durchschnittliche Wahlbeteiligung leicht von 30,78 % auf 30,15 %.



11. Spannbreite der Wahlbeteiligungen

Die Spannbreite der Wahlbeteiligungen reichte von 25,5 % bis 63 %. Ein Schwerpunkt lag in der direkten Umgebung der 30-Prozent-Marke. Deshalb lautet die Faustformel: Etwa jede/jeder dritte Wahlberechtigte hat an den Abstimmungen teilgenommen.

12. Anzahl der Wahlberechtigten, eingegangene Stimmen und Wahlbeteiligung bei den 10 urwählenden Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
DRV Bund	29.006.677	8.539.048	29,44

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
BARMER GEK	6.559.359	2.065.564	31,49
Techniker Krankenkasse	5.411.732	1.799.935	33,26
DAK	4.548.844	1.279.925	28,14
KKH-Allianz	1.369.526	373.423	27,27
hkk-Erste Gesundheit	240.618	68.683	28,54
HypoVereinsbank BKK	25.897	9.389	36,26
BKK Ernst&Young	5.730	1.459	25,46
Krankenkassen	18.161.706	5.598.378	30,83

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	33.126	20.866	62,99

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	2.493.735	822.631	32,99

13. Zusammenfassung der Wahlbeteiligungen

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Gesamt	49.695.244	14.980.923	30,15

14. Tendenzwende! Über 1,3 Millionen Stimmen mehr abgegeben als 2005

Dem begrenzten Rückgang der relativen Wahlbeteiligung im Vergleich zu den Sozialwahlen 2005 steht der deutliche Anstieg der absoluten Anzahl der abgegebenen Stimmen gegenüber. Wir verzeichneten insgesamt ein Plus von 1.369.685 abgegebenen Stimmen. Bei der Sozialwahl in der Rentenversicherung wurden etwa 90.000 Stimmen weniger abgegeben, bei den Sozialwahlen in den Krankenkassen wurden etwa 645.000 Stimmen mehr abgegeben.

Zum Vergleich die Zahlen der Sozialwahlen 2005

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
BfA	28.919.948	8.630.521	29,84

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
BARMER	5.380.364	1.755.763	32,63
TK	3.769.809	1.299.550	34,47
DAK	4.749.969	1.452.788	30,59
KKH	1.332.912	438.382	32,89
BKK exklusiv	14.596	4.914	33,67
Brose BKK	3.642	1.324	36,35
Krankenkassen	15.251.292	4.952.721	32,47

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	51.158	27.996	54,72

Versicherungsträger	Anzahl der Wahlberechtigten	Eingegangene Stimmen	Wahlbeteiligung in Prozent
Gesamt	44.222.398	13.611.238	30,78

15. Wahlbeteiligung in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland

Generell war die Wahlbeteiligung in Ostdeutschland erkennbar höher als in Westdeutschland. Dies ergibt sich aus einer nach Bundesländern geordneten Aufstellung der Wahlbeteiligungen der vier größten Versicherungsträger.

	DRV Bund*	BARMER GEK*	Techniker Kranken- kasse*	DAK*
Schleswig-Holstein	28,27	30,64	31,94	27,55
Hamburg	26,07	27,66	28,03	28,22
Niedersachsen	28,70	32,53	33,04	28,95
Bremen	32,00	33,14	34,86	30,32
NRW	27,86	30,08	32,90	27,73
Hessen	26,93	29,10	31,74	25,95
Rheinland-Pfalz	27,20	30,90	34,21	25,76
Saarland	26,78	29,98	34,13	26,06
Baden-Württemberg	26,35	29,85	33,82	27,52
Bayern	27,43	31,13	32,98	28,82
Berlin	29,06	31,83	29,42	24,73
Mecklenburg-Vorpommern	30,31	33,68	31,17	30,46
Brandenburg	31,42	32,36	33,30	28,25
Sachsen-Anhalt	30,65	35,84	37,07	29,84
Thüringen	30,51	35,40	37,06	32,70
Sachsen	32,85	39,76	40,69	37,01
Gesamt	29,44	31,49	33,26	28,14

* Wahlbeteiligungen in Prozent

16. Anzahl der durch Urwahlen vergebenen Mandate

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
Deutsche Rentenversicherung Bund	15

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
BARMER GEK	30
Techniker Krankenkasse	15
DAK	30
KKH-Allianz	15
hkk-Erste Gesundheit	12
HypoVereinsbank BKK	4
BKK Ernst&Young	5
Krankenkassen	111

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	12

Versicherungsträger	Anzahl der Mandate
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	30

Die Anzahl der Mandate, die durch Urwahlen vergeben wurden: 168.

17. Anteil der durch Urwahlen vergebenen Mandate

Insgesamt wurden 2011 im Rahmen der Sozialwahlen 4.215 Mandate vergeben, davon 168 durch Urwahlen. Der Anteil beträgt 3,99 Prozent.

18. Erfolgreiches Übertragen der traditionellen Urwählerkultur

Die Ersatzkassen haben in den vergangenen Jahren viele neue Mitglieder hinzugewonnen. Es ist ihnen gelungen, ihre Kultur des Wählens auf die vielen neuen Mitglieder zu übertragen. Dies machen einige Zahlen deutlich. Die Anzahl der Wahlberechtigten der Techniker Krankenkasse stieg von 2005 auf 2011 um etwa 1,6 Millionen. Dies entspricht einer Steigerung von über 40 Prozent. Die BARMER GEK erhöhte die Anzahl ihrer Wahlberechtigten durch die Fusion mit der GEK und durch die Aufnahme neuer Mitglieder um fast 1,2 Millionen. Es ist eine großartige Leistung, diese traditionelle Urwählerkultur so erfolgreich auf die neuen Mitglieder zu übertragen.

19. Die Ergebnisse der 10 Wahlen mit Wahlhandlung

Die Ergebnisse der 10 Wahlen mit Wahlhandlung werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

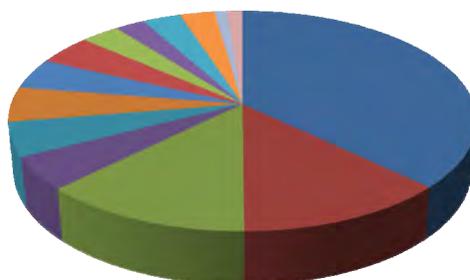
Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten **29.006.677**
 Eingegangene Stimmen **8.539.048**
 Ungültige Stimmen **74.446**
 Gültige Stimmen **8.464.602**
 Wahlbeteiligung **29,44 %**

Anzahl der Stimmen für die Vorschlagslisten

BfA-Gemeinschaft	3.146.703	37,17 %
ver.di	1.077.114	12,72 %
TK-Gemeinschaft	1.072.465	12,67 %
DAK-Versichertenvereinigung	409.229	4,83 %
KAB/Kolping/EAB	423.359	5,00 %
BARMER GEK VV	432.864	5,11 %
BARMER GEK Gemeinschaft	379.031	4,48 %
IG Metall	372.961	4,41 %
DAK-Mitgliedergemeinschaft	263.602	3,11 %
KKH-Versichertengemeinschaft	203.763	2,41 %
dbb Beamtenbund	258.074	3,05 %
DGB/IG Bau/IG BCE/NGG	235.928	2,79 %
Gewerk. d. Sozialversicherung	82.270	0,79 %
Christlicher Gewerkschaftsbund	107.239	1,27 %
Gesamt	8.464.602	100,00 %

Deutsche Rentenversicherung Bund

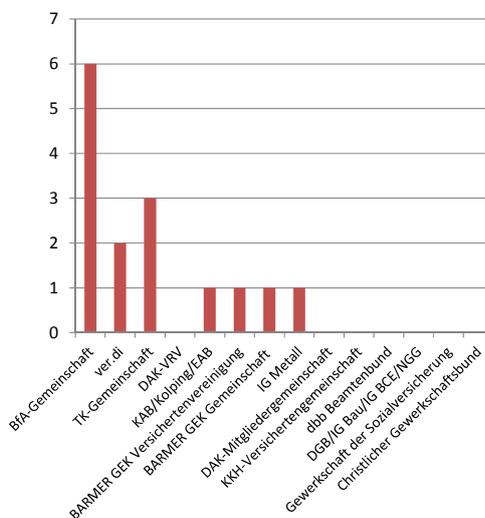


BfA-Gemeinschaft	ver.di
TK-Gemeinschaft	DAK-VRV
KAB/Kolping/EAB	BARMER GEK Versichertenvereinigung
BARMER GEK Gemeinschaft	IG Metall
DAK-Mitgliedergemeinschaft	KKH-Versichertengemeinschaft
dbb Beamtenbund	DGB/IG Bau/IG BCE/NGG
Gewerkschaft der Sozialversicherung	Christlicher Gewerkschaftsbund

Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Deutsche Rentenversicherung Bund

Mandate



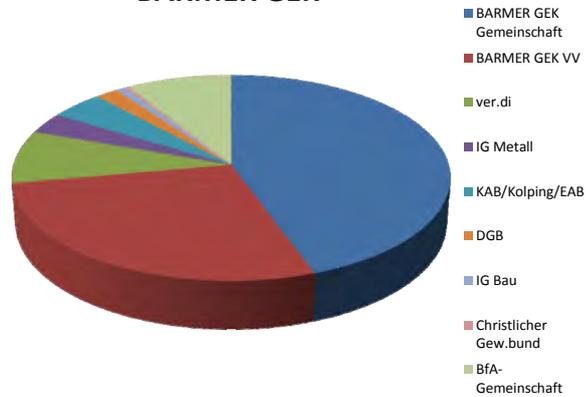
Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
6.559.359
 Eingegangene Stimmen
2.065.564
 Ungültige Stimmen
20.134
 Gültige Stimmen
2.045.430
 Wahlbeteiligung
31,49 %

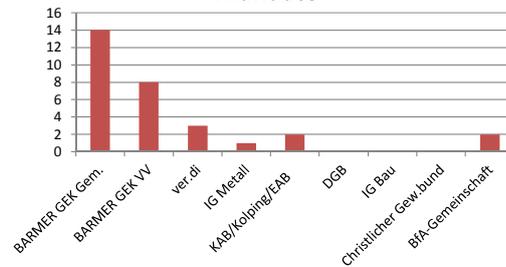
Anzahl der Stimmen für die **Vorschlagslisten**

BARMER GEK Gemeinschaft	910.237	44,50 %
BARMER GEK VV	564.940	27,62 %
ver.di	171.344	8,38 %
IG Metall	66.757	3,26 %
KAB/Kolping/EAB	91.732	4,49 %
DGB	38.667	1,89 %
IG Bau	16.044	0,78 %
Christlicher Gewerkschaftsbund	7.441	0,36 %
BfA-Gemeinschaft	178.268	8,72 %
Gesamt	2.045.430	100,00 %

BARMER GEK



Mandate



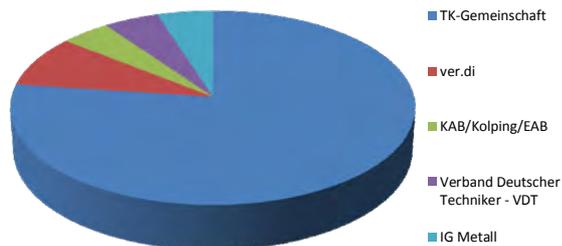
Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
5.411.732
 Eingegangene Stimmen
1.799.935
 Ungültige Stimmen
15.714
 Gültige Stimmen
1.784.221
 Wahlbeteiligung
33,26 %

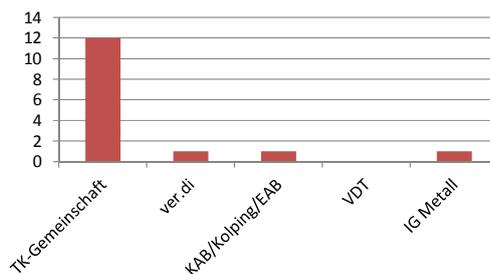
Anzahl der Stimmen für die **Vorschlagslisten**

TK-Gemeinschaft	1.375.412	77,09 %
ver.di	154.342	8,65 %
KAB/Kolping/EAB	79.044	4,43 %
Verband Deutscher Techniker - VDT	87.208	4,89 %
IG Metall	88.215	4,94 %
Gesamt	1.784.221	100,00 %

Techniker Krankenkasse



Mandate



Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
4.548.844

Eingegangene Stimmen
1.279.925

Ungültige Stimmen
14.413

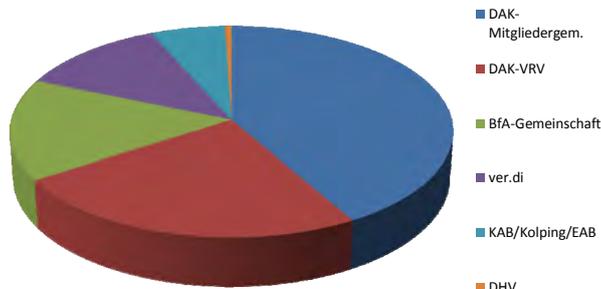
Gültige Stimmen
1.265.512

Wahlbeteiligung
28,14 %

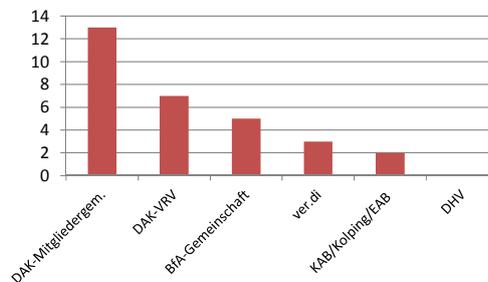
Anzahl der Stimmen für die Vorschlagslisten

DAK-Mitgliedergemeinschaft	528.153	41,73 %
DAK-Versicherten- u. Rentnerv.	305.012	24,10 %
BfA-Gemeinschaft	196.230	15,51 %
ver.di	152.663	12,06 %
KAB/Kolping/EAB	76.640	6,06 %
DHV	6.814	0,54 %
Gesamt	1.265.512	100,00 %

DAK



Mandate



Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
1.396.526

Eingegangene Stimmen
373.423

Ungültige Stimmen
4.151

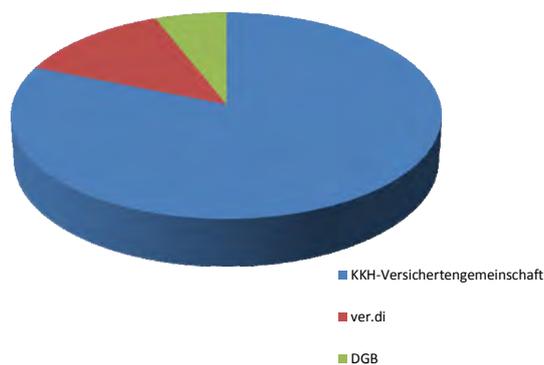
Gültige Stimmen
369.272

Wahlbeteiligung
27,27 %

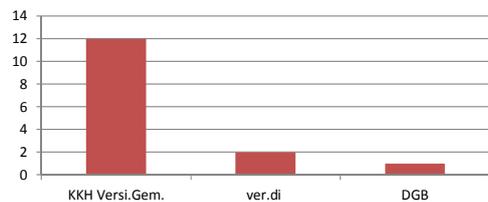
Anzahl der Stimmen für die Vorschlagslisten

KKH-Versichertengemeinschaft	299.599	81,13 %
ver.di	47.720	12,92 %
DGB	21.953	5,95 %
Gesamt	369.272	100,00 %

KKH-Allianz



Mandate



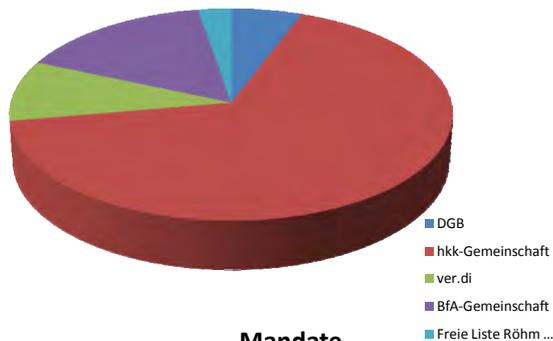
Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
240.618
 Eingegangene Stimmen
68.683
 Ungültige Stimmen
210
 Gültige Stimmen
68.473
 Wahlbeteiligung
28,54 %

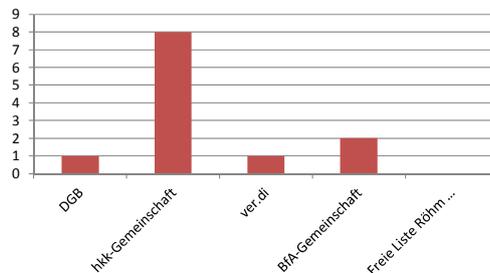
Anzahl der Stimmen für die **Vorschlagslisten**

DGB	3.946	5,76 %
hkk-Gemeinschaft	45.516	66,47 %
ver.di	6.380	9,32 %
BfA-Gemeinschaft	10.808	15,78 %
Freie Liste Röhm ...	1.823	2,66 %
Gesamt	68.473	100,00 %

hkk-Erste Gesundheit



Mandate



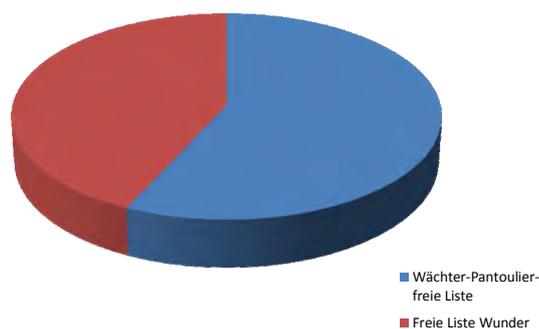
Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten
25.897
 Eingegangene Stimmen
9.389
 Ungültige Stimmen
640
 Gültige Stimmen
8.749
 Wahlbeteiligung
36,26 %

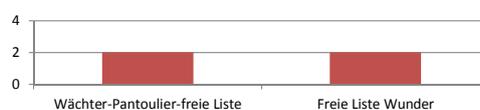
Anzahl der Stimmen für die **Vorschlagslisten**

Wächter-Pantoulier-freie Liste	4.980	56,92 %
Freie Liste Wunder	3.769	43,08 %
Gesamt	8.749	100,00 %

Hypo Vereinsbank BKK



Mandate

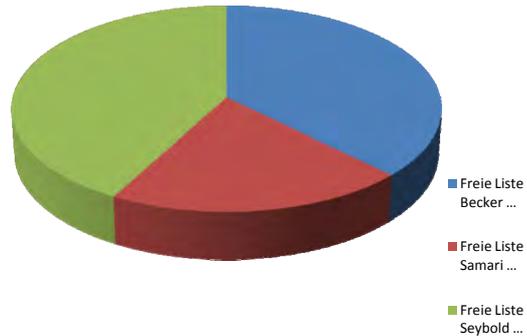


Wahlergebnis Sozialwahl 2011

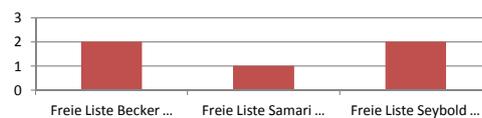
Anzahl der Wahlberechtigten	5.730
Eingegangene Stimmen	1.459
Ungültige Stimmen	12
Gültige Stimmen	1.447
Wahlbeteiligung	25,46 %

Anzahl der Stimmen für die Vorschlagslisten		
Freie Liste Becker ...	541	37,39 %
Freie Liste Samari ...	297	20,52 %
Freie Liste Seybold ...	609	42,09 %
Gesamt	1.447	100,00 %

BKK Ernst & Young



Mandate



Wahlergebnis Sozialwahl 2011

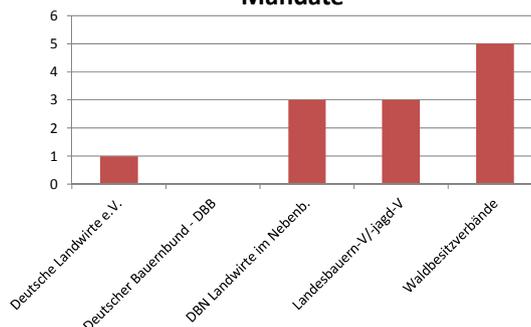
Anzahl der Wahlberechtigten	33.126
Eingegangene Stimmen	20.866
Ungültige Stimmen	3.744
Gültige Stimmen	17.122
Wahlbeteiligung	62,99 %

Anzahl der Stimmen für die Vorschlagslisten		
Deutsche Landwirte e.V.	1.529	8,9 %
Deutscher Bauernbund - DBB	1.145	6,7 %
DBN Landwirte im Nebenberuf	3.525	20,6 %
Landesbauernverbände/-jagd-V	4.427	25,9 %
Waldbesitzverbände	6.496	37,9 %
Gesamt	17.122	100,00 %

**Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
Mittel- und Ostdeutschland**



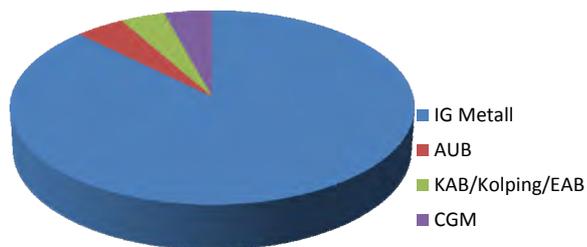
Mandate



Wahlergebnis Sozialwahl 2011

Anzahl der Wahlberechtigten	2.493.735
Eingegangene Stimmen	822.631
Ungültige Stimmen	149.410
Gültige Stimmen	669.262
Wahlbeteiligung	32,99 %

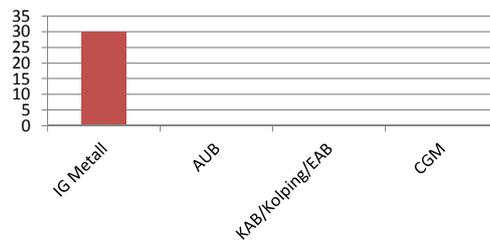
**Berufsgenossenschaft
Holz und Metall**



Anzahl der Stimmen für die **Vorschlagslisten**

IG Metall	584.821	87,38 %
AUB	29.397	4,39 %
KAB/Kolping/EAB	26.335	3,94 %
CGM	28.709	4,29 %
Gesamt	669.262	100,00 %

Mandate



20. Viel zu geringer Frauenanteil in den Verwaltungsräten, Vertreterversammlungen und ehrenamtlichen Vorständen

Über alle Versicherungsträger hinweg beträgt der Frauenanteil in den bei den Sozialwahlen 2011 bestimmten Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten 18,0 %. In den ehrenamtlichen Vorständen beträgt der Anteil 16,3 %.

Generell sind Frauen in den Verwaltungsräten, den Vertreterversammlungen und den ehrenamtlichen Vorständen deutlich unterrepräsentiert. Zwischen den einzelnen Versicherungsträgern bestehen jedoch große Unterschiede. Zum Teil findet man auf der Arbeitgeberseite gar keine Frauen. Dies gilt zum Beispiel für die Vertreterversammlungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Rentenversicherung Hessen und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Keine Frauen findet man zum Teil auch auf der Versichertenseite. Dies gilt zum Beispiel für die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen. Zugleich findet man im selben Zweig der Sozialversicherung völlig entgegengesetzte Beispiele. So stellen Frauen bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover auf der Arbeitgeberseite ein Drittel der Mandate. Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist die Versichertenseite fast paritätisch besetzt.

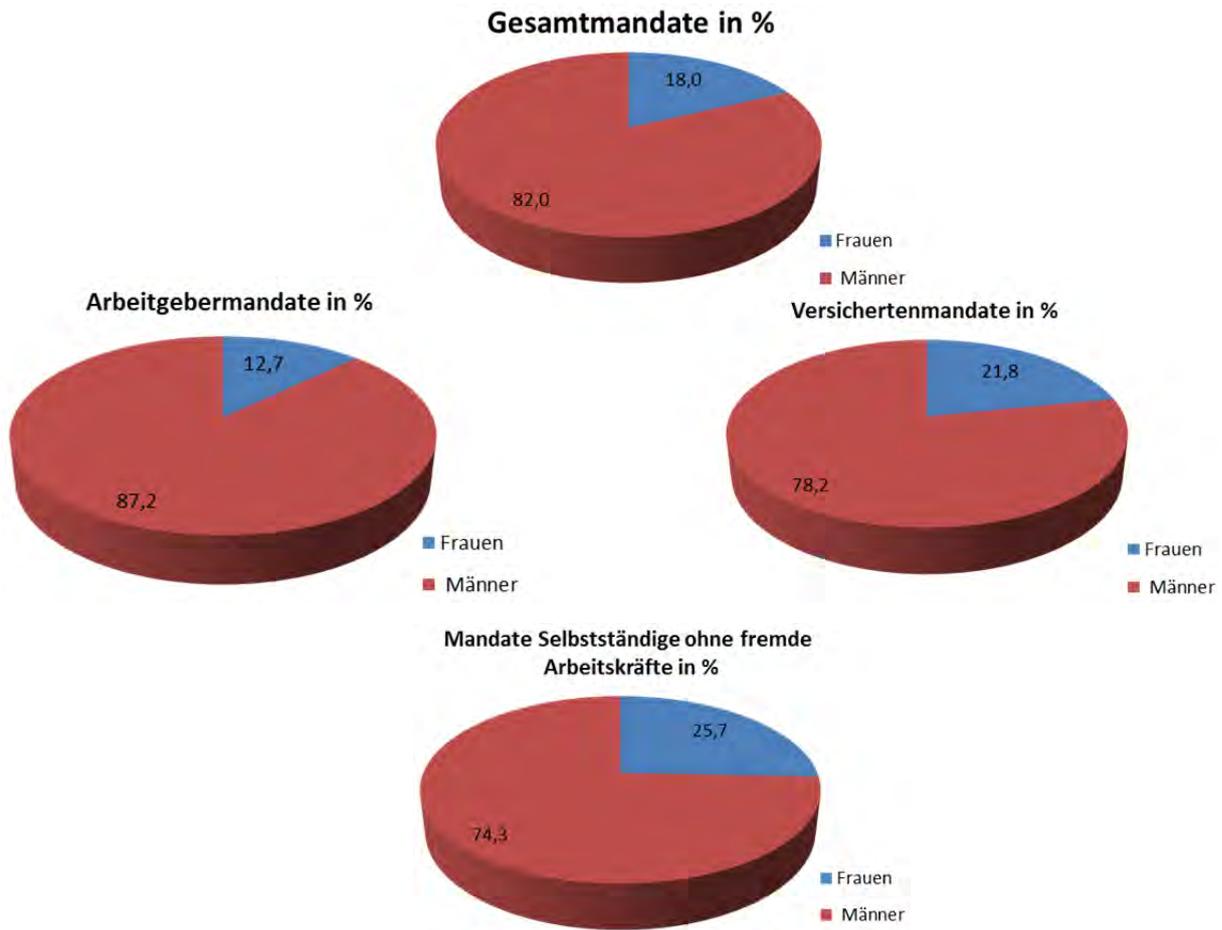
Den höchsten durchschnittlichen Frauenanteil findet man auf der Versichertenseite in den Vertreterversammlungen der Unfallkassen (35,6 %). Dennoch sind die Verhältnisse bei den Unfallkassen sehr unterschiedlich. Bei den Feuerwehr-Unfallkassen finden sich auf der Versichertenseite gar keine Frauen, bei der Unfallkasse des Bundes

stellen sie auf der Versichertenseite nur ein Siebtel. Zugleich findet man in den Vertreterversammlungen von Unfallkassen auf der Versichertenseite deutlich mehr Frauen als Männer. Dies gilt zum Beispiel für die Unfallkassen in Thüringen und Sachsen. In Sachsen liegt der Frauenanteil bei 70 %.

Generell führten Urwahlen zu überdurchschnittlichen Frauenanteilen. Die Ausnahme bildete die Wahl bei der BG Holz und Metall. Die siegreiche Liste der IG Metall wies einen Frauenanteil von 10 % auf.

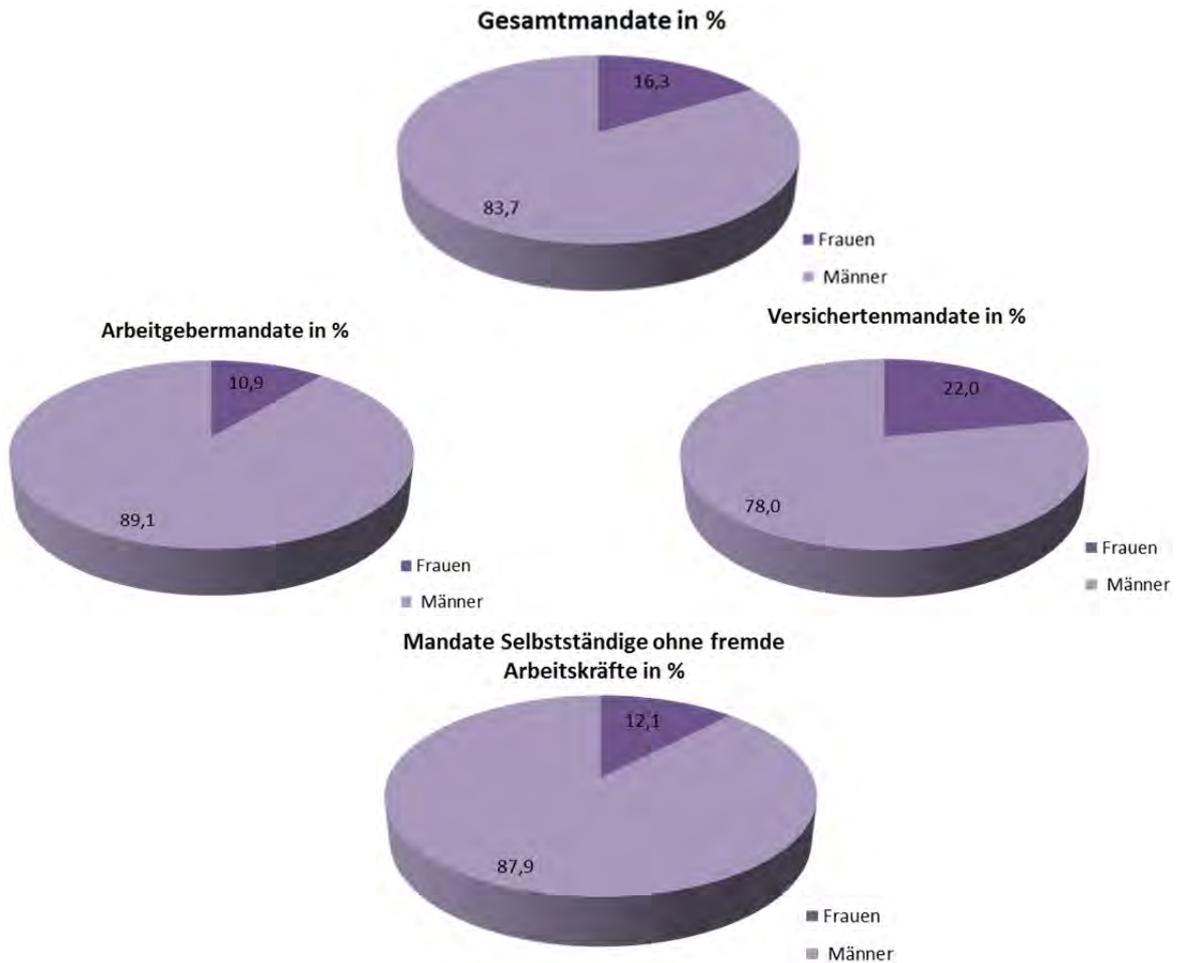
Auf den folgenden Seiten findet man die grafischen Darstellungen der Frauenanteile in den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten in der Gesamtheit und je Versicherungszweig sowie in den ehrenamtlichen Vorständen. Im Kapitel E findet man eine Aufstellung der Anzahl der Frauen und Männer in den Verwaltungsräten und in den Vertreterversammlungen aller 206 Versicherungsträger sowie in den ehrenamtlichen Vorständen.

**Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Durchschnittliche Geschlechteraufteilung in allen
 206 Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen**



Arbeitgeber		Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte		Versicherte		Gesamt	
Gesamtmandate	1.810	Gesamtmandate	113	Gesamtmandate	2.292	Gesamtmandate	4.215
Mandate Frauen	230	Mandate Frauen	29	Mandate Frauen	499	Mandate Frauen	758
Mandate Männer	1.580	Mandate Männer	84	Mandate Männer	1.793	Mandate Männer	3.457

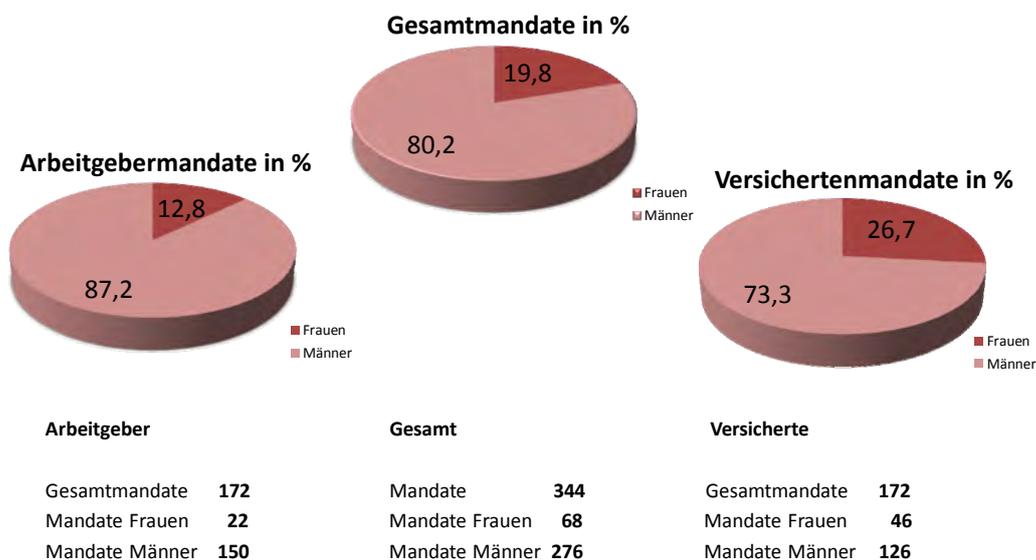
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Durchschnittliche Geschlechteraufteilung in allen ehrenamtlichen Vorständen



Arbeitgeber		Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte		Versicherte		Gesamt	
Gesamtmandate	349	Gesamtmandate	33	Gesamtmandate	359	Gesamtmandate	741
Mandate Frauen	38	Mandate Frauen	4	Mandate Frauen	79	Mandate Frauen	121
Mandate Männer	311	Mandate Männer	29	Mandate Männer	280	Mandate Männer	620

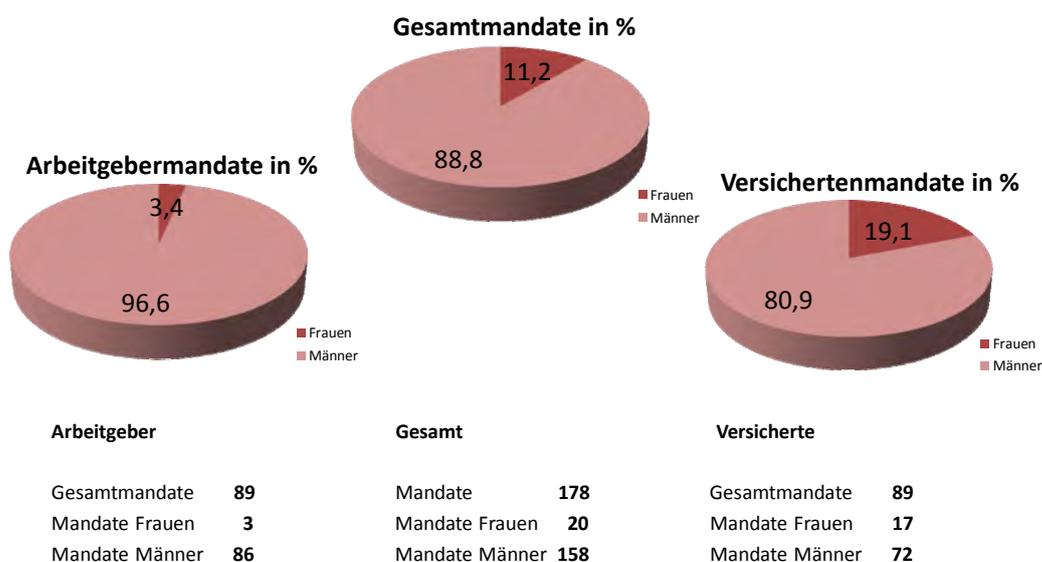
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Verwaltungsräten

Allgemeine Ortskrankenkassen - AOK



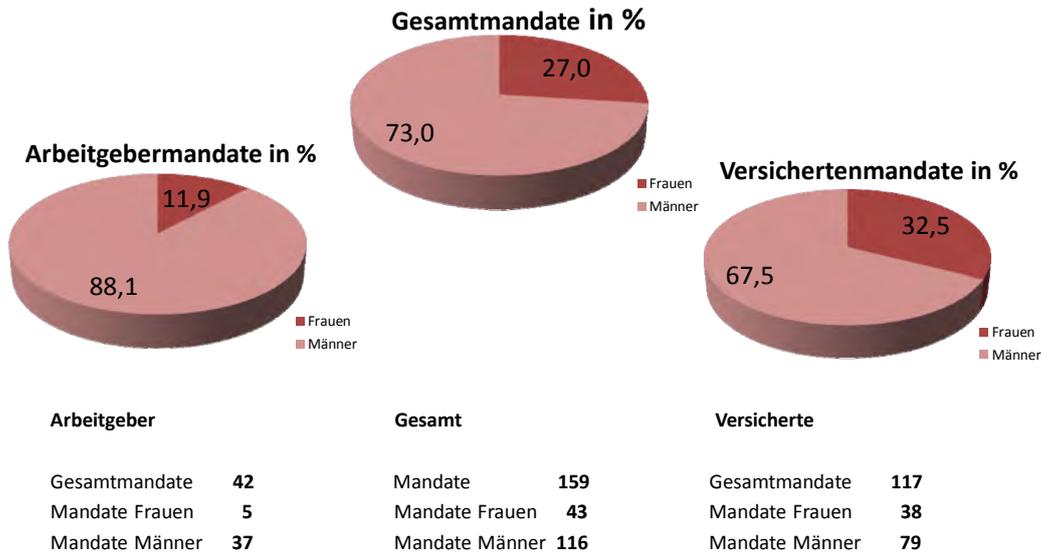
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Verwaltungsräten

Innungskrankenkassen - IKK



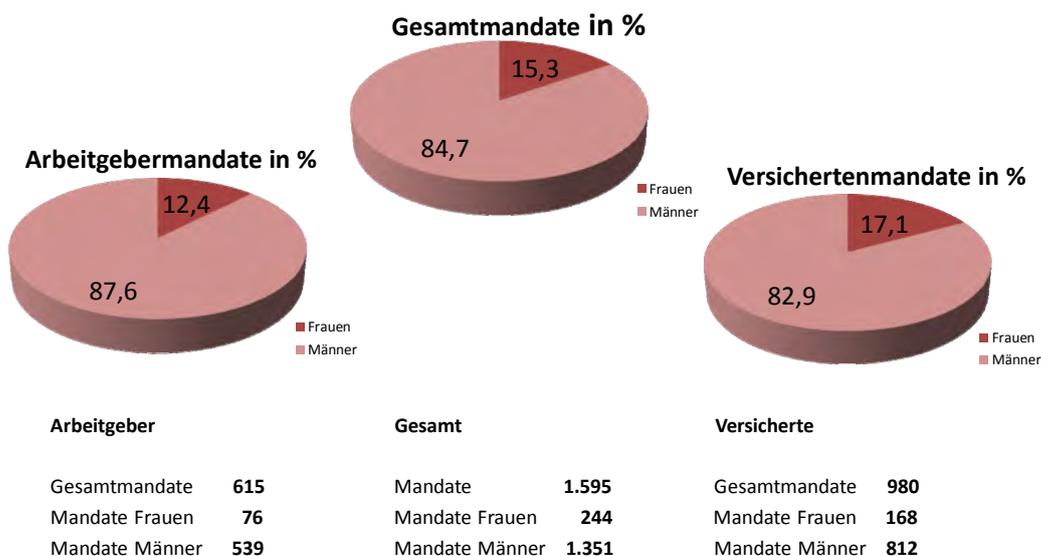
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Verwaltungsräten

Ersatzkassen - EK



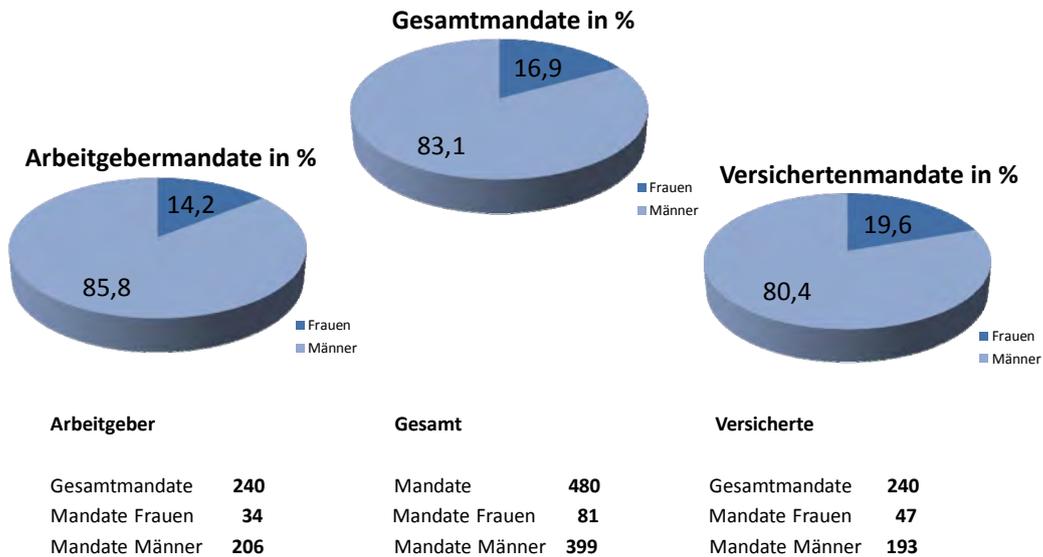
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Verwaltungsräten

Betriebskrankenkassen - BKK



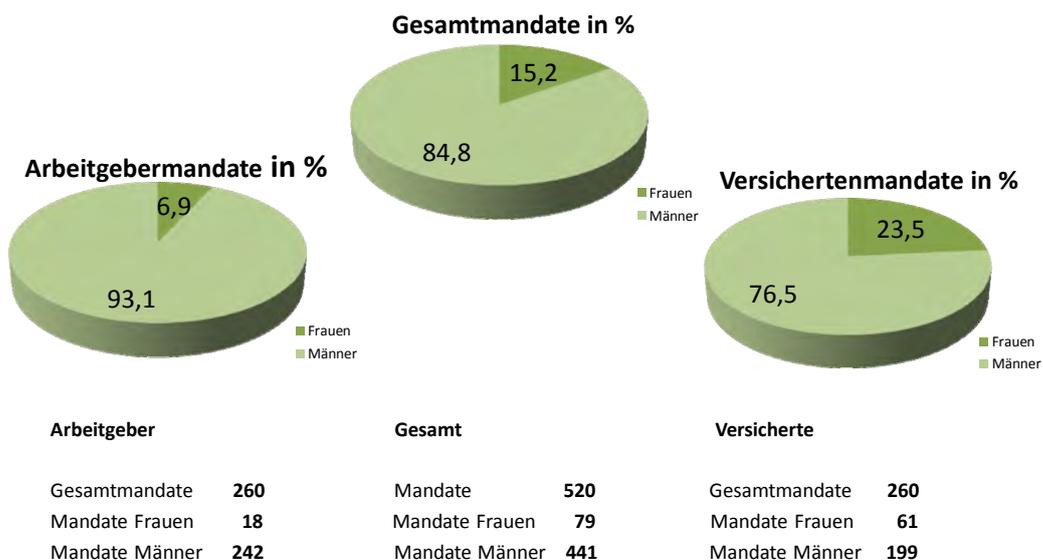
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vertreterversammlungen

Rentenversicherungsträger



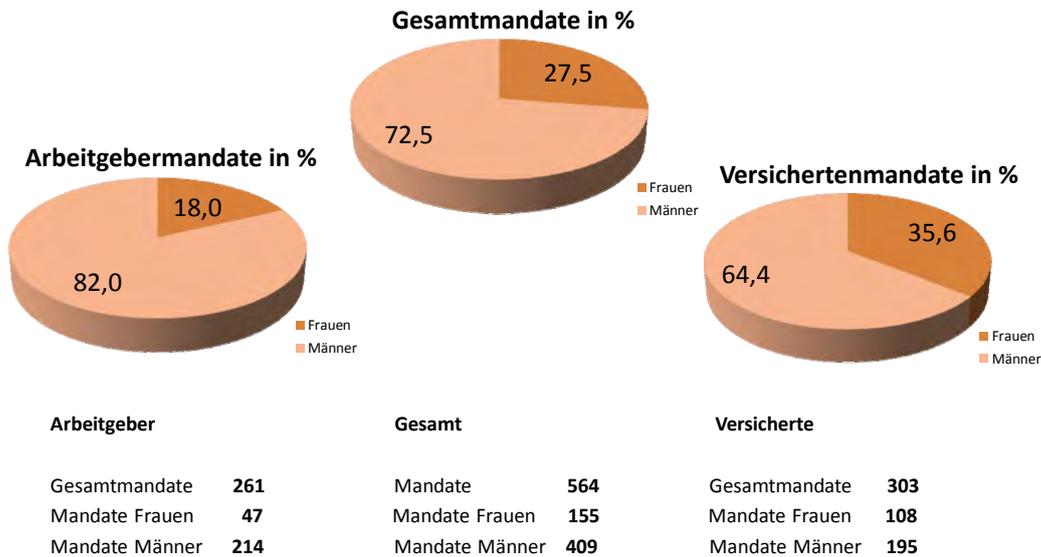
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vertreterversammlungen

Berufsgenossenschaften



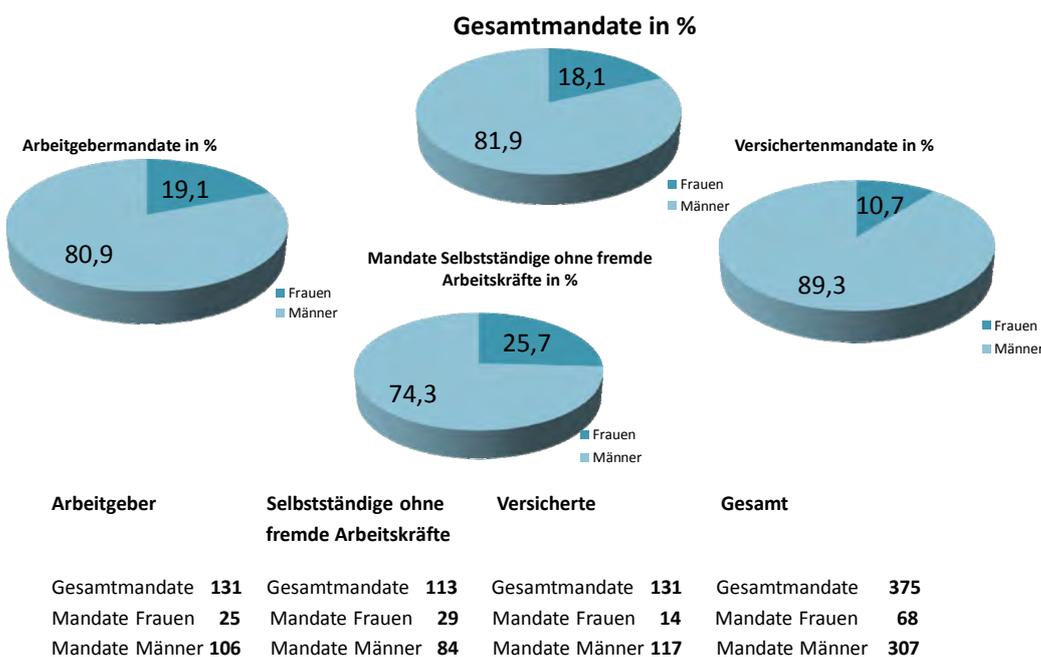
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vertreterversammlungen

Unfallkassen



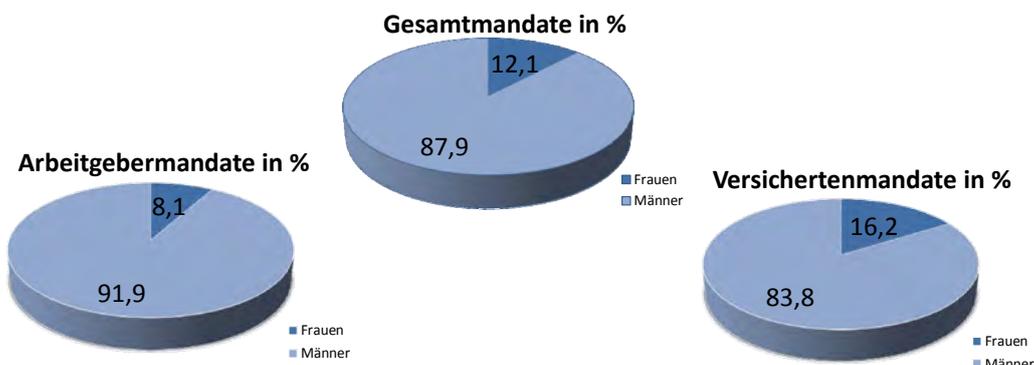
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vertreterversammlungen

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften - LBG



Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vorständen

Rentenversicherungsträger



Arbeitgeber

Gesamtmandate	99
Mandate Frauen	8
Mandate Männer	91

Gesamt

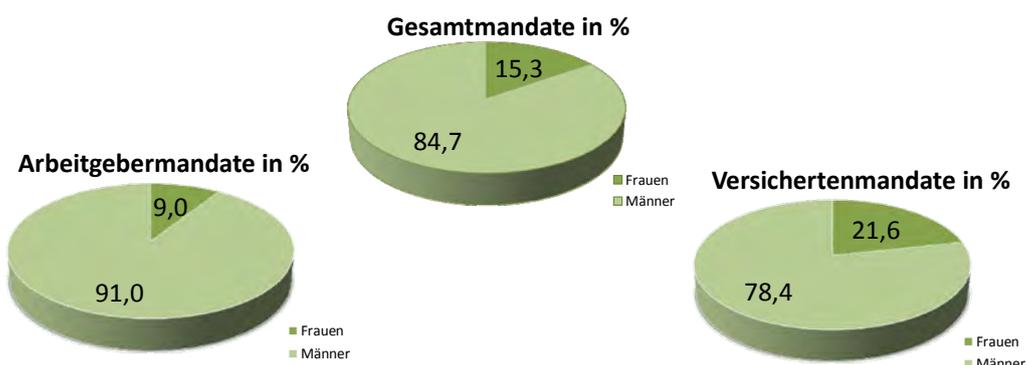
Mandate	198
Mandate Frauen	24
Mandate Männer	174

Versicherte

Gesamtmandate	99
Mandate Frauen	16
Mandate Männer	83

Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vorständen

Berufsgenossenschaften



Arbeitgeber

Gesamtmandate	111
Mandate Frauen	10
Mandate Männer	101

Gesamt

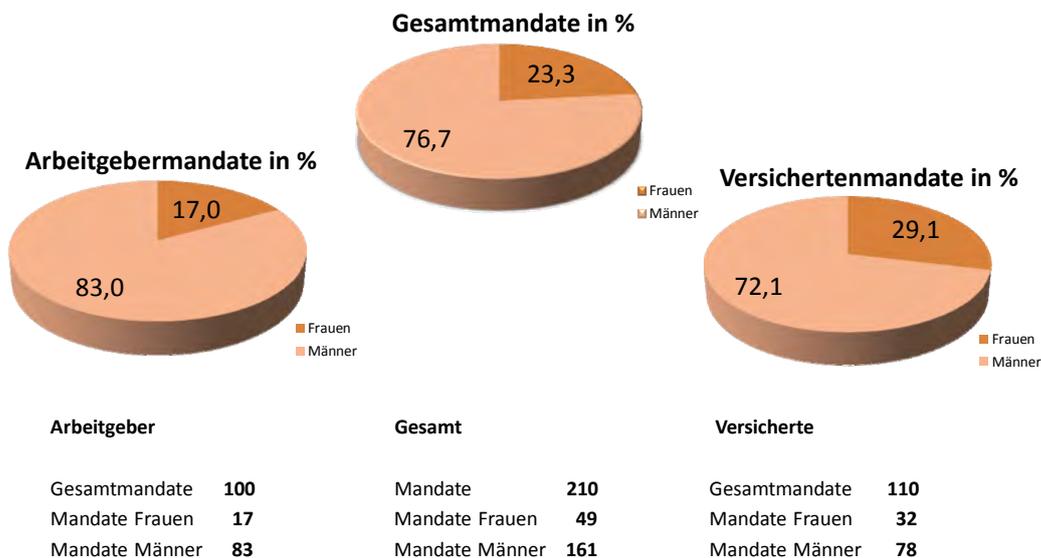
Mandate	222
Mandate Frauen	34
Mandate Männer	188

Versicherte

Gesamtmandate	111
Mandate Frauen	24
Mandate Männer	87

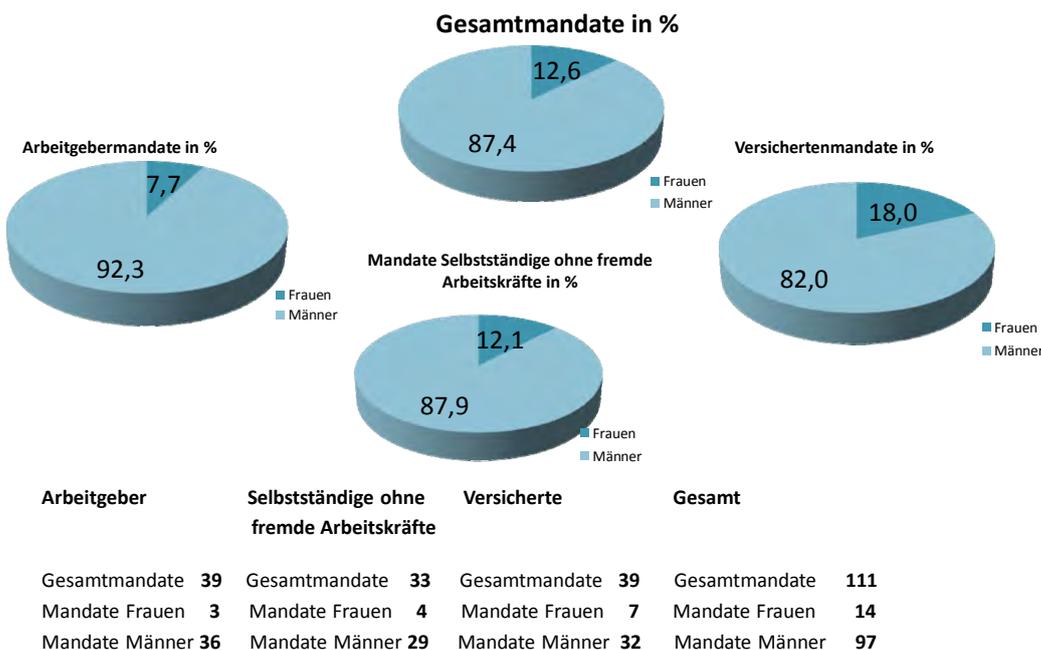
Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vorständen

Unfallkassen



Wahlergebnis Sozialwahl 2011 - Geschlechteraufteilung in den Vorständen

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften - LBG



21. Bundeswahlausschuss

Auf der Ebene des Bundes und der Länder wurden sogenannte „Beschwerdewahlausschüsse“ eingerichtet. Diese Ausschüsse sind selbstverständlich unabhängig und eine Art „schneller Sozialwahlgerichtshof“. Das bedeutet, man kann dort gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse Beschwerde einlegen. Die Beschlüsse der Beschwerdewahlausschüsse sind für die Sozialwahlen bindend. Natürlich können die Beteiligten die Beschlüsse der Beschwerdewahlausschüsse durch Klageerhebung vor dem zuständigen Sozialgericht anfechten. Dieser Weg wurde 2011 in zwei Bundesländern beschritten.

Auf der Bundesebene heißt der Beschwerdewahlausschuss „Bundeswahlausschuss“. Er tagte im Februar 2011 unter der Leitung der heutigen Präsidentin des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen, Frau Dr. Ricarda Brandts. Der Bundeswahlausschuss besitzt die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen von Wahlausschüssen bundesunmittelbarer Versicherungsträger und für Beschwerden gegen die Gewährung oder Nichtgewährung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung durch den Bundeswahlbeauftragten.

In den Beschwerdeverfahren, die zur Verhandlung kamen, ging es um Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Vorschlaglisten durch die Wahlausschüsse von zwei Versicherungsträgern. In acht Verfahren wurden zwei Vorschlaglisten doch noch zur Sozialwahl zugelassen.

Die Kosten des Bundeswahlausschusses summierten sich auf 4.167,95 €. Diese Kosten werden auf alle bundesunmittelbaren Versi-

cherungsträger, bei denen eine Urwahl stattgefunden hat, und die am Beschwerdeverfahren beteiligte Betriebskrankenkasse umgelegt.

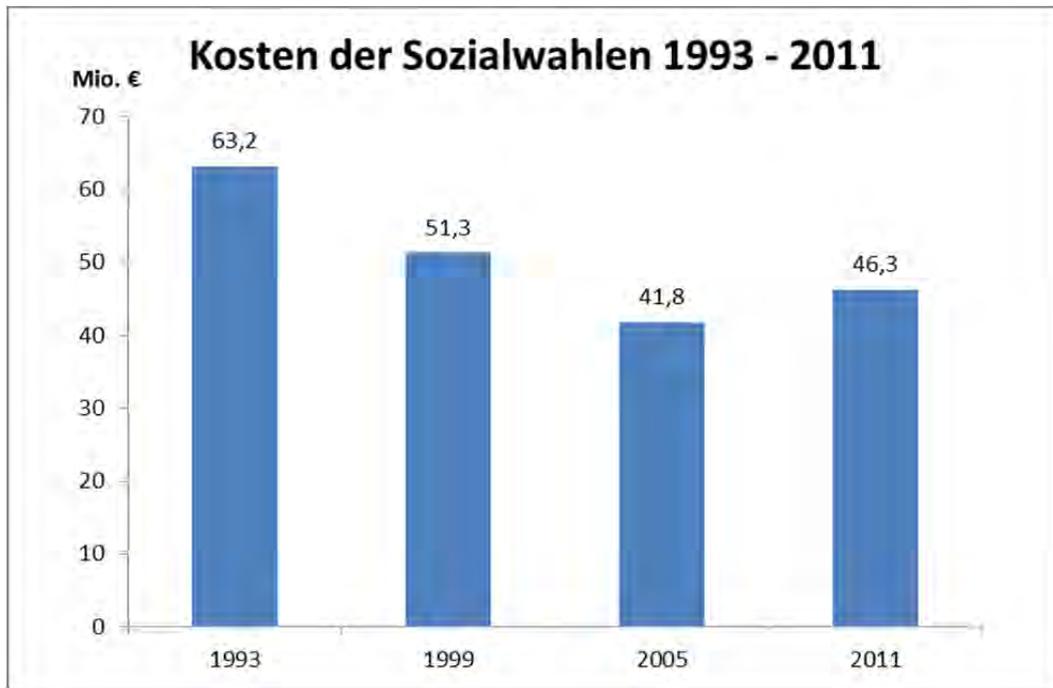
22. Kosten der Wahlen - etwa 46,3 Millionen Euro

Die Sozialwahlen kosteten die Versicherungsträger etwa 46,2 Millionen Euro. Die Kosten der Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten von 71.238,35 Euro werden noch auf alle Versicherungsträger umgelegt. Wie bereits ausgeführt, müssen die Kosten des Bundeswahlausschusses in der Höhe von 4.167,95 € noch umgelegt werden.

Damit haben die Sozialwahlen 2011 insgesamt (einschließlich Kostenschätzungen) etwa

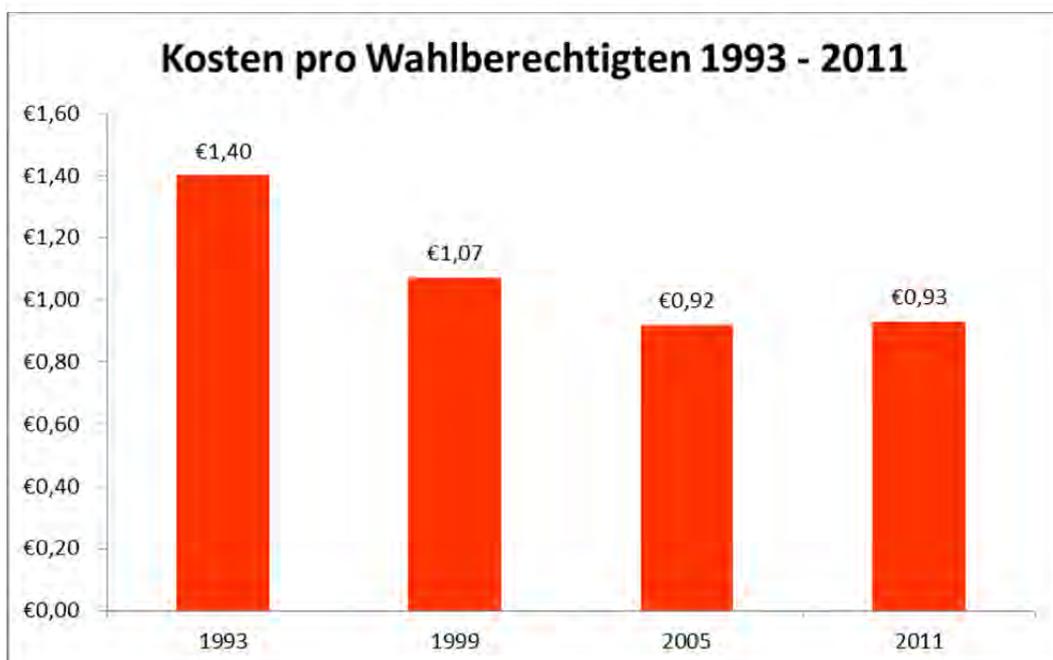
46,3 Millionen Euro

gekostet. Bei den Sozialwahlen 2005 waren es etwa 41,8 Millionen Euro. Der Kostensteigerung von etwa 4,5 Millionen Euro steht eine um etwa 5,5 Millionen gewachsene Anzahl von Wahlberechtigten sowie ein Anstieg der abgegebenen Stimmen um 1,3 Millionen gegenüber.



In diese Gesamtkosten flossen auch die Kosten der zahlreichen Versicherungsträger ein, die keine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben. Es hat sich eingebürgert, diese - allerdings nicht allzu hohen - Kosten mitzuverwenden, um die Relation zwischen den Gesamtkosten und den zu den Urwahlen aufgerufenen Wahlberechtigten herzustellen.

Hieraus ergibt sich folgendes Bild:



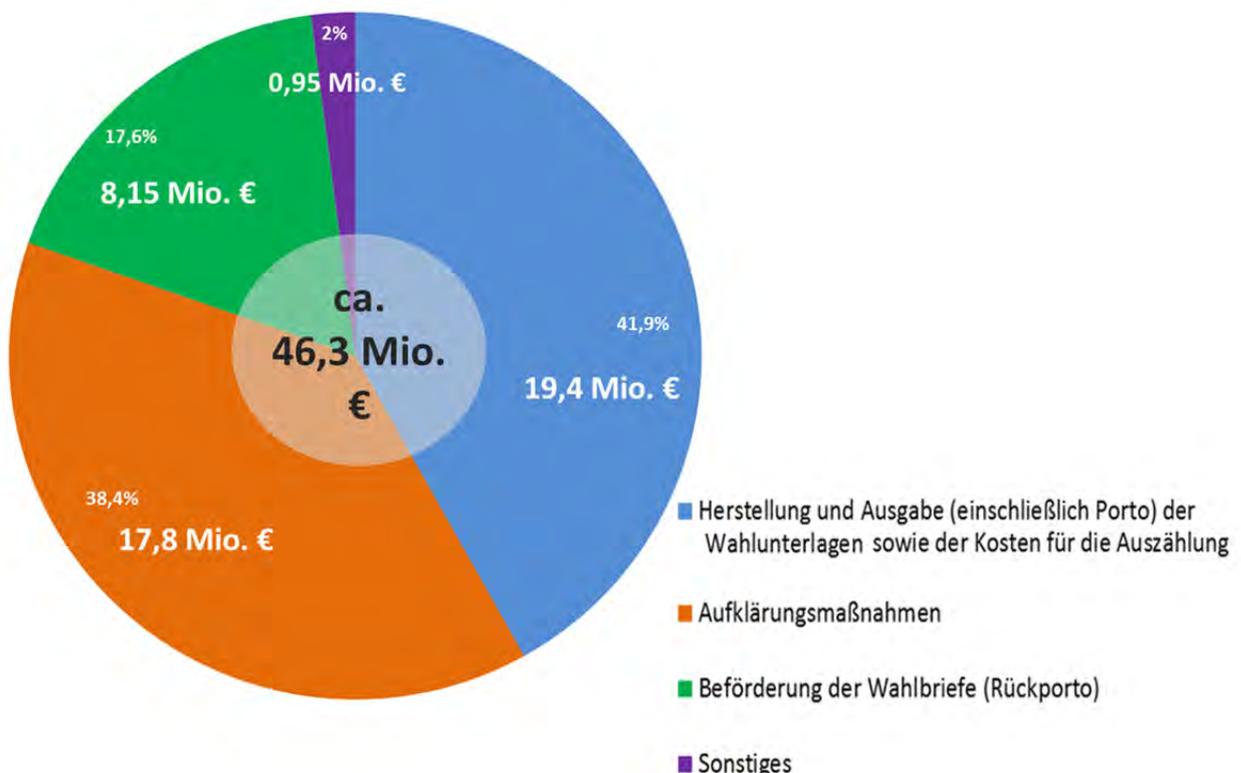
Insofern stimmt die Faustformel, dass die Sozialwahlen je zur Sozialwahl aufgeforderten Wahlberechtigten etwa 1 Euro kosten.

Wie 2005 fiel der Großteil der Kosten bei den urwählenden Versicherungsträgern an. Ihre Kosten betragen 2011

45.598.541,62 €.

Allerdings müssen zu diesem Betrag noch der Anteil der urwählenden Versicherungsträger an den Kosten der Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten und die anteiligen Kosten des Bundeswahlausschusses hinzuaddiert werden.

Kosten für die Sozialwahlen 2011 - die größten Kostenfaktoren

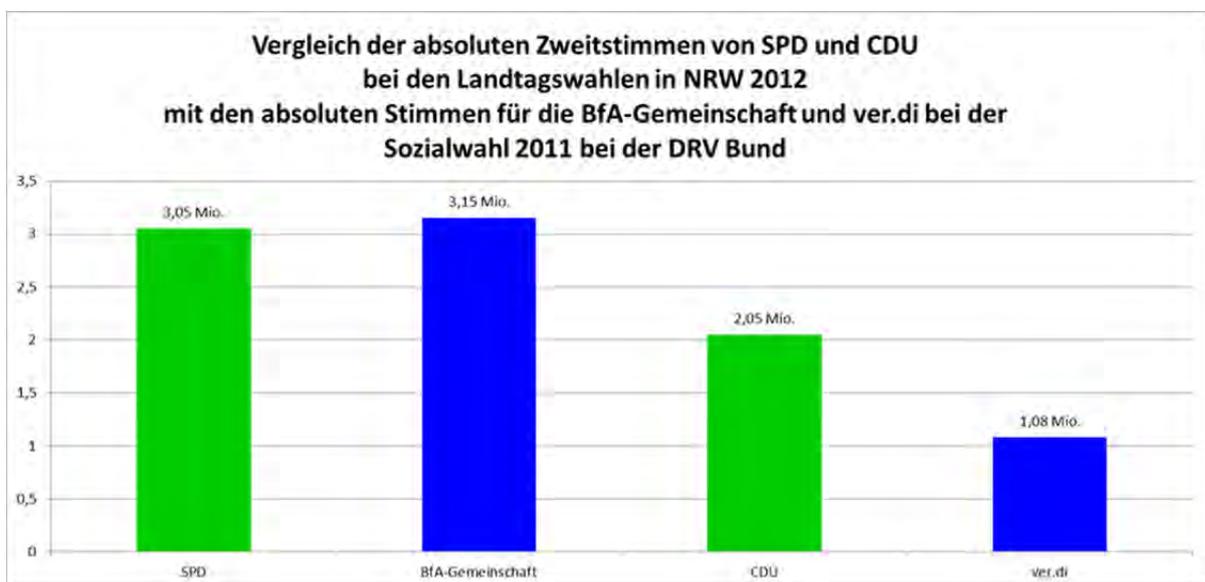


23. Vergleich der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei den Sozialwahlen mit der Anzahl abgegebener Stimmen bei Landtagswahlen

Für die Bedeutung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger bei den Sozialwahlen 2011 erhält man ein relativ gutes Gefühl, wenn man die abgegebenen Stimmen für Vorschlaglisten bei den Sozialwahlen mit den Ergebnissen von Parteien bei Landtagswahlen vergleicht.

Als Beispiel dient die Landtagswahl von 2012 in Nordrhein-Westfalen. Die Anzahl der Zweitstimmen von SPD und CDU werden mit der Anzahl der Stimmen der beiden erfolgreichsten Sozialwahl-Listen bei der DRV Bund verglichen.

Die 14 Listen bei der Wahl zur Vertreterversammlung der DRV Bund erhielten gemeinsam über 8,4 Millionen Stimmen. Vergleicht man diese Stimmenzahl mit den abgegebenen Stimmen bei Landtagswahlen, wird deutlich, dass die Sozialwahlen letztlich doch auf ein enormes Interesse stoßen.



24. „Arbeitskreis Sozialwahl 2011“- gebildet von der DRV Bund und von fünf Ersatzkassen - Träger der öffentlichen Kampagne zur Teilnahme an den Sozialwahlen

Wer glaubt, die breite Öffentlichkeitsarbeit zu den Sozialwahlen sei vom Bundeswahlbeauftragten veranlasst beziehungsweise gesteuert worden, der unterliegt einem Irrtum. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen verfügt über keinen Werbe-Etat. Die Finanzierung und die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit wurde von den Versicherungsträgern übernommen.

Die Kampagne, die von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen wurde - wie Plakate, Anzeigen, TV- und Kino-Spots, eine abgestimmten Pressearbeit, weitere Maßnahmen sowie die Homepage www.sozialwahl.de - wurde vom gemeinsamen „Arbeitskreis Sozialwahl 2011“ der DRV Bund und von fünf Ersatzkassen geplant, koordiniert und finanziert.

Vielen ist nicht bekannt, dass das Sozialwahllogo von diesem Arbeitskreis entwickelt wurde. Die Eigentumsrechte liegen beim Arbeitskreis. Es ist positiv hervorzuheben, dass der Arbeitskreis die Nutzung des Logos zum Zwecke der Werbung für die Sozialwahlen anderen Versicherungsträgern, Organisationen und dem Bundeswahlbeauftragten kostenlos ermöglicht hat.

Neben der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit unternahmen die sechs Versicherungsträger enorme Anstrengungen, um die eigenen Mitglieder über den Ablauf der Wahlen, die Funktion der Selbstverwaltung und über die Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren.

Diese sechs Versicherungsträger prägten die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Sozialwahlen 2011. Wer mit Informationen über die Sozialwahlen konfrontiert wurde, konnte davon ausgehen, dass diese größtenteils den Bemühungen des Arbeitskreises zu verdanken waren.

Im Folgenden werden beispielhaft nur einige der umfangreichen Aktivitäten aufgeführt:

Hotlines für Wählerinnen und Wähler sowie für die Medien

Das gedruckte Wort hat für eine Informationskampagne große Bedeutung. Der Erfolg einer Kampagne steigt jedoch mit den Möglichkeiten zur individuellen Nachfrage. Hotlines der Träger und der gemeinsamen Kampagne ermöglichten die individuelle Beratung am Telefon. Allein bei der Servicehotline der DRV Bund gingen rund 50.000 Anrufe ein.

www.sozialwahl.de

Die gemeinsame Kampagnenhomepage informierte über die wichtigsten Aspekte der Sozialwahlen. Da sie mit den Homepages der sechs Versicherungsträger verlinkt war, konnten die Besucherinnen und Besucher schnell und unkompliziert auf die Informationen über die Sozialwahlaktivitäten der einzelnen Kassen beziehungsweise der DRV Bund zugreifen.

Eine halbe Million Besucherinnen und Besucher riefen die Homepage auf. Dabei verzeichnete die Statistik rund 3 Millionen Einzelseitenzugriffe.

Informationen über die Vorschlagslisten

Damit sich die Wählerinnen und Wähler über die Vorschlagslisten informieren konnten, stellten die Versicherungsträger Informationsbroschüren zur Verfügung, die in gedruckter Form bestellt oder im Internet aufgerufen werden konnten. Daneben gab es weitere Formen der Darstellung. So konnte man auf der Homepage der Techniker Krankenkasse kurze Filme aufrufen und abspielen, in denen sich die wichtigsten Personen der Vorschlagslisten mit ihren Zielen vorstellten.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde die Selbstdarstellungsbroschüre der Vorschlagslisten per Postkarte 542.000mal angefordert. Im Internet wurde die Broschüre 136.000mal aufgerufen. Daneben wurde die Broschüre über verschiedene Verteiler etwa 700.000fach verteilt.

Aktivitäten in Sozialen Netzwerken

Die Arbeitsgemeinschaft warb auch in Sozialen Netzwerken für die Teilnahme an den Sozialwahlen. So wurden auf vaybee.de die deutschen und türkischen Texte etwa 22.000fach aufgerufen.

Erfolgreiche Pressearbeit

Die Sozialwahlen 2005 hatten ein relativ schlechtes Presseecho. Viele negative Berichte gingen auf Missverständnisse und Informationsmängel zurück. Deshalb bemühte sich die Arbeitsgemeinschaft - in Kooperation mit den beiden Bundeswahlbeauftragten -, Informationen über die Sozialwahlen aufzuarbeiten und diese gezielt an Journalistin-

nen und Journalisten weiterzugeben. So wurde Anfang März 2011 eine Pressemappe zu den Sozialwahlen an rund 2.500 Zeitungen, Zeitschriften und Journalistinnen und Journalisten versandt. Ebenfalls Anfang März 2011 erschien ein sogenannter Themen-Beileger zu den Sozialwahlen in der Zeitschrift „Journalist“.

Für die Pressearbeit war die Aktion „Gesicht zeigen“ ausgesprochen hilfreich, weil sich die Medien anhand von persönlichen Geschichten von Selbstverwaltern ein Bild von den in den Gremien der Selbstverwaltung handelnden Personen und ihren Handlungsmöglichkeiten machen konnten.

Eine große Hilfe waren auch die vielen Unterstützerinnen und Unterstützer der Sozialwahlen aus Politik und Gesellschaft. Sie sprachen sich für eine Teilnahme an den Sozialwahlen aus und gaben dieser Unternehmung ihre Rückendeckung. Zu den Befürworterinnen und Befürwortern gehörten unter anderem Bundeskanzlerin Angela Merkel, die Bundesministerinnen Ursula von der Leyen und Kristina Schröder, Bundesminister Philipp Rösler, sowie Sigmar Gabriel, Cem Özdemir, Frank-Walter Steinmeier, Volker Kauder, Rainer Brüderle, Kurt Beck, Gregor Gysi, Karl Schiewerling, Peter Weiß, aber auch der Vorsitzende der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz, Robert Zollitsch, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands, Nikolaus Schneider, und der Präsident des Bundessozialgerichtes Peter Masuch.

Ein Schwerpunkt der Pressearbeit lag in der Wahrnehmung einer Vielzahl von Terminen bei regionalen Zeitungen. Diese Bemühungen ergänzten die entsprechenden Aktivitäten der beiden Bundeswahlbeauf-

tragten. Die lokalen Redaktionen nahmen das Angebot, sich von Akteuren der Sozialwahlen persönlich informieren zu lassen, gerne an.

Der Erfolg dieser Bemühungen ist messbar. Eine Medienauswertung für den „Arbeitskreis Sozialwahl“, die das mediale Umfeld der Sozialwahlen untersuchte, ergab, dass der Großteil der Veröffentlichungen neutral informierte. Daneben gab es viele Veröffentlichungen, welche die Sozialwahlen unterstützten (36 Prozent). Der Anteil der kritischen Stimmen war mit 13 Prozent deutlich geringer als im Jahr 2005.

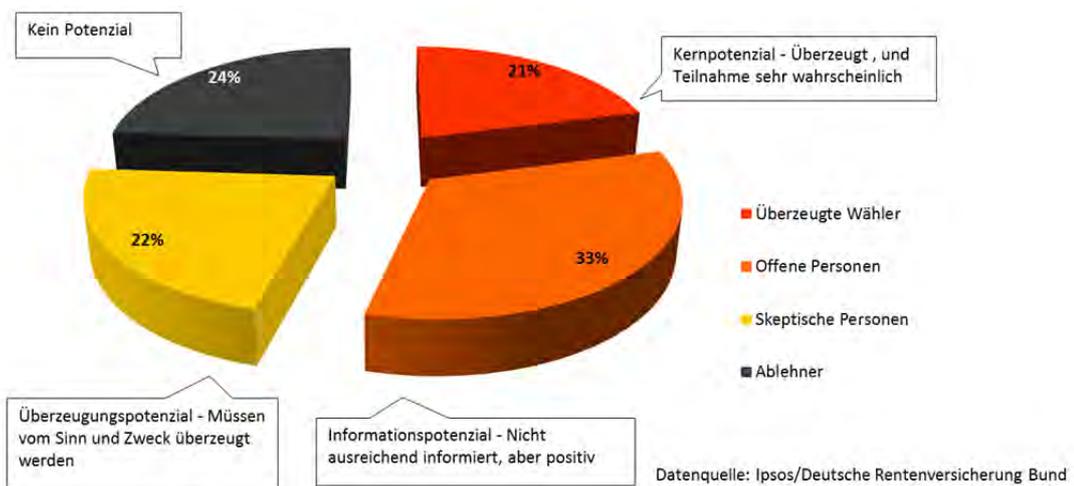
25. Nachbefragung zur Sozialwahl von Ipsos Marketing

Im Auftrag des „Arbeitskreises Sozialwahl“ der DRV Bund und der Ersatzkassen hat Ipsos Marketing im Juli 2011 eine Nachbefragung zur Sozialwahl 2011 durchgeführt. Ziel war es unter anderem, mehr über die Wählerinnen und Wähler sowie ihren Kenntnisstand über die Sozialwahlen und ihre Motive zu erfahren.

25.1. Aufteilung der Wahlberechtigten in vier Gruppen - überzeugte Wähler, offene Personen, skeptische Personen und ablehnende Personen

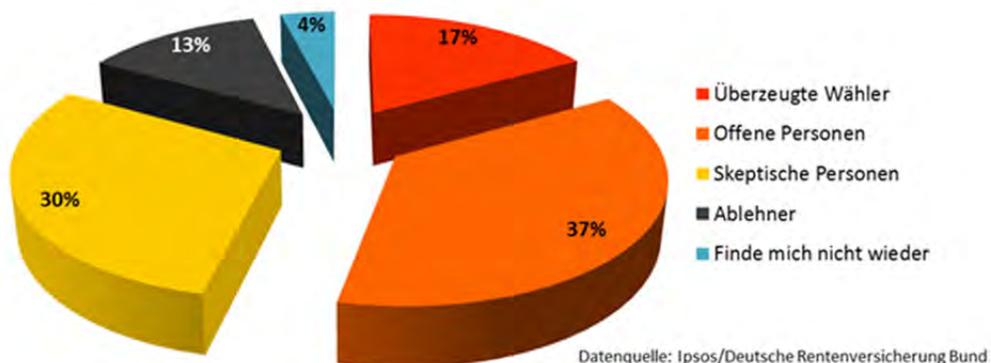
Im April 2010, also etwa ein Jahr vor den Sozialwahlen, wurde bereits eine Wählerkreis-Analyse erstellt:

Wählerkreis-Analyse - April 2010 - im Vorfeld der Sozialwahlen 2011



Das Bild hat sich in der Nachbefragung im Juli 2011 etwas verändert. Auffallend ist, dass sich der Anteil der ablehnenden Personen praktisch halbiert hat.

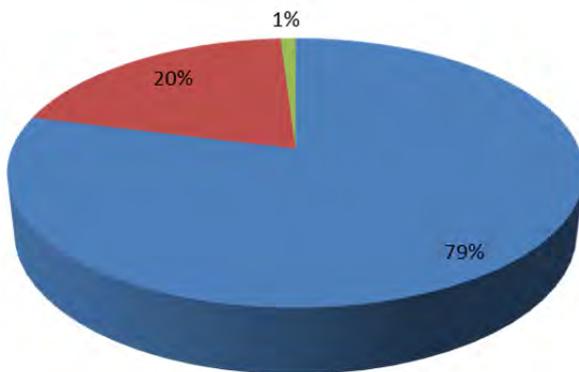
Wählerkreis-Analyse vom Juli 2011



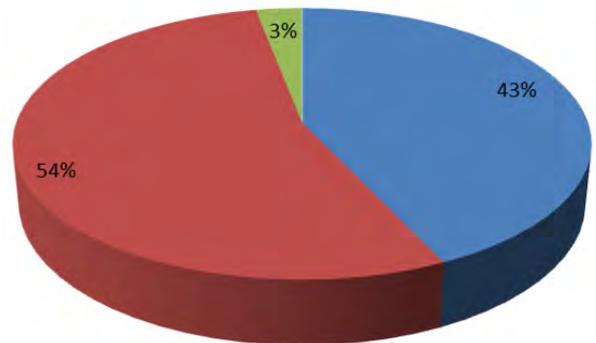
25.2. Wahlbeteiligung in den vier Gruppen

Teilnahme an den Abstimmungen bei den Sozialwahlen 2011

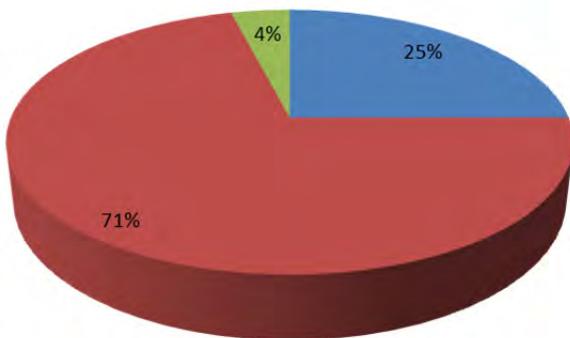
Überzeugte Wähler



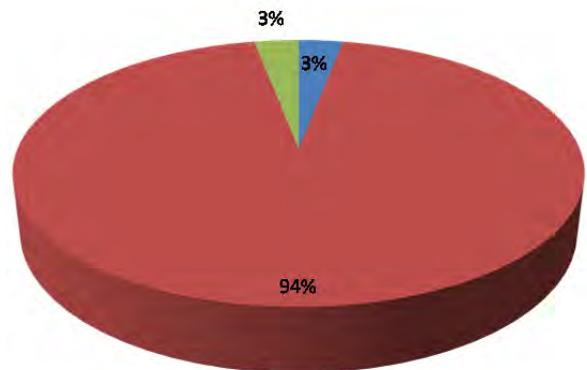
Offene Personen



Skeptische Personen



Ablehner



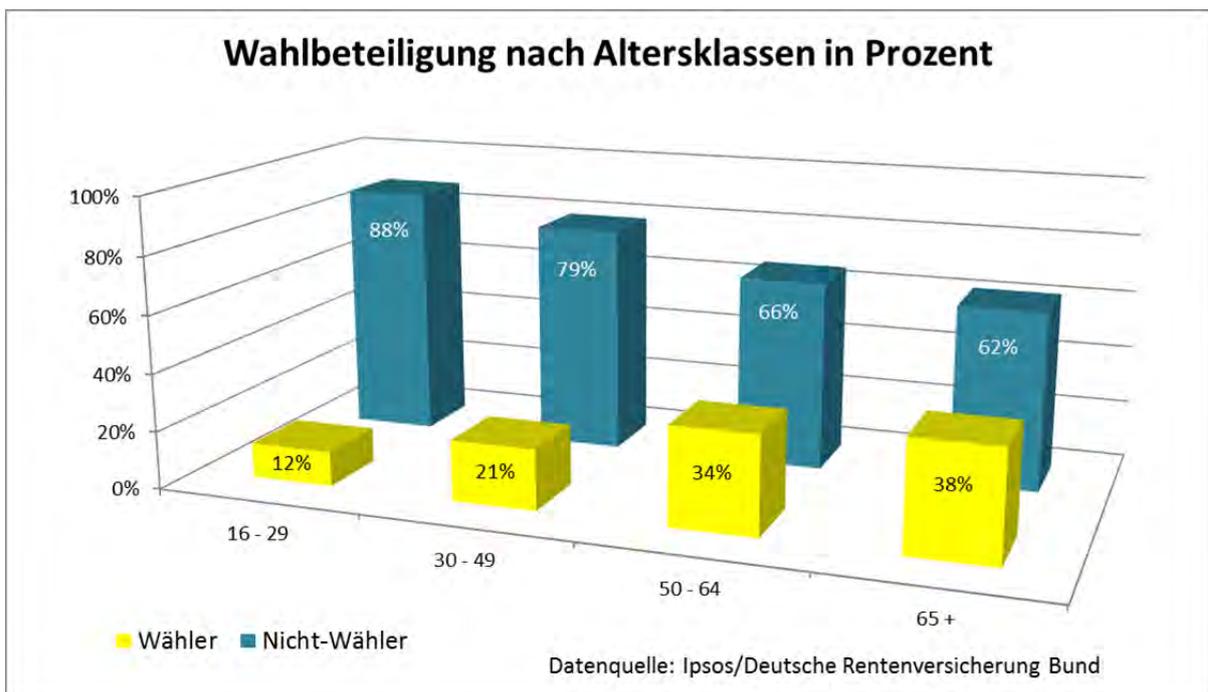
■ an der Wahl teilgenommen

■ nicht an der Wahl teilgenommen

■ Sonstiges (nicht wahlberechtigt/ konnten sich nicht erinnern/ keine Angaben)

25.3. Wahlbeteiligung nach Altersklassen

Je älter die Wahlberechtigten sind, desto eher beteiligen sie sich an den Sozialwahlen. Erschreckend gering ist die Beteiligung bei den Wahlberechtigten bis zu 29 Jahren.



25.4. Wahlbeteiligung nach Bildungsstand

Die Bildungsstrukturen der Wählerinnen und Wähler sowie der Nichtwählerinnen und Nichtwähler ähneln einander sehr. Allerdings ist der Anteil der Personen mit Abitur und Studium in der Gruppe der Wählerinnen und Wähler größer als in der Gruppe der Nichtwählerinnen und Nichtwähler.

25.5. Wahlbeteiligung nach sozialen Schichten

Die sozialen Schichtungen von Wählerinnen und Wählern gleichen stark denen der Nichtwählerinnen und Nichtwählern. Allerdings sind die höheren sozialen Schichten bei den Wählerinnen und Wählern etwas stärker vertreten als bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern. In der Umkehr sind niedrigere soziale Schichten bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern tendenziell stärker vertreten.

25.6. Wahlbeteiligung nach Netto-Haushaltseinkommen

Bezogen auf das Netto-Haushaltseinkommen liegen Wählerinnen und Wähler sowie Nichtwählerinnen und Nichtwähler dicht beieinander. Das durchschnittliche Netto-Haushaltseinkommen der Wahlberechtigten beträgt 1.455 €. In der Gruppe der Wählerinnen und Wähler liegt es bei 1.470 € und der Gruppe der Nichtwählerinnen und Nichtwähler liegt es bei 1.445 €.

25.7. Wahlbeteiligung nach Familienstand

Verheiratete findet man in der Gruppe der Wählerinnen und Wähler überdurchschnittlich häufig. In der Gruppe der Nichtwählerinnen und Nichtwähler kommen die Verheirateten leicht unterdurchschnittlich oft vor. Dafür liegt der Anteil der Ledigen bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern über sowie der bei den Wählerinnen und Wählern unterhalb des Durchschnitts.

25.8. Gründe der Wählerinnen und Wähler für ihre Wahlbeteiligung

Auf die Frage nach den Gründen für eine Teilnahme an den Sozialwahlen antworteten die Wählerinnen und Wähler (oder die, welche sich nicht mehr daran erinnern konnten, ob sie gewählt haben):

- 41 %: Mitbestimmungsrecht nutzen, eigene Interessen vertreten sehen.
- 25 %: Wahlen sind wichtig.
- 11 %: Die eigene Stimme legitimiert die Selbstverwalter.
- 7 %: Man kann mit der eigenen Stimme zur Veränderung beitragen.
- 7 %: Es besteht eine persönliche Relevanz (betroffen von den Themen Gesundheit und Rente).
- 4 %: Die Sozialwahlen habe eine Bedeutung für die gesetzlichen Krankenkassen.
- 3 %: Die Sozialwahlen haben eine Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung.

25.9. Gründe der Nichtwählerinnen und Nichtwähler, sich nicht an den Sozialwahlen zu beteiligen

Auf die Frage nach den Gründen, die gegen eine Teilnahme an den Sozialwahlen sprachen, antworteten diejenigen, die ihre Stimme nicht abgegeben haben (oder die, welche sich nicht mehr daran erinnern konnten, ob sie gewählt haben):

- **30 %:** Es besteht ein Informationsdefizit (fehlende Informationen, Kandidatinnen und Kandidaten unbekannt, Sozialwahlen unbekannt, Sozialwahlen undurchsichtig und nicht transparent).
- **19 %:** Unter anderem Wahlunterlagen nicht erhalten oder Wählen vergessen.
- **14 %:** Die Sozialwahlen haben für die Befragten keine persönliche Relevanz (unter anderem besteht kein Interesse an den Themen Rente und Gesundheit).
- **10 %:** Die Befragten hatten keine Zeit, sich an den Sozialwahlen zu beteiligen oder waren in dieser Zeit nicht am Wohnort (zum Beispiel im Urlaub).
- **9 %:** Die Sozialwahlen werden als unwichtig empfunden.
- **4 %:** Die eigene Stimmabgabe wird als bedeutungslos empfunden.
- **10 %:** Gaben keinen besonderen Grund an.

25.10. Gemeinsame Aussagen von Wählerinnen und Wählern sowie Nichtwählerinnen und Nichtwählern

- Beide Gruppen interessieren sich zu einem hohen Anteil für die Renten- und Krankenversicherung (etwa 80 % Interessierte).
- Es liegt auf der Hand, dass nur ein geringer Teil der Wählerinnen und Wähler (ca. 10 %) die Sozialwahlen für reine Geldverschwendung und für überflüssig hält. Überraschend ist, dass dieser Anteil bei den Nichtwählerinnen und Nichtwähler (ca. 25 %) nicht deutlich höher ist. Damit sehen drei von vier Nichtwählerinnen und Nichtwählern in den Sozialwahlen einen Sinn. Man darf die Hoffnung haben, dass sich ein Großteil der Nicht-

wählerinnen und Nichtwähler zu einem späteren Zeitpunkt doch noch für eine Beteiligung an den Sozialwahlen gewinnen lässt.

- Einen relativen Unterschied zwischen beiden Gruppen kann man beim Informationsstand über die Entscheidungskompetenz der zu wählenden Gremien feststellen. Von den Wählerinnen und Wählern weiß etwa ein Drittel nicht, worüber die Gremien entscheiden. Bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern sind dies fast zwei Drittel.
- Beide Gruppen bekennen, dass ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten unbekannt waren (über 60 % / über 80 %).
- 90 % der Wählerinnen und Wähler sind traditionelle Wähler, die grundsätzlich an jeder Wahl teilnehmen. Bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern sind dies etwa 70 %.

25.11. Informationsquellen über Kandidatinnen und Kandidaten

Auf die Frage, welche Informationsquellen benutzt wurden, um sich über die Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren, antworteten die Wählerinnen und Wähler:

- 32 % Wahlzettel und Begleitschreiben,
- 21 % die Kundenzeitschriften der Krankenkassen,
- 10 % Gespräche mit Bekannten und Kollegen,
- 9 % Internetseite zur Sozialwahl,
- 41 % nannten weitere Quellen.
- 7 % machten keine Angaben.

28 % informierten sich nicht.

Bei den Nichtwählerinnen und Nichtwählern ergibt sich folgendes Bild:

- 10 % Wahlzettel und Begleitschreiben,
- 7 % die Kundenzeitschriften der Krankenkassen,
- 6 % Gespräche mit Bekannten und Kollegen,
- 2 % Internetseite zur Sozialwahl,
- 17 % nannten weitere Quellen.
- 10 % machten keine Angaben.

64 % der Nichtwählerinnen und Nichtwähler informierten sich nicht.

25.12. Auf welche Art und Weise sind Wählerinnen und Wähler sowie Nichtwählerinnen und Nichtwähler auf die Sozialwahlen aufmerksam gemacht worden?

Das wichtigste Kommunikationsmittel ist das Wahlvorankündigungsschreiben der DRV Bund.

Medium	Wähler/-innen in Prozent	Nichtwähler/- innen in Prozent
Wahlvorankündigungsschreiben der DRV Bund	47	25
Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften	37	25
Berichterstattung im Fernsehen	33	25
Plakate auf dauerhaften Plakatwänden	28	23
Kundenzeitschriften der Krankenkassen	39	17
Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften	28	20
TV-Spot	24	14
Berichterstattung im Radio	19	13
Sonderveröffentlichungen von Zeitungen	15	9
Beilage zur jährlichen Renteninformation	13	10
Berichterstattung im Internet	8	5
Weitere Medien	36	22

Kapitel B

DER BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DES BUNDESWAHL- BEAUFTRAGTEN UND SEINES STELLVERTRETERS

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 wurden Staatssekretär a. D. Gerald Weiß zum Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und Klaus Kirschner zum stellvertretenden Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen bestellt. Die Bestellung nahm der damalige Bundesarbeitsminister Olaf Scholz vor.



Amtseinführung der beiden Bundeswahlbeauftragten. Parlamentarischer Staatssekretär Frank Thönnies, Gerald Weiß, Klaus Kirschner und Parlamentarischer Staatssekretär Klaus Brandner vornahmen. (Foto: BMAS)

1. Aufgaben des Bundeswahlbeauftragten

Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter treffen alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Sozialwahlen notwendig sind. Beispiele:

- **Festlegung des Wahltages.** Der Bundeswahlbeauftragte legt für die bundes- und landesunmittelbaren Versicherungsträger den sogenannten Wahltag fest. Das ist der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe den jeweiligen Wahlausschuss erreicht haben müssen. Bei diesen Sozialwahlen war dies der 1. Juni 2011.

Wahlkalender. Der Bundeswahlbeauftragte erstellt einen sogenannten „Wahlkalender“. Darin sind alle Termine, Fristen und Stichtage aufgeführt, die bei der Vorbereitung, dem Ablauf und in der unmittelbaren Zeit nach den Sozialwahlen von Bedeutung sind. Im Vorfeld der Sozialwahlen fusionierten eine Reihe von Versicherungsträgern. Dies waren vor allem Krankenkassen. Wenn zwei Versicherungsträger miteinander fusionieren, endet bei beiden Trägern die Vorbereitung auf die Sozialwahlen. Bei dem aus der Fusion entstandenen neu gebildeten Versicherungsträger beginnt der Prozess der Wahlvorbereitung erneut. Alles geht zurück auf Los. Hat die Wahlvorbereitung nach dem Wahlkalender des Bundeswahlbeauftragten bereits begonnen, können die verstrichenen Termine nicht mehr eingehalten werden. Deshalb erstellt der Bundeswahlbeauftragte - und bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern sind es die Landeshauptwahlbeauftragten - einen verkürzten Wahlkalender, der die Ter-

minabfolge etwas staucht. Auf diese Weise können beziehungsweise konnten die Wahltage eingehalten werden. Bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall, einer weiteren Berufsgenossenschaft, bei drei Betriebskrankenkassen sowie bei der BKK vor Ort war aufgrund der späten Fusionstermine eine Einhaltung des allgemeinen Wahltermins nicht mehr möglich. Sie erhielten neue Wahltermine. Der neue Wahltermin bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wurde von der Öffentlichkeit wahrgenommen, weil dort eine Wahl mit Wahlhandlung stattfand. Bei den übrigen Versicherungsträgern erfolgte die Bestimmung der Mitglieder der Verwaltungsräte beziehungsweise der Vertreterversammlung durch eine Wahl ohne Wahlhandlung.



Ministerin von der Leyen mit den beiden Wahlbeauftragten auf der Bühne der Veranstaltung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“ am 1. Juni 2010. (Foto: BWB)

- **Richtlinien.** Der Bundeswahlbeauftragte erlässt Richtlinien, welche die Abläufe vor, während und nach dem Wahlvorgang festlegen.

- **Zulassung von Organisationen.** Er kann Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen die sogenannte „allgemeine Vorschlagsberechtigung“ übertragen. Diese Organisationen können mit der Zulassung durch den Bundeswahlbeauftragten bei allen Versicherungsträgern für die Wahlen auf der Versichertenseite Vorschlagslisten einreichen. Selbstverständlich müssen diese Vorschlagslisten alle formalen Bedingungen erfüllen, sonst werden sie von den zuständigen Wahlausschüssen nicht zur Wahl zugelassen.

Die Kompetenzen des Bundeswahlbeauftragten sind im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegt.

2. Weisungsungebunden

Wahlbeauftragte müssen über den Dingen stehen. Dies nur nur, wenn sie die notwendige Unabhängigkeit besitzen. Deshalb unterliegen die Wahlbeauftragten keinen Weisungen. Die Wahlbeauftragten werden zwar von einer Ministerin oder einem Minister bestellt, unterliegen aber danach für den Rest ihrer Amtszeit keinen Weisungen. Sie sind in ihrer Funktion als Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter kein Bestandteil des bestellenden Ministeriums.

3. Die beiden Aufgabenbereiche: Formalitäten und das Wirken in der Öffentlichkeit



Klaus Kirschner und Gerald Weiß warben in den Medien der Versicherungsträger für die Beteiligung an den Sozialwahlen. Das Bild zeigt ein Foto-Shooting für das Mitgliedermagazin der Techniker Krankenkasse. (Foto: Techniker Krankenkasse)

Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter kümmern sich um eine Vielzahl von Formalismen, die zum Teil bereits dargestellt wurden. Daneben sollen sie aktiv für die Sozialwahlen und die Beteiligung an den Sozialwahlen werben. Deshalb hat es sich bewährt, angesehene ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie kennen Strukturen, Personen und Medien. Diese Kontakte und die Fähigkeit zum Gespräch mit Journalistinnen und Journalisten galt es gerade auch bei diesen Sozialwahlen zu nutzen, um die Öffentlichkeit vor Irrtümern zu bewahren - quasi eine „Schutzimpfung“ vor den immer gleichen und im Wesentlichen falschen Argumenten gegen die Sozialwahlen.

„Schutzimpfung“ zur Abwehr falscher Argumente



Dr. Bernhard Braun von der Universität Bremen bei seinem Vortrag auf dem Podium der Veranstaltung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“. Gemeinsam mit vier weiteren Kolleginnen und Kollegen hat Dr. Braun im April 2008 ein Gutachten zur „Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“ vorgelegt. Dem Diskussionsprozess zur Sozialwahlreform, den die beiden Bundeswahlbeauftragten in Gang gesetzt haben, gab er viele Anstöße. (Foto: BWB)

Die Sozialwahlen 2005 litten darunter, dass viele Medien die Sozialwahlen ausgesprochen polemisch begleiteten. Dieses negative Umfeld wollten die beiden Wahlbeauftragten bei den Sozialwahlen 2011 vermeiden. Deshalb suchten beide das Gespräch mit den Medien sowie mit den Abgeordneten im Bund und in den Ländern - offensichtlich mit Erfolg. Eine Analyse für den „Arbeitskreis Sozialwahl“, die das mediale Umfeld der Sozialwahlen untersuchte, ergab, dass der Großteil der

Veröffentlichungen neutral informierte. Daneben gab es viele Veröffentlichungen, welche die Sozialwahlen unterstützten (36 Prozent). Der Anteil der kritischen Stimmen war mit 13 Prozent deutlich geringer als im Jahr 2005.

Besuch der Ausschüsse im Bundestag und in den Landtagen

Gemeinsam informierten die beiden Wahlbeauftragten im Februar 2010 den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages über die anstehenden Sozialwahlen.

Daneben besuchten sie die zuständigen Ausschüsse der Landtage, wobei sie sich die Landtagstermine untereinander aufteilten.

Der Sozialausschuss des saarländischen Landtages wurde vom Bundeswahlbeauftragten im Vorfeld der Wahlen über die Sozialwahlen und nach den Wahlen über die Ergebnisse im Saarland informiert.

Diese Aktionen waren in jedem Fall erfolgreich. Dies kann man daraus ableiten, dass sich Politikerinnen und Politiker aller Parteien bereit erklärten, sich auch namentlich für die Unterstützung der Sozialwahlen einzusetzen.

Besuch bei Lokalredaktionen

Erfolgreich waren auch die Besuche bei Lokalredaktionen, die - im wahrsten Sinne des Wortes - von Flensburg bis Passau stattfanden.

Das Ergebnis waren ausführliche Artikel, die dazu beitrugen, für die Teilnahme an den Sozialwahlen zu werben.

Die galt auch für Interviews im TV und im Radio, wie zum Beispiel beim WDR und beim Bayerischen Rundfunk.

Landespressekonferenz in Wiesbaden

Gemeinsam mit dem hessischen Sozialminister Grüttner und Verband der Ersatzkassen (vdek) informierte der Bundeswahlbeauftragte die Landespressekonferenz Hessen über die anstehenden Sozialwahlen.



Ursula von der Leyen bei einem Foto-Shooting vor dem Bundesarbeitsministerium. Diese Fotos wurden von den Redaktionen gerne genutzt, weil sie auf sympathische Weise für die Teilnahme an den Sozialwahlen warben. (Foto: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Pressekonferenzen in Berlin

Schwieriger war es, die überregionalen Medien für die Sozialwahlen zu interessieren. Insgesamt fanden vier Pressekonferenzen statt, darunter eine in der Bundespressekonferenz. Drei dieser Pressegespräche wurden gemeinsam mit Vertretern der wählenden Deutschen Rentenversicherung Bund und den wählenden Ersatzkassen durchgeführt. Dies hat sich im Grundsatz bewährt, weil den Journalistinnen und Journalisten Ansprechpartner für die verschiedenen Perspektiven angeboten wurden.

Die roten Wahlbriefumschläge sind das Erkennungszeichen der Sozialwahlen.
(Foto: BG Holz und Metall)



Veröffentlichungen in den Printmedien von kandidierenden Organisationen und Versicherungsträgern

Kandidierende Organisationen und Versicherungsträger baten den Bundeswahlbeauftragten und den stellvertretenden Bundeswahlbeauftragten um eine Vielzahl von Namensartikeln und Interviews. Beide Wahlbeauftragte leisteten damit einen wichtigen Beitrag, um durch

diese internen Medien über die Sozialwahlen aufzuklären und für die Beteiligung an den Sozialwahlen zu werben.

Filmaufnahmen für Homepage der Techniker Krankenkasse

Zunehmend erobern Videos die Homepages von Organisationen und Institutionen. Die Techniker Krankenkasse griff diesen Trend auf und veröffentlichte auf ihrer Homepage ein Interview mit dem Bundeswahlbeauftragten im Videoformat.

Homepage des Bundeswahlbeauftragten

Die Homepage des Bundeswahlbeauftragten richtete sich an die Öffentlichkeit, war aber in erster Linie ein Serviceangebot an die Insider. Frage-und-Antwort-Papiere informierten über die wichtigsten Aspekte der Sozialwahlen. Diese Erläuterungen wurden übersichtlich und in einer verständlichen Sprache verfasst, sodass sie von Journalistinnen und Journalisten gerne als Hintergrundinformationen benutzt wurden.

Daneben fanden sich auf der Homepage die Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten, die Kontaktadressen der Landeswahlbeauftragten und die von der Wahlordnung vorgesehenen Formulare.

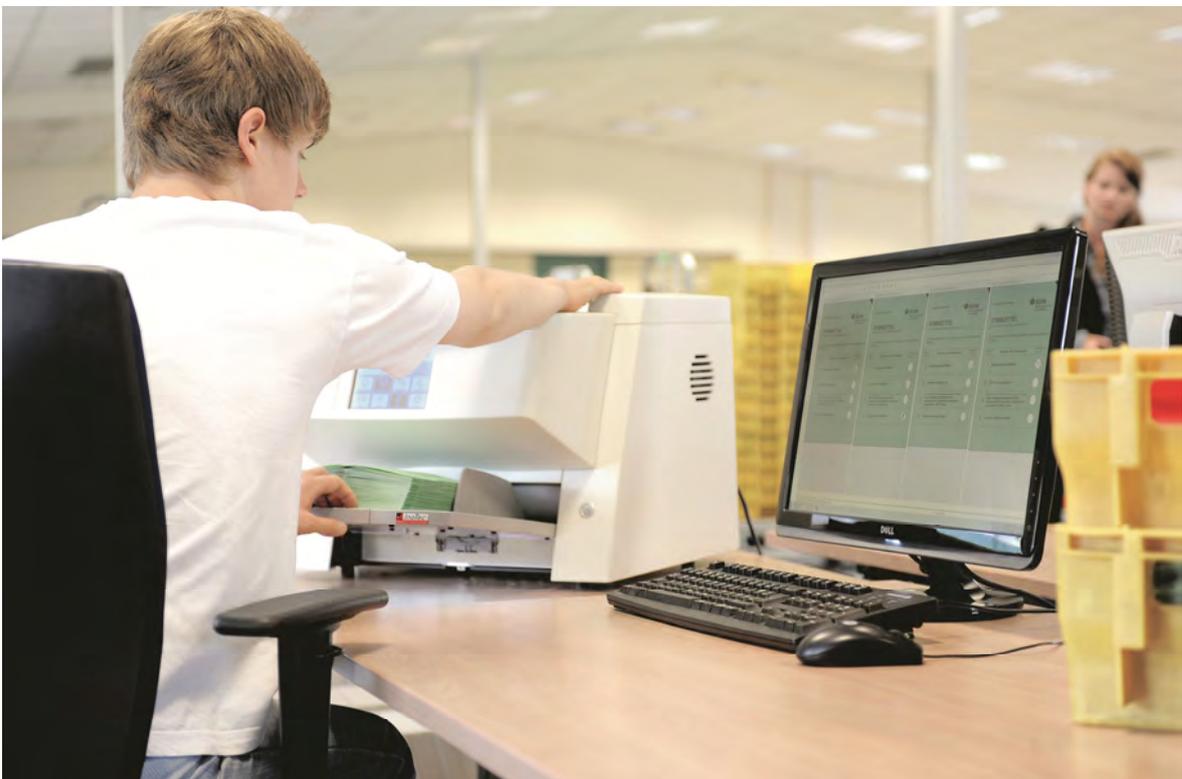
Veranstaltungen von Trägern und Organisationen

Die beiden Wahlbeauftragten nahmen an einer Vielzahl von Veranstaltungen und Tagungen der Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte der Träger der Renten-, Unfall- und Krankenversicherungsträger teil. Außerdem referierten sie auf Veranstaltungen, Tagungen und Lis-

tenaufstellungsversammlungen von Gewerkschaften und weiteren kandidierenden Organisationen.

Junge Menschen für die Sozialwahl gewinnen

Die beiden Bundeswahlbeauftragten bemühten sich, junge Menschen für die Teilnahme an den Sozialwahlen zu gewinnen. So besuchten beide die Berufsbildende Schule Handel der Region Hannover. Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler zeigten großes Interesse, mehr über ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialwahlen zu erfahren, und schließlich erkundigten sie sich sogar über die Möglichkeit, selbst zu kandidieren.



Bei großen Versicherungsträgern werden die Stimmzettel nicht mehr von der Hand ausgezählt. Sie werden elektronisch erfasst. (Foto: BG Holz und Metall)

In der Hamburger Zentrale der Techniker Krankenkasse nahm der Bundeswahlbeauftragte an einem Chat zu den Sozialwahlen teil, an dem sich sehr viele Interessierte beteiligten, darunter vor allem junge Menschen.

Straßenwahlkampf - Stände der Techniker Krankenkasse in Baden-Württemberg

Regionale Büros der Techniker Krankenkasse in Baden-Württemberg stellten sich den Bürgerinnen und Bürgern mit einer Reihe von Info-Ständen vor. Unterstützt von Klaus Kirschner machten sie die Passanten auf die Sozialwahlen aufmerksam.

Erläuterungen durch die Geschäftsstelle des Bundeswahlbeauftragten

In der Vorbereitung, der Durchführung und im Nachklang zu den Sozialwahlen wandte sich eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, von kandidierenden Organisationen und von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherungsträger an die Geschäftsstelle, um Auskünfte zu Details des Sozialwahlrechtes zu erhalten. Die Nachfragen ergaben sich daraus, dass die Texte des Sozialwahlrechtes nicht an jeder Stelle einfach zu verstehen sind.

4. Fachtagung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“ am 1. Juni 2010



Blick auf Publikum und Bühne der Veranstaltung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“.
(Foto: BWB)

Genau ein Jahr vor dem Wahltag veranstalteten die Bundeswahlbeauftragten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin eine Fachtagung, in der über die Arbeit der Selbstverwaltungen und die anstehenden Sozialwahlen informiert wurde. Teilgenommen haben etwa 250 Personen, die zum größten Teil Selbstverwalter waren. Bundesministerin Dr. von der Leyen wandte sich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung mit einem Bekenntnis zur Sozialen Selbstverwaltung.

5. Zusammenarbeit mit dem von der Deutschen Rentenversicherung Bund und fünf Ersatzkassen gebildeten „Arbeitskreis Sozialwahl 2011“

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen verfügt über keinen Etat, um für die Teilnahme an den Sozialwahlen zu werben. Die Information und die Werbung für die breite Öffentlichkeit übernehmen die Versicherungsträger. Die 206 Versicherungsträger informierten auf ihre Weise über die Sozialwahlen. Verständlich ist, dass die 10 Versicherungsträger, bei denen Wahlen stattfanden, deutlich intensiver informierten.



Die Podiumsdiskussion „Sozialwahlen 2011 im Fokus der Medien“ fand im Rahmen der Veranstaltung „Ein Jahr vor den Sozialwahlen“ statt. Auf dem Podium waren vertreten: Gerald Weiß, Annelie Buntenbach als alternierende Vorsitzende des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie als Mitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand des DGB, Moderator Prof. Dieter Weirich, ehemaliger Intendant der Deutschen Welle, Christian Zahn, Mitglied im Verwaltungsrat der DAK und Alexander Kähler von Phoenix.

(Foto: BWB)

Die von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommene Kampagne mit Plakaten, TV- und Kino-Spots, einer beworbenen Homepage, Veröffentlichungen, Anzeigen und einem Informationsbüro für die Medien wurde vom gemeinsamen Arbeitskreis Sozialwahlen 2011 der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Ersatzkassen getragen. Die Kampagne war im höchsten Maße professionell und speiste sich aus den jahrzehntelangen Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsarbeit rund um die Sozialwahlen. Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter wurden in die Kampagne eingebunden. Es war eine fruchtbare und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft machten eine breite Öffentlichkeit auf die Sozialwahlen aufmerksam. Dafür gebührt ihr Dank. Aus der Sicht des Bundeswahlbeauftragten gab es nur einen Nachteil: Die Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises informierte über die Urwahlen bei der DRV Bund und den Ersatzkassen; die beiden kleinen Betriebskrankenkassen und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wurden praktisch nicht erwähnt. Dies ging so weit, dass nach den Wahlen im Juni 2011 die durchschnittliche Wahlbeteiligung der DRV Bund und den Ersatzkassen kommuniziert wurde und in die Berichterstattung der Medien einging, die niedriger war, als die vom Bundeswahlbeauftragten festgestellte Wahlbeteiligung unter Einschluss der drei kleineren Träger. Da der Bundeswahlbeauftragte über keine eigenen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit verfügt, ist sein mediales Eigengewicht zu gering.

Da die Sozialwahl bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall vier Monate später stattfand, war es für sie schwieriger, mit ihrer Wahlwerbung durchzudringen.



Der damalige Staatssekretär im BMAS und heutige Landesminister Andreas Storm unterstützte die Arbeit des Bundeswahlbeauftragten in vielfältiger Weise. (Foto: BWB)

6. Empfehlung für die nächsten Sozialwahlen: Besuch von Abgeordneten und Medienvertretern bei Auszählung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Anders als bei politischen Wahlen werden die Stimmen bei den Sozialwahlen zentral ausgezählt. Dies ist ein Aufwand, den man von anderen Wahlen nicht kennt. Es ist beeindruckend, wie über zwei, drei Wochen 24 Stunden lang im Schichtbetrieb Millionen von Wahlunterlagen geöffnet, geprüft und gezählt werden. Damit die Öffentlichkeit

hiervon einen Eindruck bekommt, sollte der Bundeswahlbeauftragte nach der kommenden Wahl gemeinsam mit der DRV Bund eine Besichtigung der Auszählung für interessierte Abgeordnete des Bundestages, der Landtage und für Medienvertreter organisieren.



Die Post lieferte den Wahlausschüssen Unmengen an Wahlbriefen. Hier lediglich „ein paar“ Kisten für die Berufsgenossenschaft Holz und Metall. Die Deutsche Rentenversicherung Bund benötigte Gabelstapler, um die Masse an Wahlunterlagen zu bewältigen. (Foto: BG Holz und Metall)

Kapitel C

DIE BERICHTE DER LANDESWAHLBEAUFTRAGTEN

1. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt. Bei folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahlen) statt:



Richard Spinner
Landeswahlbeauftragter

Wahl der Vertreterversammlung:

- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
- Unfallkasse Baden-Württemberg.

Wahl des Verwaltungsrates:

- Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg,
- Betriebskrankenkasse AESCULAP,

- **Betriebskrankenkasse der Firma Gaenslen & Völter,**
- **Betriebskrankenkasse Groz-Beckert,**
- **Betriebskrankenkasse der Mahle GmbH,**
- **Betriebskrankenkasse Rieker●Ricosta●Weisser,**
- **Betriebskrankenkasse der Papierfabrik Scheufelen,**
- **Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg,**
- **Betriebskrankenkasse Voralb Heller*Leuze*Traub.**

Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Beim Landeswahlausschuss gingen keine Beschwerden ein.

2. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Freistaates Bayern

Im Freistaat Bayern fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt. Bei folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahlen) statt:



Robert Busse
Landeswahlbeauftragter

Wahl der Vertreterversammlung:

- Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
- Bayerische Landesunfallkasse,
- Unfallkasse München,
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
- Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken/Oberbayern,
- Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz/Schwaben.

Wahl des Verwaltungsrates:

- AOK Bayern,
- Betriebskrankenkasse Stadt Augsburg,
- Betriebskrankenkasse Faber-Castell Regen,

- **Betriebskrankenkasse der Koenig & Bauer AG Würzburg,**
- **Betriebskrankenkasse Textilgruppe Hof,**
- **Betriebskrankenkasse Schott Rohrglas,**
- **Betriebskrankenkasse der Schwesternschaft München,**

Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.

3. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Landes Berlin

Die Unfallkasse Berlin mit 526.187 wahlberechtigten Versicherten ist der einzige Sozialversicherungsträger, der seinen Sitz in Berlin hat und dessen Zuständigkeit auf das Gebiet des Landes Berlin begrenzt ist. Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin besteht aus je neun Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, der Vorstand aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.



Dr. Thomas Gallon
Landeswahlbeauftragter

Es haben Wahlen ohne Wahlhandlung stattgefunden. Probleme haben sich hierbei nicht ergeben.

Innerhalb der Einreichungsfrist ist die Vorschlagsliste der Gruppe der Versicherten eingegangen. Es sind nicht mehr Bewerber und Bewerberinnen benannt worden als Mitglieder zu wählen waren. Bei der Prüfung der Liste durch den Wahlausschuss der Unfallkasse ergaben sich keine Zweifel an deren Ordnungsgemäßheit. Der Wahlausschuss ist zu drei Sitzungen zusammengekommen. Eine Sitzung des Landeswahlausschusses war nicht erforderlich.

Die Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen für den Landes- und den bezirklichen (kommunalen) Bereich Berlins in den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse sind von der zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bestimmt wor-

den. Die konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. November 2011 stattgefunden. Das endgültige Wahlergebnis ist am 16. Dezember 2011 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht worden.

Die Sozialversicherungswahl 2011 im Land Berlin ist ohne besondere Vorkommnisse verlaufen.

4. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Brandenburg

Im Land Brandenburg wurde mit den Sozialversicherungswahlen 2011 bei sechs landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane neu entschieden:

- Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
- AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,
- Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin,
- Brandenburgische BKK,
- Unfallkasse Brandenburg,
- Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.



Ingo Schattschneider
Landeswahlbeauftragter

Der Landeswahlbeauftragte hat auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Sozialversicherungswahlen 2011 und über die Namen und Kontaktdaten des Landeswahlbeauftragten und des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschusses) informiert. Über das Logo der Sozialwahl gelangte man für weitere Informationen auf die Internetseite: www.sozialwahl.de

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Herr Günter Baaske, hat in einer Presseinformation am

19. Mai 2011 alle von ihren Sozialversicherungsträgern zur Wahl aufgerufenen Brandenburgerinnen und Brandenburger aufgefordert, ihr Wahlrecht zu nutzen und durch ihre Wahl über die künftige Zusammensetzung der Parlamente der Sozialversicherungsträger mitzubestimmen.

Durch die Fusion der AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse mit der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse zum 1. Januar 2010 zur AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse hat der Landeswahlbeauftragte in Abweichung vom Wahlkalender des Bundeswahlbeauftragten für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2011 als Stichtag für das Unterschriftenquorum des neuen länderübergreifenden Krankenversicherungsträgers den Tag der Fusion bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Bereits ein Jahr darauf fusionierten die AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse und die AOK Mecklenburg-Vorpommern – Die Gesundheitskasse zur AOK Nordost – Die Gesundheitskasse. Infolge der Fusion zum 1. Januar 2011 hat der Landeswahlbeauftragte für die neu entstandene AOK Nordost – Die Gesundheitskasse einen Wahlkalender zur Festlegung neuer Stichtage zur Durchführung der Wahl veröffentlicht. Zum neuen Wahltag für die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse wurde der 31. August 2011 bestimmt.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als länderübergreifender Regionalträger ist zum 1. Mai 2006 durch die Fusion der Regionalträger Deutsche Rentenversicherung Berlin mit der Deutschen Rentenversicherung Brandenburg entstanden. Mit den allgemeinen Sozialversicherungswahlen im Jahr 2011 hat sich die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder in den Selbstverwaltungs-

organen halbiert. Der fusionsbedingte Übergangsprozess in den Selbstverwaltungsorganen ist damit abgeschlossen.

Bei allen sechs landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern in Brandenburg wurde über die Zusammensetzung der neuen Selbstverwaltung durch sogenannte Friedenswahlen befunden. Das heißt, bei keinem der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger wurde über die Zusammensetzung durch eine Wahl mit aktiver Wahlhandlung entschieden.

Weder beim Landeswahlausschuss noch beim Landeswahlbeauftragten sind Beschwerden zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen eingegangen.

Die allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2011 sind im Land Brandenburg ohne besondere Vorkommnisse erfolgreich verlaufen.

**5. Bericht des Landeswahlbeauftragten der
Freien Hansestadt Bremen**

Im Land Bremen fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.

Bei folgenden landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahlen) statt:



Jürgen Nuschke
Landeswahlbeauftragter

Wahl der Vertreterversammlung

Wahl des Verwaltungsrates

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen.

AOK Bremen/Bremerhaven.

Es gab keine besonderen Vorkommnisse und es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.

6. Bericht des Landeswahlbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg

Im Land Hamburg fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.

Bei folgendem Sozialversicherungsträger fand eine Wahl des Verwaltungsrates ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahl) statt:

- **Betriebskrankenkasse Beiersdorf AG.**



Peter Rath
Landeswahlbeauftragter

Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Die zur Wahl angetretenen Listenkandidaten/-innen entsprachen genau der Anzahl der zu vergebenen Sitze. Die Listenkandidaten/-innen galten damit mit Ablauf des Wahltages, dem 01. Juli 2011, ohne Wahlhandlung als gewählt.

Es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.

7. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Hessen

Zum elften Mal seit 1953 waren 2011 die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der hessischen Träger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Krankenversicherung zu wählen.

Dem bundesweiten Trend folgend hat sich auch in Hessen infolge von Fusionen, insbesondere im Bereich der Krankenkassen, die Anzahl der Träger weiter verringert.



Ulrich Große
Landeswahlbeauftragter

Gab es bei der Sozialwahl 1999 noch 23 Träger im Zuständigkeitsbereich des Landeswahlbeauftragten für das Land Hessen, waren es bei der Sozialwahl 2005 nur noch 15 Träger. Diese Anzahl hat sich für die Wahl 2011 um weitere fünf auf zehn Träger reduziert. Wäre die geplante Fusion der AOK Gesundheitskasse Hessen mit der AOK PLUS zustande gekommen, hätte sich diese Anzahl vermutlich um einen weiteren bedeutenden Sozialversicherungsträger verringert.

In Hessen waren die Vertreterversammlungen beziehungsweise die Verwaltungsräte bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen, bei der Unfallkasse Hessen, bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, bei der AOK Gesundheitskasse Hessen sowie bei sechs Betriebskrankenkassen neu zu besetzen.

Die hessischen Sozialversicherungsträger hatten nach meinen Beobachtungen im Vorfeld der Wahl sowohl im Internet als auch in ihren Mitgliederzeitschriften ausführlich auf die Wahlen aufmerksam gemacht und dabei insbesondere die Bedeutung der Selbstverwaltung und die Aufgaben derer Organe herausgestellt.

Allerdings kam es, wie auch bereits im Wahljahr 2005, bei keinem der oben genannten Versicherungsträger zu Wahlen mit Wahlhandlung. Bei allen Trägern wurden von den Vorschlagsberechtigten nicht mehr Bewerber nominiert, als Sitze zur Verfügung standen. Es bleibt somit abzuwarten, ob sich die bei der Wahl 2011 zu beobachtende Tendenz zu Wahlen mit Wahlhandlung künftig auch bei hessischen Sozialversicherungsträgern auswirken wird.

Insgesamt verliefen die Wahlen, wie auch schon in den vergangenen Wahljahren, ruhig und ohne besondere Vorkommnisse. Beschwerden wurden auch diesmal nicht an den Landeswahlausschuss herangetragen.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, allen denjenigen zu danken, die sich in den Wahlausschüssen der Träger engagiert oder an anderer Stelle zum geregelten Ablauf der Wahl beigetragen haben.

Der Landeswahlbeauftragte von Hessen war für 2011 für folgende Versicherungsträger zuständig:

- Unfallkasse Hessen,
- Deutsche Rentenversicherung Hessen,

- **Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,**
- **AOK Hessen,**
- **BKK Henschel plus,**
- **BKK HEAG,**
- **BKK Herkules,**
- **BKK Karl Meyer,**
- **BKK Merck,**
- **BKK Werra-Meißner.**

8. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wurden mit Bekanntmachung vom 31. August 2009 Herr Ministerialrat Ralf Lüdemann zum Landesbeauftragten für die Wahlen auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Mecklenburg-Vorpommern und Frau Oberregierungsrätin Anke Nordmann zu seiner Stellvertreterin bestellt. Beide haben beziehungsweise hatten in ihren Verantwortungsbereichen Aufgaben der Aufsicht über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger.



Ralf Lüdemann
Landeswahlbeauftragter

Zur Besetzung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuss) für die Sozialversicherungswahlen nach § 4 Abs. 1 SVWO wurden die Vereinigung der Unternehmerverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der DGB Bezirk Nord um je drei Vorschläge für Mitglieder und Stellvertreter gebeten. Diese wurden entsprechend benannt und mit Schreiben vom 15. Januar 2010 auch bestellt. Zum Vorsitzenden des Landeswahlausschusses wurde Herr Ministerialdirigent Hartmut Renken und zu seinem Stellvertreter Herr Oberregierungsrat Werner Finsterwalder bestellt. Der Ausschuss musste nicht in Anspruch genommen werden und hat auch keine Kosten verursacht.

Die Zahl der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ist infolge weiterer Fusionen seit den letzten Sozialversicherungswahlen 2005 weiter gesunken. Dieser Prozess dauerte auch während des Wahlver-

fahrens an. Zum 1. Januar 2011 fusionierte die AOK Mecklenburg-Vorpommern mit der AOK Berlin-Brandenburg zur AOK Nordost mit Sitz und Aufsicht im Land Brandenburg. Durch den Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im Land Brandenburg wurde ein verkürzter Wahlkalender (§ 93 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 3 SVWO) am 17. Januar 2011 bekannt gemacht und der Wahltag auf den 31. August 2011 festgelegt.

Am Wahltag selbst war nur noch die

- Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

als landesunmittelbarer Träger zu verzeichnen. Hier fanden sogenannte Friedenswahlen statt. Die Wahlergebnisse für die Wahl der Vertreterversammlung wurden am 27. Dezember 2010 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Die Wahl der alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Wahl des Vorstandes sowie des Vorstandsvorsitzenden fanden am 24. August 2011 statt. Die Wahl des alternierenden Vorstandsvorsitzenden (Versichertenseite) konnte noch nicht stattfinden und wurde auf das 1. Halbjahr 2012 verschoben.

9. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Niedersachsen

Der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen unterlagen für den Zeitraum der Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2011, deren Vorbereitung Ende 2008 begann, insgesamt 11 Sozialversicherungsträger. Davon entfielen fünf Träger auf die gesetzliche Unfallversicherung:



Cornelia Schütte-
Geffers
Landeswahlbeauf-
tragte

- Gemeindeunfallversicherungsverbände in Hannover,
- Braunschweig und
- Oldenburg sowie die
- Landesunfallkasse Niedersachsen und die
- Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Drei Träger entfielen auf die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:

- AOK Niedersachsen,
- BKK EWE und
- BKK Publik.

Zwei Träger stellte die gesetzliche Rentenversicherung:

- Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und
- die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen.

Einen Träger stellte die landwirtschaftliche Sozialversicherung:

- **Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen.**

Der größte Träger war die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover mit über drei Millionen Versicherte, der kleinste die BKK Publik mit 6.850 Versicherten.

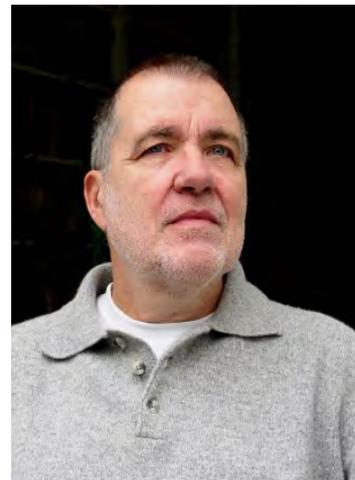
Bei keinem dieser Träger kam es zu einer Wahl mit Wahlhandlung. Die beiden Sozialpartner (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen) verständigten sich im Vorfeld innerhalb ihrer Gruppen auf gemeinsame Vorschlagslisten. Die darin aufgeführten Personen – sei es ordentliche oder stellvertretende Mitglieder – gelten im Rahmen dieser sogenannten Friedenswahlen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung als gewählt. Insgesamt sind es 572 ehrenamtliche Mitglieder, die künftig die Aufgaben der elf Vertreterversammlungen bzw. Verwaltungsräte sowie der elf Vorstände bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern wahrnehmen. Ihre Amtsperiode endet offiziell am 30.09.2017.

Ein Beschwerdewahlausschuss war auf Landesebene eingerichtet, da aber keine Entscheidung der Wahlausschüsse der einzelnen Träger mit einem Rechtsbehelf angefochten wurde, brauchte dieser nicht tätig zu werden.

10. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen fand bei keinem der insgesamt 16 landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger eine Wahl mit Wahlhandlung statt. Zur Durchführung der Wahlen hat der Landeswahlbeauftragte insgesamt 10 Bekanntmachungen veröffentlicht.

Durch die Fusion der AOK Westfalen-Lippe mit der AOK Schleswig-Holstein zur AOK NORDWEST zum 1. Oktober 2010 hat der Landeswahlbeauftragte einen Wahlkalender zur Festlegung neuer Stichtage zur Durchführung der Wahl veröffentlicht.



Heinz Joachim
Schürmann
Landeswahlbeauftragter

In diesem Zusammenhang hat der Wahlausschuss der AOK NORDWEST eine Liste der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) als ungültig gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 SVWO zurückgewiesen, da sie nicht den Anforderungen des § 48 Abs. 3 Satz 2 SGB IV entsprach, wonach von der Gesamtzahl der Unterzeichner der Vorschlagsliste höchstens 25 v.H. dem Personenkreis angehören dürfen, der nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Gegen diese Entscheidung legte die GdS Beschwerde beim Landesausschuss Nordrhein-Westfalen ein.

Strittig war, ob bei der Ermittlung der Quote von 25 v.H. von der tatsächlichen Gesamtzahl der Unterschriften auszugehen sei, wie dies

der Rechtsauffassung des Wahlausschusses der AOK NORDWEST entspricht, oder ob die Quote nur auf die Mindestzahl der Unterschriften nach § 48 Abs. 2 SGB IV zu beziehen sei. Danach würden bei einem Träger wie der AOK NORDWEST, für den die Vorschlagsliste von mindestens 1000 Personen unterschrieben sein muss, alle Unterschriften des Personenkreises nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 SGB IV, die die Zahl 250 überschreiten, nicht berücksichtigt.

Der Landeswahlausschuss kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass auf die tatsächliche Gesamtzahl abzustellen sei und daher alle Unterschriften zu berücksichtigen seien. Da danach die Quote von 25 v.H. überschritten war, wurde die Beschwerde entsprechend zurückgewiesen.

Aufgrund der offensichtlich bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen und auch einer im Vorfeld des Beschwerdeverfahrens von der Rechtsauffassung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen abweichenden Stellungnahme des Bundeswahlbeauftragten, wird eine Klarstellung der Regelung des § 48 Abs. 3 Satz 2 SGB IV vorgeschlagen.

Für diese Versicherungsträger war der Landeswahlbeauftragte von NRW 2011 zuständig:

- Unfallkasse NRW,
- DRV Rheinland,
- DRV Westfalen,
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
- AOK NordWest,
- AOK Rheinland/Hamburg,

- **BKK Heimbach,**
- **BKK Euregio,**
- **BKK Dürkopp Adler AG,**
- **BKK Melitta Plus,**
- **BKK BJB GmbH u. Co. KG,**
- **BKK Achenbach Buschhütten,**
- **BKK Vereinigte Deutsche Nickel Werke AG,**
- **Die Bergische Krankenkasse,**
- **BKK der Grillo Werke AG,**
- **BPW Bergische Achsen KG.**

11. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz fanden bei insgesamt sechs landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern Sozialwahlen statt. Bei allen Sozialversicherungsträgern kam es zu keiner Wahlhandlung, sondern zu einer Friedenswahl.



Nicole Secker und Felicitas Bartsch
Landeswahlbeauftragte und stellvertre-
tende Landeswahlbeauftragte

Bei

- der AOK Rheinland-Pfalz,
- der BKK Pfaff,
- der BKK Vital und
- der BKK KEVAG wurden die Verwaltungsräte neu gewählt,

bei

- der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und
- der Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Vertreterversammlungen.

Weder der Landeswahlausschuss noch die Landeswahlbeauftragte hatte sich mit Beschwerden zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen zu befassen.

Die Sozialversicherungswahlen 2011 sind in Rheinland-Pfalz ohne besondere Vorkommnisse verlaufen

12. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Saarland

Die Sozialwahl 2011 verlief im Saarland – sieht man von einer gegen die Deutsche Rentenversicherung Saarland erhobenen Wahlanfechtungsklage ab - reibungslos.

Wichtige Ereignisse im Vorfeld und im Nachgang zur Sozialwahl waren die Befassungen der Ausschüsse für Soziales sowie für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landtages des Saarlandes mit der Thematik. Der Bundeswahlbeauftragte, Herr Staatssekretär a. D. Gerald



Axel Karrenbauer
Landeswahlbeauftragter

Weiß und ich nahmen beide Sitzungstermine gemeinsam wahr. Unser prioritäres Ziel bei dem Termin im März 2010 war es, den Landtagsabgeordneten noch vor Wahl die Bedeutung sozialer Selbstverwaltung näher zu bringen und sie als Multiplikatoren für die Sozialwahl 2011 zu gewinnen. Der zweite Termin im September 2011 galt der Unterrichtung der Ausschussmitglieder über den Verlauf, die Beteiligungen und die Ergebnisse der Sozialwahl.

Ein ganz wesentliches Datum bei den Sozialwahlen 2011 stellte der 18.11.2010 dar.

Dies war der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Vorschlagslisten beim Wahlausschuss der Versicherungsträger einzureichen sind.

Wesentlich ist dieser Zeitpunkt deshalb, da sich anhand der Zahl der eingereichten Listen sowie der Zahl der auf den Listen aufgeführten Wahlbewerber in der Regel feststellen lässt, ob es beim jeweiligen Versicherungsträger zu einer Friedenswahl oder zu einer Wahl mit Wahlhandlung kommt.

Bei den Wahlausschüssen der IKK Südwest, der AOK – Die Gesundheitskasse im Saarland sowie bei der Unfallkasse Saarland gingen bis zum Stichtag 18.11.2010 sowohl von der Versicherten-, als auch Arbeitgeberseite Listen ein, auf denen insgesamt je Gruppe nicht mehr Bewerber benannt wurden, als Mitglieder in die Vertreterversammlung oder den Verwaltungsrat der Versicherungsträger zu wählen waren. Damit trat dort die Rechtsfolge des § 46 Abs. 2 SGB IV ein: die Vorgeschlagenen galten als gewählt.

Es stand somit bereits zum Ende der Einreichungsfrist am 18.11.2010 fest, dass bei beiden landesunmittelbaren KV-Trägern sowie dem einzigen landesunmittelbaren UV-Träger Friedenswahlen stattfinden.

Anders stellte sich der Sachverhalt jedoch bei unserem Rentenversicherungsträger, der DRV Saarland, dar.

Bei deren Wahlausschuss (WA) ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist arbeitgeberseitig eine Liste der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände (VSU) eingereicht worden. Diese enthielt 15 Wahlbewerber und entsprach somit exakt der Zahl der zu besetzenden Mandate.

Aufseiten der Versicherten hingegen wurden insgesamt drei Vorschlagslisten eingereicht, und zwar

- **eine Liste mit dem Kennwort DGB/ACA mit 15 Wahlvorschlägen,**
- **eine Liste mit dem Kennwort CGB mit 9 Wahlvorschlägen sowie**
- **eine Liste mit dem Kennwort TK-Gemeinschaft u.a. (bestehend aus den vier KV-Gemeinschaften der Barmer GEK, DAK, KKH-Allianz, und der TK) mit 10 Wahlvorschlägen – kurz: TK-Gemeinschaftsliste.**

Somit lagen erstmals in der Geschichte der DRV Saarland Listen vor, auf denen mehr Wahlbewerber genannt als Mandate zu vergeben waren.

Dies hatte zunächst zur Folge, dass eine Friedenswahl, wie sie bisher bei der DRV Saarland durchgängig stattgefunden hat, bei den Sozialwahlen 2011 nicht in Betracht zu kommen schien.

Durch den WA war zunächst zu prüfen, ob das nach § 48 Abs. 2 SGB IV vorgeschriebene Unterschriftenquorum hinsichtlich der eingereichten Vorschlagsliste der TK-Gemeinschaft erfüllt wird.

Mangels bisheriger Vertretung im Legislativorgan der DRV Saarland musste diese Liste – der Größe des Trägers mit rund 250.000 Versicherten entsprechend – von mindestens 250 wahlberechtigten oder wählbaren Personen unterzeichnet worden sein.

Die Vorschlagslisten DGB/ACA und CGB waren bereits in der seinerzeit amtierenden Vertreterversammlung vertreten. Sie waren von der Erfüllung des Unterschriftenquorums gem. § 48 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB IV befreit.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind bei einem Rentenversicherungsträger nur dort gegeben, wo auch das Versicherungskonto geführt oder die Rente geleistet wird (§§ 50 Abs. 1 Satz 3, 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Die folgenden Ermittlungen des WA ergaben, dass zwar insgesamt 335 Personen die TK-Gemeinschaft durch ihre Unterschrift unterstützten; den gesetzlich geforderten Tatbestand der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zur DRV Saarland erfüllten jedoch lediglich 242 Versicherte. Darüber hinaus konnten nach Auffassung des WA von diesen 242 Versicherten weitere 56 Unterstützungsunterschriften wegen eines Formfehlers nicht berücksichtigt werden. Insgesamt wäre die TK-Gemeinschaftsliste daher nur von 186 Versicherten wirksam unterstützt worden.

Da somit das erforderliche Unterschriftenquorum nach den Feststellungen des WA nicht erfüllt war, wurde in der entsprechenden Zulassungssitzung am 10.01.2011 in Anwesenheit aller Listenvertreter die TK-Gemeinschaftsliste der zwingenden Vorgabe des § 23 Abs. 2 SVWO folgend zurückgewiesen.

Die Vertreter der Listen des DGB/ACA und CGB beschlossen daraufhin, ihre Listen nach § 48 Abs. 7 SGB IV zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung hatte zur Folge, dass aus der Gruppe der Versicherten,

ebenso wie bereits zuvor aus der Gruppe der Arbeitgeber, nur noch eine Liste vorlag. Die zusammengelegte Liste DGB/ACA/CGB wurde ebenso wie die durch die VSU eingereichte Liste durch den WA zugelassen.

Anschließend traf er die Feststellung, dass sowohl in der Wählergruppe der Versicherten, als auch in der Wählergruppe der Arbeitgeber keine Wahlen mit Wahlhandlung stattfinden, da nur jeweils eine Liste eingereicht und zugelassen wurde.

Gegen den Beschluss des WA hat der Listenvertreter der TK-Gemeinschaftsliste das ihm nach § 24 Abs. 1 SVWO zustehende Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber dem Landeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen im Saarland (LWA) fristgerecht eingelegt.

Zur Begründung der Beschwerde trug der Listenvertreter im Wesentlichen vor, dass der Wahlausschuss der DRV Saarland gegen geltendes Sozialdatenschutzrecht und gegen den seiner Auffassung bei Sozialwahlen nur eingeschränkt geltenden Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen hätte.

Über die Beschwerde der TK-Gemeinschaftsliste gegen die Nichtzulassung zur Sozialwahl durch den Wahlausschuss der DRV Saarland hat der LWA in öffentlicher Sitzung und unter Anhörung sämtlicher Beteiligten am 07.02.2011 verhandelt, beraten und entschieden.

Der Tenor des einstimmig gefassten Beschlusses des LWA lautete, dass die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Der LWA hat sich in der Begründung seines Beschlusses sehr intensiv mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Dabei hat er insbesondere herausgestellt, dass bei der Überprüfung der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit als Voraussetzung einer wirksamen Unterstützung der Grundsatz der Amtsermittlung gilt (§ 3 Abs. 6 Satz 2 SVWO, der hinsichtlich der Ermittlungen des WA auf die Vorschriften der §§ 20 bis 25 SGB X verweist) und vom Wahlausschuss der DRV Saarland auch entsprechend beachtet wurde.

Einen Ermessens Fehlgebrauch oder einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch den Wahlausschuss der DRV Saarland konnte der LWA nicht feststellen.

Der Listenvertreter der TK-Gemeinschaftsliste hat von dem ihm verbliebenen Rechtsbehelf mit Schriftsatz vom 04.07.2011 Gebrauch gemacht und gemäß § 57 Abs. 2 SGB IV Wahlanfechtungsklage gegen die DRV Saarland beim hierfür zuständigen Sozialgericht für das Saarland erhoben.

Für diese Versicherungsträger war der Landeswahlbeauftragte des Saarlandes 2011 zuständig:

- Unfallkasse Saarland,**
- DRV Saarland,**
- AOK - die Gesundheitskasse im Saarland,**
- IKK Südwest.**

13. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Freistaates Sachsen

Im Freistaat Sachsen fanden bei folgenden landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung statt:

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und
- Unfallkasse Sachsen.



Marko Jaksch
Landeswahlbeauftragter

Bei keinem der benannten landesunmittelbaren Träger erfolgte eine Wahl mit Wahlhandlung (sog. Urwahl). Stattdessen fanden sog. Friedenswahlen statt. D. h. es haben sich dort verschiedene Listen oder Listenverbindungen so zusammengeschlossen, dass die Summe der zur Wahl angetretenen Listenkandidaten genau der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Organe der Selbstverwaltung entsprach. Die Listenkandidaten galten damit mit Ablauf des Wahltages, dem 1. Juni 2011, ohne Wahlhandlung als gewählt.

Bemerkenswert ist zudem, dass sich der Zuständigkeitsbereich der AOK PLUS auf die Freistaaten Thüringen und Sachsen und bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland darüber hinaus auch auf das Land Sachsen-Anhalt, erstreckt. Mithin waren Versicherte bzw. Rentenbezieher sowie Arbeitgeber aus drei Bundesländern zwar

wahlberechtigt, aber eine Wahlhandlung nahmen sie dennoch nicht vor.

Wurde dagegen, wie bei einigen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund, Techniker Krankenkasse) eine Urwahl durchgeführt, war die Wahlbeteiligung der mitteldeutschen aber vor allem der sächsischen Bürgerinnen und Bürger im Vergleich mit der Wahlbeteiligung in anderen Bundesländern regelmäßig am höchsten. So betrug beispielsweise die Wahlbeteiligung für die Organe der Selbstverwaltung der Krankenkasse BARMER GEK bundesweit durchschnittlich 32,5 %. Im Freistaat Sachsen gaben fast 40 % der Wahlberechtigten bei diesem Sozialversicherungsträger ihre Stimme ab. Die Wahlbeteiligung im Freistaat Sachsen war damit im Vergleich mit den vorangegangenen Sozialversicherungswahlen 2005 auf einem kontinuierlich hohen Niveau.

Wären bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern ebenfalls Urwahlen durchgeführt wurden, wären beispielsweise allein bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland ca. 4 Millionen Versicherte und Rentenbezieher wahlberechtigt gewesen. Es ist davon auszugehen, dass die Wahlbeteiligung entsprechend hoch gewesen wäre.

In Anlehnung an Sepp Herberger's geflügelte Worte „Nach der Wahl ist vor der Wahl“ sollten daher die Überlegungen für eine Reform der Sozialversicherungswahlen fortgesetzt werden. Insbesondere sollten den Urwahlen der Vorrang vor den Friedenswahlen deutlicher eingeräumt

werden. Die unterschiedlichen Reformmodelle und Vorschläge für ein zukünftiges System der Selbstverwaltung bieten dafür eine gute Grundlage. Ziel sollte eine Stärkung der aktiven Selbstverwaltung sein, die sich weiterhin für die Interessen der Beitragszahler und der Betroffenen einsetzt. Es gilt, den Zugang zu den Sozialversicherungswahlen für Wahlberechtigten und damit zur Selbstverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Denn das Engagement der Selbstverwaltung ist Teil der selbstverantwortlichen, demokratischen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Verwaltung des sozialen Rechtsstaats und Kernbestandteil des bundesdeutschen Sozialstaatsmodells.

14. Bericht der Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.

Bei folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:

Wahl der Vertreterversammlung:

- Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
- Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.

Wahl des Verwaltungsrates:

- AOK Sachsen-Anhalt.

Es gab keine besonderen Vorkommnisse und es gingen keine Beschwerden beim Landeswahlausschuss ein.



Birgit Herrmann
Landeswahlbeauftragte

15. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Bundeslandes Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein fanden keine Sozialwahlen mit Wahlhandlung statt.

Bei folgenden Sozialversicherungsträgern fanden Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt:



**Bernd Gördes
Landeswahlbeauftragter**

Wahl der Vertreterversammlung:

- Deutsche Rentenversicherung Nord,
- NordHanseatische Feuerwehr-Unfallkasse,
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg,
- Unfallkasse Nord.

Wahl des Verwaltungsrates:

- Betriebskrankenkasse Steinbeis-Holcim,
- Innungskrankenkasse Nord.

Es gab keine besonderen Vorkommnisse. Beim Landeswahlausschuss gingen keine Beschwerden ein.

16. Bericht des Landeswahlbeauftragten des Freistaates Thüringen

Vorweg ist anzumerken, dass die Trägerlandschaft im Zuständigkeitsbereich des Landes infolge von Fusionen überschaubar geworden ist (Unfallkasse Thüringen, BKK der Thüringer Energieversorgung, BKK MEM). Entweder liegen die Zuständigkeiten in Sachsen oder beim Bund.



Norbert Volkenant
Landeswahlbeauftragter

Die Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landes sind ausnahmslos als Wahlen ohne Wahlhandlung durchgeführt worden. Der Beschwerdewahlausschuss unter Vorsitz des Präsidenten des Thüringer Sozialgerichtes hat nicht tagen müssen. Dennoch einen herzlichen Dank an dieser Stelle den Damen und Herren der Sozialpartner für die Übernahme des Ehrenamtes im Landeswahlausschuss. Im Vorfeld der Wahlen hat der Landeswahlbeauftragte zum besseren Verständnis und Akzeptanz der Wahlen in der Öffentlichkeit an einigen Terminen bzw. Veranstaltungen teilgenommen. Gemeinsam mit dem Bundeswahlbeauftragten hat uns der zuständige Ausschuss im Thüringer Landtag Gelegenheit gegeben, die Notwendigkeit der Wahlen darzustellen und auch die immer wieder kritisierten Kosten zu rechtfertigen. Weiterhin wurde gemeinsam mit dem Bundeswahlbeauftragten ein Pressegespräch bei einer regionalen Tageszeitung geführt, worüber ausführlich berichtet wurde. Schließlich hat der Landeswahlbeauftragte an einem parlamentarischen Abend der Ersatzkassenverbände im Thüringer Landtag teilgenommen, was ebenfalls zu einer positiven Resonanz geführt hat.

Kapitel D

STÄRKUNG DER SELBSTVERWALTUNG, MEHR TRANSPARENZ, WEITERENTWICKLUNG DES SOZIALWAHLRECHTS UND EINE OPTIMIERUNG DER KOSTEN

I. Einleitung

Aufgrund der Erfahrungen mit den Sozialwahlen 2011 empfehlen wir eine Weiterentwicklung des Sozialwahlrechtes und eine Stärkung der Selbstverwaltung.

Ziel ist eine selbstbewusste, transparente und verstärkt nach außen kommunizierende Selbstverwaltung. Damit dies gelingt, schlagen wir einige Änderungen im Sozialwahlrecht und eine Ausweitung der Möglichkeiten der Selbstverwaltungen vor.

In diesen Teil des Schlussberichtes sind neben eigenen Überlegungen die Ergebnisse vieler Gespräche mit Akteuren der Selbstverwaltung, Verbänden, Organisationen und einzelner Bürgerinnen und Bürger eingeflossen.

1. Abschaffen der Sozialwahlen?

Das geltende Recht sieht die „Wahl“ der Mitglieder der Selbstverwaltungen vor. Unter „Wahl“ wird hier zum einen die Urwahl, zum anderen

aber auch das Instrument der „Wahl ohne Wahlhandlung“ (Friedenswahl) verstanden. Das Instrument der „Wahl ohne Wahlhandlung“ irritiert Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Öffentlichkeit von Sozialwahl zu Sozialwahl. Denn hier findet keine „Wahl“ durch alle wahlberechtigten Mitglieder statt, sondern letztlich eine Benennung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch Personen (freie Listen), Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und weitere Organisationen. In der Praxis sind es - soweit vorhanden - die in den jeweiligen Satzungen bestimmten Gremien dieser Organisationen, die de facto über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungen entscheiden. Ausnahmen bilden die auf der Versichertenseite traditionell urwählenden Ersatzkassen und die Deutschen Rentenversicherung Bund.

Eine tatsächliche Abstimmung der Wahlberechtigten über die eingereichten Vorschlagslisten findet traditionell nur bei einer kleinen Anzahl der Versicherungsträger statt. Allerdings gehören diese zu den „Großen“ und auf diese Weise kann in etwa jedes zweite Mitglied einer Sozialversicherung zumindest bei einem Versicherungsträger an der Sozialwahl teilnehmen.

Gesetz- und Ordnungsgeber konnten sich bislang nicht für einen einzigen Weg der Implementierung der Selbstverwaltungsorgane entscheiden. Die Bestimmungen des Gesetzes und der Wahlordnung signalisieren eine Wahlhandlung. Sie beinhalten aber so viele Klauseln, dass die direkte Wahl der Selbstverwaltungsorgane durch die Wahlberechtigten (Versicherte und Arbeitgeber) die Ausnahme ist und beim Großteil der Versicherungsträger die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Selbstverwaltungen de facto über die Benennung durch die Sozialpartner erfolgt.

Bei der „Wahl ohne Wahlhandlung“ bestimmen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane autonom. Die für die Vertreterversammlungen oder Verwaltungsräte aufgestellten Personen müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, werden aber von niemandem außerhalb der aufstellenden Organisationen gewählt oder berufen. Seit Jahrzehnten prägen Persönlichkeiten die sozialen Selbstverwaltungsorgane, die von großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen wurden.

Selbstverständlich ist es legitim, über eine Abschaffung der Sozialwahlen nachzudenken. Wir schlagen jedoch stattdessen die Beibehaltung der Sozialwahlen vor, verbunden mit einer Weiterentwicklung des Sozialwahlrechtes und einer Übertragung von mehr Kompetenzen auf die Selbstverwaltung. Diese Maßnahmen sollten die Bedeutung der sozialen Selbstverwaltung stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Im demokratischen Staat sollte die Möglichkeit der Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger bei den wahlberechtigten Versicherten (Mitglieder) und den wahlberechtigten Arbeitgebern liegen.

2. Legitimationsdefizit der „Wahlen ohne Wahlhandlung“ (Friedenswahlen)

Wie auch immer eine Reform des Sozialwahlrechtes aussehen mag, der Gesetzgeber muss sich mit der Frage eines Legitimationsdefizits der „Wahlen ohne Wahlhandlung“ auseinandersetzen, falls er sie beibehält.

Das SGB IV legalisiert die „Wahl ohne Wahlhandlung“ ausdrücklich. In der juristischen Argumentation wird die „Wahl ohne Wahlhandlung“ damit legitimiert, dass Wahlberechtigte durch das Aufstellen und Einreichen eigener Listen (freie Listen) eine Urwahl erzwingen können. Allerdings müssen sie hierfür hohe Hürden überwinden.

Auch wenn die „Wahl ohne Wahlhandlung“ absolut legal ist, kann man ein Legitimationsdefizit feststellen. Denn die per „Wahl ohne Wahlhandlung“ bestimmten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden einzig durch die Organisationen oder Personen legitimiert, die sie aufstellen. Bei geschlossenen Betriebskrankenkassen und bei Unfallkassen wird per Gesetz definiert, wer die betreffenden Personen auf der Arbeitgeberseite bestimmt. Der „Wahl ohne Wahlhandlung“ fehlt eine übergeordnete Legitimationsstufe. Es ist schlecht begründbar, dass Organisationen lediglich aus sich selbst heraus die Entscheidungsträger in den Selbstverwaltungsorganen bestimmen. Schließlich sind die gesetzlichen Sozialversicherungsträger Angelegenheit der gesamten Gesellschaft.

II. Vorschlag für ein neues Wahlverfahren

1. Abschaffung der „Friedenswahl“ und Einführung eines Kaskadenmodells

Das Wahlverfahren der Sozialwahlen bietet immer wieder Anlass zu kritischen Diskussionen. Wir schlagen eine Weiterentwicklung des Wahlverfahrens vor. Unter anderem sollte das Instrument der „Wahl

ohne Wahlhandlung“ entfallen. An die Stelle des bisherigen Wahlverfahrens sollte eine Kaskade mit drei Elementen treten. Greift das eine Element nicht, geht man in das nächste Element über:

- **Erstes Element: Listenwahl.** Bei der Zulassung von mindestens zwei Vorschlagslisten sollte eine Wahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten erfolgen.

- **Zweites Element: Strukturierte oder nicht strukturierte Persönlichkeitswahl.** Die Zulassung nur einer Vorschlagsliste sollte zu einer Persönlichkeitswahl führen.

- **Drittes Element: Unstrukturierte Persönlichkeitswahl.** Liegt keine zugelassene Vorschlagsliste vor, sollte die/der zuständige Wahlbeauftragte und der zuständige Wahlausschuss eine Vorschlagsliste zusammenstellen, über welche die Wählerinnen und Wähler im Rahmen einer unstrukturierten Persönlichkeitswahl abstimmen sollten.

Das neue Wahlverfahren sollte selbstverständlich für alle Gruppen gelten.

2. Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung von Vorschlagslisten und Verzicht auf Stellvertreterlisten

Künftig sollten Vorschlagslisten ein Minimum an Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen müssen, um von den Wahlausschüssen die Zulassung zur Wahl zu erhalten. Praktisch kann bislang eine Vorschlags-

liste mit nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten zur Wahl zugelassen werden.

Vorschlagslisten, die bei Wahlen zu den Verwaltungsräten der gesetzlichen Krankenkassen kandidieren wollen, sollten künftig mindestens die 1,5fache Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate als Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen.

Vorschlagslisten, die bei Wahlen zu den Vertreterversammlungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger oder den gesetzlichen Unfallversicherungen kandidieren wollen, sollten künftig mindestens die doppelte Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate als Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen.

Verfehlt eine Vorschlagsliste nach der Prüfung durch den Wahlausschuss die Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten um nur eine Person, sollte sie nicht zur Wahl zugelassen werden. Die Listenträger sollten die Wahlausschüsse direkt nach der Aufstellung der Vorschlagslisten um eine vorläufige Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten bitten können.

Bislang können Nachrücker/-innen für ausscheidende oder in den ehrenamtlichen Vorstand aufsteigende Mitglieder von den Listenträgern frei berufen werden. Sie müssen lediglich wählbar sein. Dies widerspricht den Geboten von Transparenz und Demokratie. Künftig sollten alle Nachrücker/-innen, bis auf eine im Abschnitt „Transparenz auch nach der Wahl“ beschriebene Ausnahme, von den eingereichten Vorschlagslisten kommen.

Vorschlagslisten, die sich um Sitze im Verwaltungsrat einer gesetzlichen Krankenkasse bemühen, sollten künftig mindestens die 1,5fache Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen. Diese Mindestanzahl würde im Fall einer Persönlichkeitswahl die Auswahlmöglichkeiten für die Wählerinnen und Wähler und zugleich ein transparentes Nachrückverfahren garantieren. Gesetzliche Krankenversicherungen verfügen über keinen ehrenamtlichen Vorstand. Damit entfällt ein Aufrücken aus dem Verwaltungsrat. Deshalb würden dort in einem neuen Nachrückverfahren weniger Personen benötigt werden als bei den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Zugleich sollte künftig auf Stellvertreterlisten verzichtet werden. Wie die Nachrücker/-innen sollten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Wahlergebnis entsprechend von den Listen kommen. Es ist üblich, dass die Verwaltungen der Versicherungsträger den Stellvertreterinnen und Stellvertretern dieselben Unterlagen zur Verfügung stellen wie den ordentlichen Mitgliedern. Während im geltenden Recht die Anzahl der Stellvertreter/-innen begrenzt ist, wäre dies nach dem neuen Modell nicht mehr der Fall. Um den Verwaltungsaufwand der Versicherungsträger zu minimieren, sollten diese Unterlagen in der Reihenfolge der Liste nur noch so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter zwingend erhalten, wie die Liste ordentliche Mitglieder stellt - plus vier weiterer Personen. Es gilt die Reihenfolge des Wahlergebnisses.

3. Wahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten

Zu einer Wahl mit konkurrierenden Vorschlagslisten sollte es immer dann kommen, wenn mindestens zwei Vorschlagslisten zugelassen werden.

Stimmzettel für die Wahl zum Verwaltungsrat der Krankenkasse XY		
Listen- nummer	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
1	Vorschlagsliste 1	<input type="radio"/>
2	Vorschlagsliste 2	<input type="radio"/>
3	Vorschlagsliste 3	<input type="radio"/>
4	Vorschlagsliste 4	<input type="radio"/>
5	Vorschlagsliste 5	<input type="radio"/>
6	Vorschlagsliste 6	<input type="radio"/>
7	Vorschlagsliste 7	<input type="radio"/>

4. Strukturierte oder nicht strukturierte Persönlichkeitswahl

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, sollte eine Persönlichkeitswahl stattfinden. Dies sollte in der Form einer strukturierten oder einer nicht strukturierten Wahl möglich sein.

Generell sollten Listenträger unstrukturierte Vorschlagslisten einreichen. Je nach Wahlergebnis sollten die Listen von oben nach unten ziehen.

Künftig sollten Listenträger, die aus mindestens zwei Organisationen bestehen, die Möglichkeit erhalten, neben der unstrukturierten Vorschlagsliste eine strukturierte Vorschlagsliste einzureichen. Diese sollte dann zum Tragen kommen, wenn der Wahlausschuss nur die Vorschlagsliste dieses Listenträgers zulässt.

Auf einer strukturierten Vorschlagsliste sollten mindestens zwei Organisationen kandidieren, die sich im Vorfeld auf die Verteilung der Mandate auf die Organisationen geeinigt haben. In diesem Fall würden die Wählerinnen und Wähler nicht darüber entscheiden, wie viele Mandate die jeweilige Organisation erhält, sondern wer für die jeweilige Organisation in den Verwaltungsrat beziehungsweise in die Vertreterversammlung einzieht.

Die Wählerinnen und Wähler sollten bei der strukturierten und der unstrukturierten Persönlichkeitswahl die Möglichkeit besitzen, mit nur einem Kreuz die Vorschlagsliste so zu bestätigen, wie der Listenträger sie vorgesehen hat. Dies wäre für diejenigen Wählerinnen und Wähler

eine Vereinfachung, die sich davor scheuen, sich zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eine gesonderte Meinung zu bilden.

a) Beispiel für eine strukturierte Vorschlagsliste

Die Träger der Vorschlagsliste sind: Gewerkschaft A, Gewerkschaft B und Gewerkschaft C.

Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate auf der Versicherungenseite: 8.

Mindestanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten: 12.

Die Träger der Vorschlagsliste haben im Vorfeld folgende Verteilung der 8 Mandate vereinbart:

Gewerkschaft A: 4 Mandate,
Gewerkschaft B: 3 Mandate,
Gewerkschaft C: 1 Mandat.

Auf dem Stimmzettel befinden sich 3 Spalten mit Kandidatinnen und Kandidaten:

Gewerkschaft A	Gewerkschaft B	Gewerkschaft C
Max Müller	Boris Tadic	Franz Wiese
Gerlinde Oberau	Mehmet Aydin	Anna Wald
Heinrich Meier	Kerstin Koch	Anja Sommer
Veronika Specht	Angelika Kraft	
Heinz Schmitt	Julia Noll	
Sigrid Brand		

Aufgrund der Vorgaben der Träger der Vorschlagsliste können die Wählerinnen und Wähler 4 Personen aus der Spalte „Gewerkschaft A“ ankreuzen. In der Spalte „Gewerkschaft B“ sind es 3 Personen, und in der Spalte „Gewerkschaft C“ ist es eine Person.

Ein Beispiel für einen Stimmzettel für eine strukturierte Persönlichkeitswahl befindet sich auf einer der folgenden Seiten. Dies soll nur ein Beispiel sein. Die Gestaltungshoheit der Stimmzettel sollte natürlich weiterhin bei den Wahlausschüssen liegen.

b) Keine strukturierte Vorschlagsliste

Kandidiert nur eine Organisation auf einer Vorschlagsliste, sollte es keine Strukturierung geben. Eine solche Vorschlagsliste ohne Strukturierung könnte zum Beispiel die Vorschlagsliste der IG Metall bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall sein. Bei der unstrukturierten Persönlichkeitswahl hätten die Wählerinnen und Wähler keine Vorgaben zu erfüllen. Sie könnten bis zum Erschöpfen ihres Stimmvorrats die Personen völlig frei auswählen.

Ein Beispiel für einen Stimmzettel für eine nicht strukturierte Persönlichkeitswahl befindet sich auf der übernächsten Seite.

Stimmzettel für die Wahl zum Verwaltungsrat der Krankenkasse XZ
- Strukturierte Persönlichkeitswahl -

Sie haben zwei Möglichkeiten der Abstimmung. Für eine dieser beiden Möglichkeiten müssen Sie sich entscheiden:

1. Sie möchten der von den Gewerkschaften A, B und C vorgegebenen Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten zustimmen. Hierfür machen Sie Ihr Kreuz in dem hierfür speziell gekennzeichneten Kreis. Damit erhalten von Ihnen die ersten vier Kandidatinnen und Kandidaten der Gewerkschaft A, die ersten drei Personen der Gewerkschaft B und Herr Wiese von Gewerkschaft C jeweils eine Stimme.

ODER

2. Sie möchten Ihre Stimmen im Rahmen der Vorgaben der Gewerkschaften A, B und C selbst verteilen. Sie können den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine Stimme geben.

- In der Spalte der Gewerkschaft A können Sie bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten wählen.
- In der Spalte der Gewerkschaft B können Sie bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten wählen.
- In der Spalte der Gewerkschaft C können Sie höchstens eine Kandidatin oder einen Kandidaten wählen.

Vergeben Sie mehr Stimmen, wird Ihr Stimmzettel ungültig.

1.



Im Rahmen der strukturierten Persönlichkeitswahl stimme ich der vorgegebenen Reihenfolge zu. Dies bedeutet, dass

- die ersten vier Personen auf der Liste der Gewerkschaft A je eine Stimme von mir erhalten,
- die ersten drei Personen auf der Liste der Gewerkschaft B je eine Stimme von mir erhalten und
- die erste Person auf der Liste der Gewerkschaft C eine Stimme von mir erhält.

ODER

2.

Kandidaten/ -innen- nummer	bis zu 4 Stimmen	Kandidaten/ -innen- nummer	bis zu 3 Stimmen	Kandidaten/ -innen- nummer	bis zu 1 Stimme
Kandidaten/ -innen der Gewerkschaft A		Kandidaten/ -innen der Gewerkschaft B		Kandidaten/ -innen der Gewerkschaft C	
1 Max Müller	<input type="radio"/>	1 Boris Tadic	<input type="radio"/>	1 Franz Wiese	<input type="radio"/>
2 Gerlinde Oberau	<input type="radio"/>	2 Mehmet Aydin	<input type="radio"/>	2 Anna Wald	<input type="radio"/>
3 Heinrich Meier	<input type="radio"/>	3 Kerstin Koch	<input type="radio"/>	3 Anja Sommer	<input type="radio"/>
4 Veronika Specht	<input type="radio"/>	4 Angelika Kraft	<input type="radio"/>		
5 Heinz Schmitt	<input type="radio"/>	5 Julia Noll	<input type="radio"/>		
6 Sigrid Brand	<input type="radio"/>				

**Stimmzettel für die Wahl zum Verwaltungsrat der Krankenkasse XYZ
- Persönlichkeitswahl -**

Sie haben zwei Möglichkeiten der Abstimmung. Für eine dieser beiden Möglichkeiten müssen Sie sich entscheiden:

1. Sie möchten den **ersten acht Kandidatinnen und Kandidaten** eine Stimme geben. Dafür machen Sie Ihr Kreuz in dem hierfür speziell gekennzeichneten Kreis.
2. Sie möchten über die Verteilung Ihrer Stimmen frei entscheiden und geben den von Ihnen ausgewählten Personen jeweils eine ihrer bis zu **8 Stimmen**.
Geben Sie mehr als 8 Stimmen ab, wird Ihr Stimmzettel ungültig.

- 1.** Ich stimme der vorgegebenen Reihenfolge zu und gebe hiermit den ersten acht Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine Stimme.
- ODER**

- 2.**
- | | Gemeinschaftsliste der Gewerkschaften A, B und C | Sie vergeben bis zu 8 Stimmen |
|----|---|--------------------------------------|
| 1 | Max Müller, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |
| 2 | Anna Wald, Gewerkschaft C | <input type="radio"/> |
| 3 | Boris Tadic, Gewerkschaft B | <input type="radio"/> |
| 4 | Gerlinde Oberau, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |
| 5 | Franz Wiese, Gewerkschaft C | <input type="radio"/> |
| 6 | Angelika Kraft, Gewerkschaft B | <input type="radio"/> |
| 7 | Heinrich Meier, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |
| 8 | Anja Sommer, Gewerkschaft C | <input type="radio"/> |
| 9 | Kerstin Koch, Gewerkschaft B | <input type="radio"/> |
| 10 | Veronika Specht, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |
| 11 | Mehmet Aydin, Gewerkschaft B | <input type="radio"/> |
| 12 | Sigrid Brand, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |
| 13 | Julia Noll, Gewerkschaft B | <input type="radio"/> |
| 14 | Heinz Schmitt, Gewerkschaft A | <input type="radio"/> |

5. „Alarmruf“ – Verpflichtung der Versicherungsträger, auf die Sozialwahlen hinzuweisen

Die Versicherungsträger sollten verpflichtet werden, zumindest in ihren Publikationen und auf ihrer Homepage mehrfach auf die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlagslisten hinzuweisen. Sollte vier Wochen vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die jeweilige Gruppe keine Vorschlagsliste eingereicht worden sein, sollte dies der Wahlausschuss in geeigneter Weise - auf der Homepage und eventuell in Publikationen - öffentlich machen und zur Einreichung von Vorschlagslisten auffordern.

6. Feststellung: Es wurde keine Vorschlagsliste eingereicht oder keine Vorschlagsliste zugelassen

Sollte beim Wahlausschuss keine Vorschlagsliste eingereicht worden sein oder der Wahlausschuss keine Vorschlagsliste zugelassen haben, sollte er dies feststellen und hierüber die Öffentlichkeit informieren, die/den Bundeswahlbeauftragte/-n und bei landesunmittelbaren Trägern die/den Landeswahlbeauftragte/-n.

7. Unstrukturierte Persönlichkeitswahl - Abstimmung über eine Vorschlagsliste, welche von der/dem zuständigen Wahlbeauftragten und dem zuständigen Wahlausschuss zusammengestellt werden sollte

Sollte bei einem Versicherungsträger für eine oder beide Gruppen - bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für bis zu drei Gruppen - keine Vorschlagsliste eingereicht beziehungsweise zugelassen worden sein, sollten die/der zuständige Wahlbeauftragte und der zu-

ständige Wahlausschuss eine Vorschlagsliste zusammenstellen, die den Wählerinnen und Wählern zur Abstimmung vorgelegt werden sollte.

Gelingt keine einvernehmliche Entscheidung, bestimmt die/der zuständige Wahlbeauftragte die Personen.

7.1. Erster Schritt – Es liegt keine Vorschlagsliste vor!

Wie bereits oben beschrieben, sollte die Feststellung, dass keine Vorschlagsliste vorliegt, die Voraussetzung für das Listenaufstellungsverfahren der/des Wahlbeauftragten und des Wahlausschusses sein.

7.2. Zweiter Schritt – Bitte melden!

Die/der zuständige Wahlbeauftragte sollte in der Öffentlichkeit darum bitten, für die jeweiligen Selbstverwaltungen Personalvorschläge zu unterbreiten.

Geeignete Medien könnten die Homepage des jeweiligen Versicherungsträgers, der Bundesanzeiger, in den Bundesländern die Landesanzeiger sowie, soweit vorhanden, die Homepage der/des Wahlbeauftragten sein.

Die/der Bundeswahlbeauftragte sollte nach den Zulassungssitzungen der Wahlausschüsse in einer nicht formalisierten Form eine bundesweite Zeitungsanzeige schalten, in der sie/er auf die anstehenden Listenaufstellungsverfahren aufmerksam machen und Interessenten auffordern sollte, sich bei der/dem zuständigen Wahlbeauftragten zu melden. Sie/er sollte auf ihre/seine Homepage verweisen, auf der die Ver-

sicherungsträger in Bund und Ländern genannt werden sollten, für die ein Listenaufstellungsverfahren erfolgt. Auf der Homepage der/des Bundeswahlbeauftragten sollte den betroffenen Versicherungsträgern die/der zuständige Wahlbeauftragte zugeordnet werden. Zugleich sollte die/der Bundeswahlbeauftragte in ihrer/seiner Anzeige darauf hinweisen, dass Entscheidungen der Beschwerdewahlausschüsse (zum Beispiel die Zulassung einer vom Wahlausschuss abgelehnten Vorschlagsliste) noch zu Veränderungen führen könnten, über die sie/er auf ihrer/seiner Homepage berichten würde.

Wählbare Personen sollten sich bei den Wahlausschüssen melden beziehungsweise dort gemeldet werden können. Die Wahlausschüsse sollten die Vorschläge an die/den zuständigen Wahlbeauftragten weiterreichen.

Vorschlagsberechtigt sollten sein:

- der zuständige Wahlausschuss,
- einzelne oder mehrere Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses,
- im Wahlverfahren vorschlagsberechtigte Organisationen und Verbände,
- Versicherte, die sich selbst oder andere Personen vorschlagen,
- Arbeitgeber, die sich selbst oder andere Personen vorschlagen.

Daneben sollten die Wahlbeauftragten eigene Vorschläge entwickeln können.

Die Vorschläge sollten die Transparenzvorschriften für die Kandidatenvorschläge im Wahlverfahren erfüllen. Darauf sollte nicht verzichtet werden, weil nur so gewährleistet werden kann, dass im Wahlverfahren die notwendigen Angaben für die Veröffentlichung auf der Homepage des Versicherungsträgers zur Verfügung stehen.

7.3. Dritter Schritt – Sammeln der Vorschläge

Die Personalvorschläge sollten bei den zuständigen Wahlbeauftragten gesammelt werden. Die Landeswahlbeauftragten sollten die/den Bundeswahlbeauftragte/-n oder die jeweiligen Wahlausschüsse um administrative Unterstützung bitten können.

7.4. Vierter Schritt – Personalauswahl der/des Wahlbeauftragten

Aus der Anzahl der eingereichten Vorschläge sollte die/der Wahlbeauftragte ihre/seine Personalvorschläge für die ordentlichen Mitglieder zusammenstellen.

Ihre/seine Personalvorschläge sollte sie/er durch den jeweiligen Wahlausschuss auf die Wählbarkeit überprüfen lassen.

Nach der Überprüfung und der eventuell notwendig gewordenen Korrektur sollte sie/er ihre/seine Personalvorschläge offiziell an den Wahlausschuss übermitteln.

7.5. Fünfter Schritt – Entscheidung über die Zusammenstellung der Vorschlagsliste

Im Rahmen des Listenaufstellungsverfahrens sollte zumindest die jeweils vorgesehenen Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten (1,5fach und zweifach) bestimmt werden.

Stellvertreterlisten sollten nicht bestimmt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollten - wie in den beiden ersten Kaskaden - entsprechend ihrer Reihenfolge aus den Reihen der Nachrückerinnen und Nachrücker kommen.

Wahlbeauftragte/-r und Wahlausschuss sollten sich auf die Zusammenstellung einer Vorschlagsliste verständigen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die/der Wahlbeauftragte abschließend entscheiden.

7.6. Zeitrahmen für die Zusammenstellung der Vorschlagslisten

Die formale Zusammenstellung und Verabschiedung der Vorschlagslisten sollte drei Wochen nach der Veröffentlichung der Zeitungsanzeige der/des Bundeswahlbeauftragten beginnen.

Die Zusammenstellung und Verabschiedung der Vorschlagslisten sollte rechtzeitig abgeschlossen sein, damit die Sozialwahl bei dem betreffenden Versicherungsträger dem Wahlkalender entsprechend stattfinden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die/der Wahlbeauftragte für die betreffende Wahl einen neuen Wahlkalender festlegen. Im Extremfall könnte es in einem Versicherungsträger zwei (drei in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) Wahltage geben. Aller-

dings sollte der Wahlausschuss die/den betreffenden Wahlbeauftragten bitten können, die Wahltage auf den späteren Termin zusammenzulegen.

7.7. Interimszeit und Zwangsfusion

Solange keine neuen Mitglieder gewählt worden sind, sollten die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter ausüben.

Sollte ein Jahr nach dem offiziellen Wahltag in allen Gruppen eines Versicherungsträgers keine Wahl stattgefunden haben, zeigt dies, dass der betreffende Versicherungsträger nicht die innere Kraft besitzt, eine Selbstverwaltung wählen zu lassen. In diesem Fall sollte die zuständige Aufsichtsbehörde an die Stelle der Selbstverwaltung treten und die Fusion des Versicherungsträgers mit einem anderen Versicherungsträger in Angriff nehmen.

8. Legitimation der Wahlbeauftragten erhöhen

Nach geltendem Recht werden die Wahlbeauftragten durch das zuständige Ministerium berufen. Angesichts der großen Verantwortung, welches das Letztentscheidungsrecht der Wahlbeauftragten im Listenaufstellungsverfahren mit sich bringt, sollten die Wahlbeauftragten vom Deutschen Bundestag beziehungsweise von den Landtagen gewählt werden. Dies würde den Strang der demokratischen Legitimation stärken.

9. Reines Berufungsverfahren auf der Arbeitgeberseite der Unfallkassen – wie bisher

Bei den Unfallkassen wird die Arbeitgeberseite bislang durch die öffentliche Hand beziehungsweise die Verbände der öffentlichen Hand bestimmt. Dies gilt auch für die Unfallkasse Post und Telekom sowie die Eisenbahn-Unfallkasse. Bei der ersten Unfallkasse werden die Arbeitgebervertreter durch das Bundesfinanzministerium bestimmt, bei der Eisenbahn-Unfallkasse erfolgt die Bestimmung durch das Bundesverkehrsministerium. Dies regelt § 44 SGB IV.

Eine Wahl auf der Arbeitgeberseite der Unfallkassen ist bislang auch theoretisch nicht denkbar. Dabei sollte es bleiben. Es sollte eine Klärung erfolgen, dass die Bestimmung aller Arbeitgebervertreter in die Selbstverwaltung der Unfallkassen mittels Berufung durch die öffentliche Hand des Bundes beziehungsweise der Länder/der Kommunen erfolgt.

10. Zusammensetzung der Gremien der Selbstverwaltung bei Fusionen

Es sollte beim bewährten Verfahren bleiben. Die Selbstverwaltungen der fusionierenden Versicherungsträger erstellen einen gleichlautenden Vorschlag für die personelle Zusammensetzung. Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft die Wählbarkeit der betreffenden Personen und beruft die erfolgreich geprüften Personen.

III. Wahlen in der Gesetzlichen Unfallversicherung

1. Erfahrungen mit der Sozialwahl bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Haftungsablösung der gesetzlichen Unfallversicherung sorgt dafür, dass das Haftungsrisiko der Arbeitgeber für Betriebsunfälle und Berufskrankheiten auf die gesetzliche Unfallversicherung übertragen wird (Enthaftung des einzelnen Arbeitgebers). Versichert sind die Unternehmen und nicht die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb kennen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zwar die versicherten Unternehmen, aber im Regelfall nicht die Namen und Anschriften der indirekt versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ganz abgesehen von den „weiteren versicherten Personen“. Folglich sind sie nicht in der Lage, die Wahlunterlagen nach Hause zu schicken. Deswegen sehen Gesetz und Verordnung bislang vor, dass die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen regelhaft von den Arbeitgebern erhalten.

Wird eine Wahl durchgeführt, schicken die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Wahlunterlagen an die Unternehmen und Behörden, damit diese die Unterlagen verteilen. Unfallrentnerinnen und Unfallrentner können natürlich direkt angeschrieben werden. Die Arbeitgeber stellen noch vor dem Wahltag die Anzahl der ausgestellten und ausgehändigten oder per Post übermittelten Wahlausweise fest und übermitteln diese Zahlen an die Unfallversicherung. Hierzu sind die Arbeitgeber verpflichtet.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall ging 2011 von etwa 4,2 Millionen Wahlberechtigten aus. Die Rückmeldungen der Arbeitgeber und die Anzahl der Personen, welche die Berufsgenossenschaft selbst anschreiben konnte, summierten sich auf 2.493.735 wahlberechtigte Versicherte. Die BG Holz und Metall konnte davon ausgehen, dass diese Personen ihre Wahlunterlagen erhalten haben. Trotz Nachfassens der Berufsgenossenschaft konnte nicht geklärt werden, ob etwa 1,7 Millionen beziehungsweise etwa 40 Prozent der Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen erhalten haben. Theoretisch hätte eine Auswertung der Wahlausweise einen Überblick verschafft, aus welchen Unternehmen kaum oder keine Wahlunterlagen an die BG geschickt wurden. Eine solche Aufstellung hätte die Berufsgenossenschaft in die Lage versetzt, in den betreffenden Unternehmen gezielt nachzuhaken. Da die Wahlausweise nicht maschinell auswertbar waren, hätte diese Auswertung einen nicht zu akzeptierenden Aufwand erfordert.

Die offizielle Wahlbeteiligung von 33 Prozent, die der Wahlausschuss der BG Holz und Metall verkündet hat, bezieht sich auf die 2,5 Millionen Wahlberechtigten, von denen man ausgehen konnte, dass sie ihre Wahlunterlagen erhalten haben. Die tatsächliche Wahlbeteiligung lässt sich aufgrund der beschriebenen Probleme nicht feststellen.

2. Die Verteilung der Wahlunterlagen über die Arbeitgeber

Das bisherige System der Verteilung der Wahlunterlagen über die Arbeitgeber hat vor allem einen großen Vorteil: Es spart Kosten.

Der Nachteil besteht in der großen Unsicherheit, ob alle Arbeitgeber ihrer Pflicht nachkommen, die Wahlunterlagen zu verteilen.

3. Möglichkeiten, wie Wahlberechtigte ihre Wahlunterlagen mit großer Sicherheit erhalten können

Voraussetzung jeder Wahl sollte sein, dass die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen verlässlich erhalten. Wir haben zwei Varianten diskutiert, die geeignet sind, diese Verlässlichkeit zu erhöhen.

3.1. Variante 1 - Nutzung des Datenbestandes der Rentenversicherungsträger – Wechsel zur reinen Briefwahl

In dieser Variante würden die Wahlunterlagen nicht mehr von den Arbeitgebern, sondern von den Unfallversicherungsträgern an die Wahlberechtigten übersandt. Die Arbeitgeber wären damit von der organisatorischen Begleitung der Sozialwahlen entlastet.

Die Rentenversicherungsträger verfügen über Datenbestände, die es erlauben, die einzelnen Versicherten ihren Arbeitgebern zuzuordnen. Auf diese Weise könnten die Rentenversicherungsträger die Wahlberechtigten erfassen und diese den Unfallversicherungsträgern mit ihren privaten Anschriften zur Verfügung stellen.

Die verfügbaren Daten der Rentenversicherungsträger geben keine Auskunft darüber, ob mögliche Wahlberechtigte mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Die Erfüllung dieses Kriteriums entscheidet im geltenden Recht darüber, ob das Wahlrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeübt werden darf. Sollte der Gesetzgeber die Variante 1 wählen, müsste er darüber entscheiden, ob dieses Kriterium entfallen kann oder ob die Rentenversicherungsträger dieses Kriterium künftig erheben müssten.

3.2. Variante 2 - Nachprüfbarkeit für die Wahlausschüsse – Beibehaltung der Wahlmöglichkeit in den Betrieben

Bei dieser Variante bleibt es bei der Verteilung der Wahlunterlagen durch die Arbeitgeber. Allerdings sollte auf die Arbeitgeber verstärkter Druck ausgeübt werden, damit sie ihrer Pflicht der Verteilung der Wahlunterlagen auch nachkommen.

Künftig sollten die Wahlberechtigten den Erhalt ihrer Wahlunterlagen mit Unterschrift bestätigen. In Betrieben mit Betriebsräten kann die individuelle Unterschrift der Wahlberechtigten durch die Unterschrift des Betriebsrats ersetzt werden, die eine ordnungsgemäße Verteilung der Wahlunterlagen bestätigt. Die Unterschriftenlisten sollten im Betrieb verbleiben.

Ab der kommenden Sozialwahl sollten die Wahlbriefumschläge mit einem maschinenlesbaren Code versehen werden, der Auskunft darüber gibt, aus welchem Betrieb der Wahlberechtigte kommt, der den Wahlumschlag eingeworfen beziehungsweise abgesandt hat. Mit der Hilfe des codierten Wahlbriefumschlages könnten die Wahlausschüsse sehr schnell Übersichten erstellen, aus welchen Betrieben keine oder nur wenige Wahlunterlagen zurückgeschickt worden sind.

Von diesen Betrieben sollte der Wahlausschuss die Unterschriftenlisten anfordern können. Anhand der Unterschriftenlisten sollten die Wahlausschüsse stichprobenartig überprüfen, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen ihre Wahlunterlagen erhalten haben.

Ergeben die Untersuchungen des betreffenden Wahlausschusses, dass die Wahlunterlagen nicht beziehungsweise nicht vollständig verteilt wurden, sollte die Berufsgenossenschaft den betreffenden Unternehmen eine Sonderzahlung aufbürden. Der Umfang dieser Zahlung sollte nicht weniger als 25 Euro pro unfallversicherten Mitarbeiter des Unternehmens betragen.

3.3. Votum für die Variante 2

Die Variante 1 würde die Arbeitgeber von der Unterstützung der Sozialwahlen entlasten, ebenso wie die Unfallversicherungsträger von ihrer Kontrollpflicht.

Wir empfehlen, bei den Sozialwahlen 2017 die Variante 2 anzuwenden, weil die betriebliche Anbindung den Charakter der Sozialwahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung unterstreicht.

4. Verzicht auf Antragsverfahren bei Rentenbeziehern

Künftig sollten die Versicherungsträger den Rentenbeziehern in der gesetzlichen Unfallversicherung die Wahlunterlagen direkt zusenden können. Auf das aufwendige Antragsverfahren sollte künftig verzichtet werden. Die Wahlbeteiligung der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall lag bei 14,6 Prozent. Ohne das umständliche Antragsverfahren hätte dieser Wert höher liegen können.

5. Verzicht auf Antragsverfahren bei Arbeitgebern

Auch für die Wahlen auf der Arbeitgeberseite sieht das geltende Recht ein bürokratisches und umständliches Verfahren vor. Die Berufsgenossenschaften schreiben die Arbeitgeber an und fordern diese zur Rücksendung eines unterschriebenen Antrags auf Übersendung eines Wahlausweises auf. Erst nach Eingang des Antrages erhalten sie die Wahlunterlagen. Auf dieses umständliche Antragsverfahren sollte verzichtet werden. Künftig sollten die Berufsgenossenschaften die Wahlunterlagen direkt an die Arbeitgeber versenden können.

6. Antragspflicht für im Ausland wohnende Wahlberechtigte in der gesetzlichen Unfallversicherung sollte entfallen

Bislang müssen im Ausland wohnende Wahlberechtigte in der gesetzlichen Unfallversicherung einen Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen stellen. Diese Regel verursacht bei den Unternehmen überflüssigen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sie sollte ersatzlos entfallen.

7. Beirat der ehrenamtlich Tätigen

Nach geltendem Recht besitzt jede Person das Wahlrecht, die mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausübt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Kein Wahlrecht besitzen Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler, die jünger als 16 Jahre sind. Dies gilt auch für Blutspender, Nothel-

fer bei Verkehrsunfällen sowie für Ehrenamtliche, die für ihre versicherte Tätigkeit weniger als 20 Stunden im Monat aufwenden.

Bislang können „andere Versicherte“ ihr Wahlrecht nur auf Antrag ausüben. Der Personenkreis der wahlberechtigten ehrenamtlich Tätigen lässt sich kaum erfassen. Vor allem die Überprüfung der 20-Stunden-Grenze können die Unfallversicherungsträger nach deren Auskunft in der Praxis nicht durchführen.

In den Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger sind keine Organisationen vertreten, die sich ausschließlich dem Ehrenamt widmen. Zugleich sind die Mitglieder der Selbstverwaltungen neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Vertreterversammlungen und den ehrenamtlichen Vorständen zumeist in anderen Organisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ehrenamtlich tätig. Damit besitzen sie eine enge Verbindung zu unfallversicherungsrelevanten Problemen der Ehrenamtlichen.

Der Gesetzgeber sollte darüber entscheiden, ob wegen der Praktikabilität der Durchführung von Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung auf das Wahlrecht der „anderen Versicherten“ verzichtet werden könnte.

Im Gegenzug sollten die betroffenen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen einen ergänzenden Beirat für ehrenamtlich Tätige erhalten, der sich gezielt mit den Problemen der Ehrenamtlichen auseinandersetzt und der Selbstverwaltung Vorschläge unterbreitet.

Die Mitglieder des Beirates sollten von den Vertreterversammlungen berufen werden. Anerkannte Vereine und Verbände (Landesfeuerwehrverbände) sowie die Kirchen sollten hierfür Personalvorschläge entwickeln. Das Berufungsverfahren sollten die betroffenen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in ihren Satzungen regeln.

Eine Ausnahme sollten die noch bestehenden Feuerwehr-Unfallkassen bilden. Es handelt sich um die

- Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
- Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
- Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
- Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.

Die Wahlberechtigung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute lässt sich gut erfassen, und deshalb könnten bei den Feuerwehr-Unfallkassen auf der Versichertenseite Sozialwahlen durchgeführt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallkassen sollte der Gesetzgeber überprüfen, ob die 20-Stunden-Grenze abgesenkt werden sollte.

IV. Die Arbeit der Wahlausschüsse

1. Wahlausschüsse

Jeder Versicherungsträger bildet zur Durchführung der Sozialwahlen einen Wahlausschuss. Das war bislang so und sollte auch künftig obligatorisch sein. Die Wahlausschüsse sind das zentrale Instrument für die Durchführung der Sozialwahlen. Schließlich fällen sie im Rahmen einer Sozialwahl bei einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Renten-

versicherung, einer Berufsgenossenschaft, einer Unfallkasse oder künftig bei der fusionierten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die wichtigsten administrativen Entscheidungen. Zum Beispiel entscheiden die Wahlausschüsse, welche Vorschlagslisten zur Wahl zugelassen und welche Listen nicht zugelassen werden. Sie entscheiden, welche Kandidatinnen oder welche Kandidaten von einer Vorschlagsliste gestrichen werden. An den Kriterien für die Zusammensetzung der Wahlausschüsse sollte festgehalten werden.

2. Die Zulassung einer Vorschlagsliste - der Weg und die Kriterien

Auf dem Weg zur Zulassung zur Sozialwahl durchläuft eine Vorschlagsliste zwei Prüfverfahren, die man Vor- und Hauptprüfung nennen kann. Man könnte sie auch Organisations- und Listenprüfung nennen. Bei der Vorprüfung wird ermittelt, ob die Vorschlagsliste unter dem Eigennamen der Organisation oder des Verbandes eingereicht werden darf. Ist dies der Fall, erfolgt die Hauptprüfung. In ihr wird nicht mehr die einreichende Organisation untersucht, sondern die Einhaltung der Formalitäten und die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.

Auf der Versichertenseite liegen Vor- und Hauptprüfung Monate auseinander. Für die freien Listen entfällt die Vorprüfung. Auf der Arbeitgeberseite findet die Vorprüfung bei der Listeneinreichung statt. Dann wird überprüft, ob es sich bei der einreichenden Organisation tatsächlich um eine Arbeitgebervereinigung oder um einen Arbeitgeberverband handelt. Auf eine langwierige Überprüfung kann verzichtet werden, weil es für Arbeitgeberorganisationen keine definierten Mindestbedingungen gibt.

3. Organisationen, Verbände und Personen, die Vorschlagslisten einreichen dürfen

3.1. Das geltende Recht

Nach dem geltenden Recht dürfen diese Organisationen, Verbände und Personen Vorschlagslisten einreichen:

- **Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie deren Verbände.**
- **Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände.**
- **Für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände.**
- **Für die Gruppe der bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände.**
- **Versicherte, Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen).**

Die hier aufgeführten Organisationen und Verbände müssen unter der Verwendung ihres satzungsgemäßen Eigennamens antreten. Eine häufige Listenbezeichnung lautet zum Beispiel „Industriegewerkschaft

Metall“. Die freien Listen können lediglich die Familiennamen ihrer Protagonisten in ihre Listenbezeichnung aufnehmen. Eine freie Liste könnte zum Beispiel „Freie Liste Müller, Meier“ heißen. Das Recht, unter eigenem Namen anzutreten, entfaltet bei mittelgroßen und großen Versicherungsträgern eine erhebliche Bedeutung. Der Eigenname als Listenbezeichnung erleichtert den Wählerinnen und Wähler die Orientierung. Sie können besser einschätzen, welche Ziele die jeweilige Vorschlagsliste vertritt. Vorschlagslisten, deren Bezeichnungen aus Familiennamen bestehen, sind für die Wählerinnen und Wähler sehr viel schwerer einzuschätzen. In einer früheren Sozialwahl trat ein Sozialverband, der nach geltendem Recht nicht unter seinem satzungsgemäßen Eigennamen antreten darf, als freie Liste an. Er verpasste den Einzug in die Vertreterversammlung der damaligen BfA, wohl vor allem deshalb, weil zu wenige Wählerinnen und Wähler die freie Liste mit dem Sozialverband in Verbindung brachten.

Die Möglichkeit, unter eigenem Namen anzutreten, ist für Organisationen von höchster Bedeutung. Hiervon hängt in der Praxis der Wahlerfolg ab.

3.2. Keine reinen Wahlvereine

Organisationen, die sich lediglich zum Zweck der Beteiligung an den Sozialwahlen gründen, sollten auch künftig keine Vorschlagslisten unter ihrem Eigennamen einreichen dürfen. Wir wollen sicherstellen, dass die Organisationen und Verbände, die unter ihrem Eigennamen kandidieren können, ihre Erfahrungen und Zielsetzungen nicht nur aus der Arbeit in der sozialen Selbstverwaltung gewinnen. Reine Wahlvereine sollten damit auch künftig ausgeschlossen bleiben.

3.3. Namensgebung der freien Listen

Wir empfehlen, den Anregungen, freien Listen inhaltliche Zusätze in der Listenbezeichnung zu ermöglichen, nicht zu folgen. Organisationen und Verbände, die sich über viele Jahre hinweg im Bereich der Arbeitnehmer- und Sozialpolitik engagieren, sollten dieses Namensprivileg behalten. Hinzu kommt, dass diese Organisationen und Verbände eine Vielzahl von Voraussetzungen erfüllen müssen, damit sie unter ihrem satzungsgemäßen Eigennamen antreten dürfen. Freie Listen müssen bislang lediglich Unterstützerunterschriften vorweisen.

4. Die Vorprüfung - Mindestbedingungen für Organisationen und Verbände

4.1. Das geltende Recht

Wollen Organisationen und Verbände auf der Versichertenseite Vorschlagslisten unter ihrem satzungsgemäßen Eigennamen einreichen, müssen sie eine Reihe von Mindestbedingungen erfüllen, die das Gesetz und die Verordnung definieren. Die freien Listen müssen diese Bedingungen nicht erfüllen, denn für diese gelten die beschriebenen Beschränkungen in der Namensgebung.

Die Zustimmung zur Einreichung der Vorschlagslisten unter dem Eigennamen wird den Organisationen und Verbänden Monate vor der Einreichung der Vorschlagslisten mitgeteilt.

Die Entscheider sind die Wahlausschüsse und in besonderen Fällen die/der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen.

Diese vorgezogenen Entscheidungen geben den Organisationen und Verbänden die Sicherheit, Vorschlagslisten unter eigenem Namen einreichen zu können. Dies ist besonders dann wichtig, wenn Unterstützerunterschriften gesammelt werden müssen. Schließlich müssen die Unterstützer/-innen wissen, wie die Vorschlagsliste heißt, der sie mit ihrer Unterschrift zu einer erfolgreichen Listeneinreichung verhelfen.

Nach geltendem Recht gehören zu den Bedingungen unter anderem:

- **Mindestanzahl von zahlenden Mitgliedern.** In einem Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren vor dem Sozialwahltag darf diese Mindestanzahl nicht unterschritten werden. Die Mindestanzahl richtet sich nach der Größe des Versicherungsträgers, bei dem die Vorschlagsliste eingereicht wird.
- **Beitragsaufkommen.** Das Beitragsaufkommen muss zeigen, dass die Mitglieder ihren finanziellen Pflichten nachkommen, und es muss in seinem Umfang der jeweiligen Organisation die finanzielle Eigenständigkeit sichern.
- **Einflussnahme.** Übt eine Gruppe von Personen, die nicht in der Bezeichnung der Organisation genannt wird, Einfluss auf diese Organisation aus, muss hierüber und über die Art und Weise des Einflusses Auskunft gegeben werden.
- **Bedienstete des Versicherungsträgers.** Es dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Mitglieder der Organisation bzw. des Vorstandes

der Organisation Mitarbeiter des Versicherungsträgers sein, bei dem die Vorschlagsliste eingereicht werden soll.

- **Erscheinungsbild.** Die zu beurteilende Organisation muss aufgrund des Umfangs und der Festigkeit ihrer Organisation ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Tätigkeit bieten.

Mit einer Überprüfung dieser Mindestbedingungen werden bereits bislang die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der einreichenden Organisationen sichergestellt. Zugleich werden die Ernsthaftigkeit und das langfristige Engagement dieser Organisationen dokumentiert.

4.2. Verschärfung der Mindestbedingungen

Organisationen und Verbände, die unter ihrem Eigennamen antreten wollen, sollten künftig zusätzliche Bedingungen erfüllen müssen:

Homepage: Die Wahlausschüsse sollten in der Lage sein, sich schnell Klarheit über die sozial- und/oder berufspolitischen Ziele der Organisationen und Verbände zu verschaffen. Deshalb sollten die Organisationen über eine Homepage verfügen müssen, auf der sie kontinuierlich über ihre Grundsätze, Ziele, Veranstaltungen und die Schulungsmaßnahmen ihrer Mitglieder in den Selbstverwaltungen informieren.

Weiterbildung: Eine effektive Selbstverwaltung ist auf engagierte und qualifizierte Selbstverwalter angewiesen. Wer unter seinem Eigennamen antreten will, sollte nachweisen, dass er sich um die zertifizierte

Weiterbildung seiner Mitglieder in der Selbstverwaltung kümmert. Die Organisationen und Verbände können diese Bildungsveranstaltungen selbst anbieten. Sie sollten den Wahlausschüssen jedoch zumindest Unterlagen einreichen, die zeigen, dass sie sich um die Bildungsmöglichkeiten ihrer Mitglieder in der Selbstverwaltung bemüht haben.

Diese zwei zusätzlichen Elemente stellen eine Verschärfung der Mindestbedingungen dar, würden jedoch zugleich die Transparenz und die Qualifizierung der Mandatsträger erhöhen. In ihren Auswirkungen würden sie zu einer Stärkung der Selbstverwaltung führen.

4.3. Allgemeine Vorschlagsberechtigung

Nach dem geltenden Recht können Organisationen und Verbände, die unter eigenem Namen antreten wollen, die Erteilung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung bei der/dem Bundeswahlbeauftragten beantragen. Wer die allgemeine Vorschlagsberechtigung besitzt, muss nicht mehr bei jedem einzelnen Wahlausschuss das Feststellungsverfahren durchlaufen.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung durch die/den Bundeswahlbeauftragte/-n erleichtert damit den Wahlausschüssen sowie den Organisationen und Verbänden die Arbeit.

Zunächst lässt sich die/der Bundeswahlbeauftragte glaubhaft versichern, dass die betreffende Organisation/der betreffende Verband beabsichtigt, bei mindestens fünf Versichertenträgern eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die/der Bundeswahlbeauftragte überprüft, ob die Organisationen die oben beschriebenen Bedingungen erfüllen. Bei einem positiven Prüfergebnis spricht er die allgemeine Vorschlagsberechtigung aus.

Wer die allgemeine Vorschlagsberechtigung besitzt, könnte theoretisch bei allen Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen.

Negative Prüfergebnisse der/des Bundeswahlbeauftragten sollten natürlich weiterhin nicht veröffentlicht und damit vertraulich behandelt werden.

4.4. Das Feststellungsverfahren der Wahlausschüsse

Organisationen und Verbände, die nicht über eine allgemeine Vorschlagsberechtigung verfügen, werden vom jeweiligen Wahlausschuss überprüft. Wie die/der Bundeswahlbeauftragte klopfen die Wahlausschüsse die Organisationen und Verbände daraufhin ab, ob sie die Mindestbedingungen erfüllen. Verläuft die Prüfung erfolgreich, kann die Organisation beziehungsweise der Verband beim Versicherungsträger eine Vorschlagsliste unter eigenem Namen einreichen.

4.5. Damit fängt das Ganze erst an

Dieser Aufwand führt zunächst lediglich dazu, dass man Vorschlagslisten unter dem eigenen Namen einreichen darf.

Ob die eingereichten Vorschlagslisten überhaupt zur Wahl zugelassen werden, entscheiden die jeweiligen Wahlausschüsse. Sie überprüfen

die eingereichten Vorschlagslisten anhand eines anderen Kriterienkatalogs auf Herz und Nieren.

Erst wenn diese zweite Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist, nehmen die Vorschlagslisten an einer Sozialwahl teil.

Diese Vorprüfung gibt es nur auf der Versichertenseite. Die Arbeitgeberseite kennt diese Prüfung nicht.

4.6. Wie intensiv muss die/der Bundeswahlbeauftragte prüfen?

Nach der Wahlordnung sollten nur solche Organisationen und Verbände einen Antrag bei der/dem Bundeswahlbeauftragten stellen, deren Vorschlagsberechtigung bei allen Versicherungsträgern offenkundig ist. Diese Vorschrift sollte ersatzlos entfallen. Denn es ist nicht sinnvoll, sich im Einzelfall darüber zu streiten, ob das Anliegen des Antragstellers offenkundig berechtigt ist oder nicht. Stattdessen sollte sich die/der Bundeswahlbeauftragte mit allen Anträgen befassen. Bei den Sozialwahlen 2011 wies der Bundeswahlbeauftragte keinen Antrag mit dem Hinweis auf fehlende Offenkundigkeit zurück. Seine Beschäftigung mit den Anträgen führte größtenteils zur Annahme und in einigen wenigen Fällen zum Zurückziehen der Anträge.

Wie die Wahlausschüsse sollte sie/er Einblick in Mitgliederlisten, Konten und andere vertrauliche Unterlagen nehmen dürfen. Damit sollte die/der Bundeswahlbeauftragte mehr Möglichkeiten erhalten, Organisationen und Verbände genauer unter die Lupe zu nehmen.

Wie intensiv sollte die/der Bundeswahlbeauftragte die Anträge prüfen?
Im Zusammenhang mit dem Kriterium der „Offenkundigkeit“ ging man bislang davon aus, dass die Prüfungen nicht zu intensiv sein sollten. Entfällt dieses Kriterium, sollte er im Einzelfall die oben angesprochenen erweiterten Möglichkeiten nutzen können.

Auch künftig sollte die/der Bundeswahlbeauftragte selbst entscheiden, welchen Aufwand sie/er bei der Prüfung einer Organisation oder eines Verbandes betreibt.

Bei großen Organisationen, die der Öffentlichkeit seit vielen Jahren wegen ihrer Größe und ihres kontinuierlichen Engagements bekannt sind, kann sicher auf der Basis der eingereichten Unterlagen entschieden werden. Es ist nicht angebracht, sich mit einer ausführlichen Überprüfung etwa der IG Metall aufzuhalten.

4.7. Prüfung durch die Wahlbeauftragten auf Antrag der Wahlausschüsse

Es gehört zu den Aufgaben eines Wahlausschusses, im Rahmen des Feststellungsverfahrens Organisationen und Verbände zu überprüfen, die über keine allgemeine Vorschlagsberechtigung verfügen und beabsichtigen, beim betreffenden Versicherungsträger eine Vorschlagsliste einzureichen.

Künftig sollte der Wahlausschuss auch den für ihn zuständigen Wahlbeauftragten bitten können, an seiner Stelle Einblick in die Mitgliederlisten und die Finanzunterlagen zu nehmen. Dies sollte immer dann möglich sein, wenn die zu überprüfende Organisation beziehungsweise

se der zu überprüfende Verband den Wahlausschuss um die Überprüfung durch die/den Wahlbeauftragte/-n gebeten hat. Den Wahlausschüssen gehören oftmals Personen an, die Mitglied in Organisationen beziehungsweise Verbänden sind, die mit der/dem zu überprüfenden Organisation/Verband in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Eine Überprüfung durch die/den Wahlbeauftragte/-n könnte die Atmosphäre entspannen. Nach der Überprüfung sollte die/der Wahlbeauftragte dem Wahlausschuss mitteilen, ob die Organisation beziehungsweise der Verband die notwendigen Bedingungen erfüllt oder nicht.

4.8. Vorprüfung erhalten! Bedingungen weiterentwickeln!

Die Vorprüfungsverfahren durch die/den Bundeswahlbeauftragte/-n und die Wahlausschüsse sollten erhalten bleiben. Es sollte jedoch zu einer konstruktiven Verschärfung der Mindestbedingungen kommen. Außerdem sollten die Prüfrechte der/des Bundeswahlbeauftragten erweitert werden.

5. Die Hauptprüfung durch die Wahlausschüsse

Die Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten fällt in der „Hauptprüfung“. Künftig sollten die Wahlausschüsse überprüfen, ob die Vorschlagslisten ein ordentliches Aufstellungsverfahren durchlaufen haben, die Transparenz der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Listen im ausreichenden Umfang vorhanden ist, Interessenskonflikte vorliegen, ausreichende Unterstützerunterschriften - falls nötig - vorhanden sind und ausreichend Frauen aufgestellt wurden.

5.1. Ordentliches Verfahren für die Aufstellung von Vorschlagslisten einführen!

Bislang fordern Gesetz und Wahlordnung für die Aufstellung der Vorschlagslisten kein ordentliches Verfahren. Dies führt zu einer breiten Kritik - nicht zuletzt durch den Bundesrechnungshof. Deshalb sollte ein ordentliches Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagslisten eingeführt werden.

5.1.1. Vorschlagsliste einer Organisation oder eines Verbandes

a) Wer sollte über die Vorschlagsliste entscheiden?

Über die Vorschlagsliste sollte der Vorstand der betreffenden Organisation beziehungsweise des Verbandes oder das in der Satzung vorgesehene Gremium entscheiden.

b) Vorschlagsrecht aus dem Gremium heraus

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums sollte das Recht haben, eigene Personalvorschläge einzubringen und zur Abstimmung zu stellen. Jedes Mitglied sollte das Recht besitzen, explizit für oder gegen Wahlvorschläge zu sprechen.

c) Geheime Wahl

Die Abstimmung sollte in geheimer Wahl erfolgen. Nur wer mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten des Gremiums auf sich vereinigt, sollte Kandidatin oder Kandidat werden können.

d) Protokollpflicht

Über die Wahlhandlung sollte ein Protokoll mit Anwesenheitsliste erstellt werden, das von der/dem Sitzungsleiter/-in und von mindestens einer weiteren Person unterschrieben werden sollte. Sie sollten mit ihrer Unterschrift für die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes der Wahl garantieren. Eine Kopie des Protokolls sollte an den Wahlausschuss gehen.

5.1.2. Zustandekommen einer Vorschlagsliste von mindestens zwei Organisationen oder Verbänden

a) Wer sollte über die gemeinsame Vorschlagsliste entscheiden?

Über das Zustandekommen einer gemeinsamen Vorschlagsliste sollten die Gremien entscheiden, die auch über eine mögliche Vorschlagsliste ihrer eigenen Organisation abstimmen würden. Eine gemeinsame Vorschlagsliste sollte zustande kommen, wenn alle zuständigen Gremien dieser Vorschlagsliste zugestimmt haben.

b) Geheime Wahl und Protokoll

Die Regelungen über das Zustandekommen einer Vorschlagsliste einer Organisation sollten sinngemäß übernommen werden.

5.1.3. Zustandekommen einer Vorschlagsliste bei einer freien Liste

a) Wer soll über die Vorschlagsliste entscheiden?

Die Listenträger einer freien Liste bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von Einzelpersonen, welche die freie Liste tragen. Da diese Einzelpersonen keine Struktur besitzen, kann es auch keine Gremien geben, die entsprechende Entscheidungen treffen können.

Deshalb sollte ein Initiator der freien Liste zu einer Zusammenkunft der anderen Initiatoren einladen. Die Anwesenden sollten über die Vorschlagsliste entscheiden.

Sollten hinter einer freien Liste erklärtermaßen eine oder mehrere Organisationen oder ein oder mehrere Verbände stehen, gelten die Bestimmungen wie für die Aufstellung von Verbänden und Organisationen, die unter ihrem Eigennamen antreten.

b) Vorschlagsrecht aus der Zusammenkunft heraus

Jedes Mitglied der Zusammenkunft von Einzelpersonen sollte das Recht haben, eigene Personalvorschläge einzubringen und zur Abstimmung zu stellen. Jedes Mitglied sollte das Recht haben, explizit für oder gegen Wahlvorschläge zu sprechen.

c) Geheime Wahl

Die Abstimmung der aus Einzelpersonen bestehenden Initiatoren einer freien Liste sollte in geheimer Wahl erfolgen. Als Kandidatin oder Kan-

didat sollte aufgestellt sein, wer mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten der Zusammenkunft hinter sich gebracht hat.

d) Protokollpflicht

Über die Wahlhandlung sollte ein Protokoll erstellt werden, das von der/dem Leiter/-in der Zusammenkunft und mindestens einer weiteren Person unterschrieben werden sollte, die mit ihrer Unterschrift für die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes der Wahl garantieren sollten. Eine Kopie des Protokolls sollte an den Wahlausschuss gehen.

5.2. Transparenzgebot für Kandidatinnen und Kandidaten

a) Informationen über Kandidatinnen und Kandidaten, welche dem Wahlausschuss und der Öffentlichkeit vorliegen müssen

Vorschlagslisten sollten vom Wahlausschuss nur zugelassen werden, wenn von den Kandidatinnen und Kandidaten folgende Angaben vorliegen, die im Fall einer Zulassung auf der Homepage des Versicherungsträgers veröffentlicht werden sollten:

- Foto der Kandidatin/des Kandidaten,
- Vorname,
- Familienname,
- Geburtsjahr,
- Landkreis, in dem der Wohnort liegt beziehungsweise die kreisfreie Stadt,
- welche Voraussetzung der Wählbarkeit gegeben sind,

- **Ausbildung,**
- **ausgeübter Beruf, bestehende Arbeitslosigkeit, Rentnerin/Rentner und so weiter,**
- **Auflistung bisheriger Aufgaben in der sozialen Selbstverwaltung,**
- **Angaben über wirtschaftliche Beziehungen zum Versicherungsträger,**
- **Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten (Es sollte eine Mail-Adresse und/oder eine Postanschrift angegeben werden. Die Mail-Adresse oder/und die Postanschrift könnten die jeweilige private Adresse sein. Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits Mitglied der Selbstverwaltung sind, sollten auch ihre personalisierte Mail- oder Postanschrift ihres Versicherungsträgers angeben können. Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, die Erreichbarkeit über personenbezogene Adressen der Listenträger sicherzustellen.),**
- **Gründe für die Kandidatur,**
- **freiwillig: weitere Angaben über die Kandidatin/den Kandidaten.**

Verpflichtende Angaben gegenüber dem Wahlausschuss, die nicht der Pflicht zur Veröffentlichung unterliegen sollten:

- **Geburtsdatum,**
- **Versicherungsnummer (nur in der Gruppe der Versicherten bei Rentenversicherungsträgern),**
- **vollständige Anschrift des Wohnortes,**
- **Angaben, ob Interessenskonflikte vorliegen, die möglicherweise eine Mitarbeit in der Selbstverwaltung einschränken oder ausschließen (Mitarbeiter/-in einer Lobby-Vereinigung von Leis-**

tungsanbietern, Erhalt von Zahlungen beziehungsweise Erhalt von Drittmitteln von Leistungsanbietern).

Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen alle oder einzelne Angaben oder das Foto fehlen, sollten ihre Angaben innerhalb einer Nachreichfrist vervollständigen. Sind die Angaben nach der Nachreichfrist nicht vollständig, sollten die betreffenden Personen vom Wahlausschuss automatisch von der Vorschlagsliste gestrichen werden.

b) Veröffentlichungspflicht des Versicherungsträgers

Die Versicherungsträger sollten die Angaben der zugelassenen Vorschlagslisten mit ihren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zumindest bis zum Wahltag auf ihren Homepages veröffentlichen.

Weitere Veröffentlichungen, zum Beispiel in den Printmedien des Versicherungsträgers sind wünschenswert, sollten aber freiwillig sein.

c) Pflicht zur Weiterbildung

Mitglieder der Selbstverwaltung können ihre Aufgabe nur dann pflichtgemäß wahrnehmen, wenn sie über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Hierzu gehören Basiswissen und die Bereitschaft zur Weiterbildung.

Das Gesetz und die Wahlordnung sehen aktuell keine Pflicht zur Weiterbildung vor. Die derzeitige Pflicht zur Weiterbildung basiert auf einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSGE 39,62).

Die Weiterbildungspflicht mit Bezug zur Aufgabe als Selbstverwalter sollte im Gesetz verankert werden, ebenso wie die Abgabe einer Selbstverpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem Wahlausschuss, an Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

5.3. Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten und Offenlegungspflichten

a) Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten und Offenlegungspflichten bei Kandidatinnen und Kandidaten

Beim Vorhandensein von Interessenskonflikten schließt das geltende Recht die Mitgliedschaft in der Selbstverwaltung aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Ausschlusskriterien umfassender und strenger gefasst werden müssen. Künftig sollte gelten:

Keine Vermischung von geschäftlichen Interessen und Interessen des Versicherungsträgers. Wer zum betreffenden Versicherungsträger Geschäftsbeziehungen unterhält, sollte nicht für die Selbstverwaltung kandidieren dürfen. Dies gilt für persönliche Geschäftsbeziehungen und für Geschäftsbeziehungen von Unternehmen, die den betreffenden Personen gehören beziehungsweise an dem die betreffenden Personen einen nennenswerten Anteil (über 1 Prozent) besitzen. Für Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgebervertreter von geschlossenen Betriebskrankenkassen (zum Beispiel BKK Merck) gelten diese Ausschlussgründe nicht.

Keine Leistungsanbieter in der Selbstverwaltung. Im Grundsatz sollten für die Arbeitgeber- wie für die Versichertenseite keine Leistungsanbieter kandidieren können.

Von diesem Grundsatz könnten Innungskrankenkassen ausgenommen werden, solange dort Leistungsanbieter beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch traditionell stärker versichert sind. Diese Ausnahmen sollten auch für die Krankenkassen gelten, zu deren Ursprungskassen eine Innungskrankenkasse gehörte. Der Gesetzgeber sollte prüfen, inwieweit diese Ausnahmen auf weitere Versicherungsträger - zum Beispiel die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege - übertragen werden sollten.

Zu den Leistungsanbietern, die keine Möglichkeit erhalten sollten, für die Selbstverwaltung zu kandidieren, sollten die Eigentümer (mindestens 1 % des Grundkapitals), die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interessensvertretungen der Leistungsanbieter gehören. Diese Regel sollte nicht für die jeweiligen Verwaltungsräte der geschlossenen Betriebskrankenkassen der Leistungsanbieter gelten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitzenorganisationen oder der Verbände der Sozialversicherungsträger, wie zum Beispiel des GKV-Spitzenverbandes oder des Verbandes der Ersatzkassen, sollten in ihrem Sozialversicherungszweig ebenfalls nicht kandidieren dürfen.

Außerdem sollten Vertreter/-innen der Leistungsanbieter nicht Mitglied in den Selbstverwaltungsorganen auf der Ebene der Bundesländer und im GKV-Spitzenverband sein.

Offenlegungspflicht und Streichen von der Vorschlagsliste. Für Kandidatinnen und Kandidaten sollte eine strikte Offenlegungspflicht bestehen. Unvereinbarkeiten sollten zum Streichen der betreffenden Personen von den Vorschlagslisten führen.

c) Zweifelsfälle

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Seite der Leistungserbringer tätig, sei es aktuell durch die Erstellung von Gutachten oder über den Weg der Drittmittelvergabe, sollte der Wahlausschuss den Fall der oder dem zuständigen Wahlbeauftragten vorlegen. Diese/dieser sollte entscheiden, ob die Kandidatur aufrechterhalten werden kann.

5.4. Unterschriftenquorum

Unterstützerunterschriften zeigen, dass eine eingereichte Vorschlagsliste über eine gewisse Anhängerschaft verfügt. Sie signalisieren zugleich die Ernsthaftigkeit des Vorschlags, denn anderenfalls würden die Unterstützer/-innen nicht ihre Unterschrift und damit ihren guten Namen hergeben.

a) Wer soll Unterstützerunterschriften vorweisen müssen?

Das geltende Recht sieht vor, dass freie Listen, Organisationen und Verbände, die der Selbstverwaltung nicht angehören, Unterstützerlisten einreichen müssen. Organisationen und Verbände, die der Selbstverwaltung bereits angehören, sind von dieser Pflicht befreit.

Bei dieser Grundregel sollte es bleiben.

b) Vermeiden von Unterstützerunterschriften

Das Sammeln von Unterstützerunterschriften bereitet den betroffenen Organisationen erhebliche Mühe. Es ist verständlich, dass sie diese Mühe vermeiden wollen. Wer der jeweiligen Selbstverwaltung angehört, ist von dieser Pflicht ohnehin befreit. Für die übrigen Organisationen und Verbände gibt es die Praxis, das Gebot des Sammelns von Unterstützerunterschriften zu umgehen. Hierzu kandidieren Organisationen und Verbände auf den Vorschlagslisten anderer Organisationen und Verbände, ohne dass dies öffentlich wird. Wenn der Listenträger diese verdeckte Kandidatur gegenüber dem Wahlausschuss bekannt macht, kann die betreffende Organisation oder der betreffende Verband bei der nächsten Wahl kandidieren, ohne dass Unterstützerunterschriften vorgelegt werden müssen. Abgesehen davon, dass es rechtlich fraglich erscheint, dass diese Bestimmung der Wahlordnung durch das Gesetz gedeckt ist, widerspricht diese Praxis dem Gebot der Transparenz. Deshalb sollte klargestellt werden, dass künftig nur die Organisationen und Verbände von der Pflicht der Vorlage von Unterstützerunterschriften befreit werden sollten, die in den Bezeichnungen der Vorschlagslisten klar erkennbar waren und in der vergangenen

Amtsperiode mindestens ein ordentliches Mandat gestellt haben. Organisationen, die in der laufenden Wahlperiode nur über stellvertretende Mitglieder verfügt haben, sollten - wie bisher - bei der kommenden Wahl Unterstützerunterschriften vorweisen müssen.

c) Wer darf unterschreiben?

Nach dem geltenden Recht dürfen alle Personen unterschreiben, die am Tag der Wahlausschreibung das Wahlrecht bei dem betreffenden Versicherungsträger besitzen.

In der gesetzlichen Kranken- und der gesetzlichen Unfallversicherung sollte es dabei bleiben.

d) Sonderbestimmung für die Rentenversicherungsträger

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollte eine abweichende Regelung eingeführt werden. Künftig sollten alle Personen, die bei einem der 16 Rentenversicherungsträger das Wahlrecht besitzen, eine Vorschlagliste mit ihrer Unterschrift unterstützen dürfen. Diese Änderung erscheint notwendig, weil kaum ein Versicherter weiß, bei welchem der 16 Träger er versichert ist. Dieser Umstand erschwert das Sammeln von Unterstützerunterschriften erheblich. Da es unter den Rentenversicherungsträgern keine Konkurrenz gibt, könnte eine derartige Regelung auf Akzeptanz stoßen. Sie wäre außerdem verfassungsrechtlich gedeckt. Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich aus den Erfahrungen der Wahlen bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland. Dort wurden vom Wahlausschuss Unterstützerunterschriften nicht anerkannt, weil die betreffenden Unterstützer/-innen keine Mit-

glieder der Deutschen Rentenversicherung Saarland, sondern anderer Rentenversicherungsträger waren. Mit dieser Änderung sollte das Sammeln von Unterstützerunterschriften bei den Rentenversicherungsträgern wesentlich erleichtert werden.

Diese Regelung sollte auch für die Arbeitgeberseite gelten.

e) 25-Prozent-Regel - Absenken auf 10 Prozent

Das geltende Recht sieht vor, dass nur 25 Prozent der Unterstützerunterschriften für eine Vorschlagsliste durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Versicherungsträgers geleistet werden dürfen. Dies bedeutet: Werden 1.000 Unterschriften benötigt und 1.200 Unterstützerunterschriften eingereicht, können 250 Unterschriften durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet werden, und 750 Unterschriften müssen von außerhalb kommen. Die restlichen 200 Unterschriften können unter den Tisch fallen. So handhabt dies der größte Teil der Versicherungsträger. Bei der AOK Nordwest wurde eine Vorschlagsliste nicht anerkannt. Sie hatte zwar die notwendigen Unterstützerunterschriften im Verhältnis 25 Prozent zu 75 Prozent, allerdings war der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Unterschriften, die sonst unter den Tisch fielen, größer als 25 Prozent. Der Wahlausschuss sah darin eine Verletzung der 25-Prozent-Regel. Da der Gesetzestext an dieser Stelle nicht in der notwendigen Klarheit formuliert ist, empfehlen wir eine Novellierung bei gleichzeitiger Absenkung der Quote auf 10 Prozent.

f) Absenkung der Anzahl der Unterstützerunterschriften

Bei größeren Versicherungsträgern kann die notwendige Anzahl der Unterstützerunterschriften praktisch nur von großen Organisationen gesammelt werden. Kleine Organisationen oder freie Listen sind hierzu nicht in der Lage. Diese praktisch unüberwindbare Hürde führte in der Vergangenheit und Gegenwart zu einer vielfältigen Kritik. Deshalb wird immer wieder eine Absenkung der Anzahl der notwendigen Unterstützerunterschriften empfohlen.

Unser Vorschlag sieht eine generelle Absenkung der Anzahl der Unterschriften in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung vor. Bei einem Versicherungsträger mit

bis zu 10.000 Versicherten sollten	20 Unterschriften
bis zu 50.000 Versicherten sollten	30 Unterschriften
bis zu 100.000 Versicherten sollten	50 Unterschriften
bis zu 500.000 Versicherten sollten	125 Unterschriften
bis zu 1 Million Versicherten sollten	250 Unterschriften
bis zu 3 Millionen Versicherten sollten	500 Unterschriften
über 3 Millionen Versicherten sollten	1.000 Unterschriften

notwendig sein.

Sollte die oben beschriebene Erleichterung bei der Sammlung von Unterstützerunterschriften in der Rentenversicherung umgesetzt werden, sollte die notwendige Anzahl der Unterstützerunterschriften doppelt so hoch wie in der Kranken- und Unfallversicherung sein.

g) Reduzierung der Anzahl der Unterstützerunterschriften auf der Arbeitgeberseite

Die Arbeitgeber sollten für die Einreichung einer Unterschriftenliste eine deutlich geringere Anzahl von Unterstützerunterschriften vorweisen müssen. Ein möglicher Wert wäre ein Zehntel der oben vorgeschlagenen Unterstützerunterschriften. Dieses Verhältnis würde im groben dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entsprechen.

Wir schlagen vor, die Arbeitgeberunterschriften künftig nicht mehr zu gewichten. Dann würde eine Unterschrift eines Arbeitgebers unabhängig von der Anzahl der bei ihm beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gewicht einer Unterschrift besitzen.

5.5. Anteil von Frauen, behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund in den Organen der Selbstverwaltung

Wie die Auswertung der Ergebnisse der Sozialwahlen 2011 zeigt, sind Frauen in der sozialen Selbstverwaltung insgesamt unterrepräsentiert. Es liegen keine Angaben darüber vor, wieviele behinderte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund den Selbstverwaltungen der Versicherungsträger angehören.

a) Erhöhung des Frauenanteils

Insgesamt sind Frauen über alle Versicherungszweige hinweg in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung deutlich unterrepräsentiert. Dies stellt ein Indiz für eine faktische Benachteiligung von Frauen dar.

Deshalb sollte zumindest auf der Versichertenseite - so weit rechtlich möglich auch auf der Arbeitgeberseite - eine verpflichtende Frauenquote eingeführt werden. Der Gesetzgeber sollte verschiedene Varianten prüfen.

Eine mögliche Ausgestaltung einer Quote könnte im verpflichtenden Reißverschlussverfahren bei der Listenaufstellung bestehen. Zunächst sollte der Wahlausschuss den Frauenanteil an den Wahlberechtigten feststellen. Daraufhin sollte er diesen Frauenanteil als verpflichtende Quote für die Vorschlagslisten festlegen. Allerdings sollte diese Quote 45 % nicht überschreiten dürfen, damit es nicht zu einer unzulässigen Überkompensation kommt. Die Listenträger sollten bei der Listenaufstellung verpflichtet werden, Frauen und Männer so lange abwechselnd auf den Vorschlagslisten zu platzieren, bis die festgesetzte Quote erfüllt ist.

b) Behinderte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund

Wir appellieren an die Listenträger, bei der Aufstellung von Vorschlagslisten darauf zu achten, dass behinderte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden.

5.6. Zeitraum der „Hauptprüfung“ durch die Wahlausschüsse

Die „Hauptprüfung“ der Wahlausschüsse beginnt mit der Einreichung der Vorschlagslisten und endet mit der Zulassungssitzung des zuständigen Wahlausschusses.

Für die Sozialwahlen 2011 konnten die Vorschlagslisten zwischen dem 19. Oktober 2010 und dem 18. November 2010 eingereicht werden. Vorschlagslisten, die vor dem 19. Oktober 2010 eingereicht wurden, wurden so bewertet, als wären sie am ersten Tag des Einreichungszeitraums vorgelegt worden.

Die Vorschlagslisten konnten Mängel bis zum 22. Dezember 2010 beseitigen.

Die jeweilige Zulassungssitzung, auf der die Vorschlagslisten vom zuständigen Wahlausschuss zur Sozialwahl zugelassen wurden, fand spätestens am 10. Januar 2011 statt.

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse konnten bis zum 18. Januar 2011 beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss eingereicht werden.

Der letzte Tag für die Entscheidung der Beschwerdewahlausschüsse war der 07. Februar 2011.

In der Vorbereitung der Sozialwahlen 2017 sollten sich die Versicherungsträger möglichst frühzeitig auf die Durchführung einer Sozialwahl einstellen können. Dies erscheint insbesondere dann wichtig, wenn die Sozialwahlen wegen des hohen logistischen Aufwandes mit der Unterstützung von Dienstleistern durchgeführt werden müssen.

Deshalb sollte man die Vorschlagslisten künftig bereits ab Anfang Mai des Vorwahljahres einreichen können, damit sie frühzeitig zugelassen beziehungsweise abgelehnt werden können. Würde auch nur eine Vor-

schlagsliste bereits im Mai des Vorwahljahres eingereicht und zugelassen werden, wäre die Wahrscheinlichkeit hoch, dass bei dem betreffenden Versicherungsträger eine Abstimmung im Rahmen des Wahlkalenders stattfinden wird.

Die Einreichungsfrist sollte Anfang Oktober des Vorwahljahres enden. Sowohl davor als auch danach sollten einige Fristen verändert werden. Dies würde dazu führen, dass die Prozesse der Zulassung von Vorschlagslisten spätestens Ende Dezember des Wahlvorjahres abgeschlossen wären.

Zur Erläuterung befindet sich hier ein Auszug aus einem fiktiven Wahlkalender für die Sozialwahlen 2017:

Bis 02.01.2016	Antragstellung auf Erteilung der Vorschlagsberechtigung gemäß § 48c SGB IV (Feststellung, dass Organisationen bei allen Versicherungsträgern für die Versichertenseite Vorschlagslisten einreichen dürfen - Stichwort: allgemeine Vorschlagsberechtigung) bei der/dem BWB
Spätestens 31.01.2016	Entscheidung nach § 48c SGB IV durch die/den BWB
Spätestens 01.02.2016	Bestellung der Wahlausschüsse
Ab 01.02.2016	Einreichen der Anträge nach § 48b SGB IV (Feststellung, ob eine Vereinigung. Berechtigt ist, für die Versichertenseite eine Vorschlagsliste einzureichen)
Zum 01.02.2016	Berufung der Beschwerdewahlausschüsse

Spätestens Anfang Februar 2016	Bekanntmachung der Entscheidungen nach § 48c SGB IV durch die/den BWB
Spätestens bis Mitte Februar 2016	Einreichen der Beschwerden gegen Entscheidungen der/des BWB nach § 48c SGB IV (bis zwei Wochen nach der Bekanntmachung)
Bis Ende Februar 2016	Letzter Tag der Antragseinreichung nach § 48b SGB IV
Bis Ende März 2016	Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden zu Entscheidungen der/des BWB gemäß § 48c SGB IV
Ende April 2016	Letzter Tag der Entscheidung nach § 48b SGB IV durch die Wahlausschüsse der Versicherungsträger
Spätestens 01.04.2016	Wahlausschreibung der/des BWB
Anfang Mai 2016	Erster Tag der Einreichung der Vorschlagslisten bei den Wahlausschüssen (früher eingereichte Vorschlagslisten, gelten als am ersten Tag der Einreichungsfrist eingereicht)
Bis Mitte Mai 2016	Einreichen der Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse nach § 48b SGB IV bei den Beschwerdewahlausschüssen
Mitte Juni 2016	Letzter Tag der Entscheidungen der Beschwerdewahlausschüsse über Beschwerden zu Entscheidungen der Wahlausschüsse nach § 48b SGB IV

Sollte eine Organisation, die vom Wahlausschuss nach § 48b SGB IV keine Zulassung erhalten hat, vom Beschwerdewahlausschuss die Erlaubnis zur Einreichung einer Vorschlagsliste erhalten, gilt ihre Vorschlagsliste - soweit sie diese innerhalb der Einreichungsfrist einge-

reicht hat - als an dem Tag eingereicht, an dem die Beschwerde der Organisation den Beschwerdewahlausschuss erreicht hat.

Anfang Oktober 2016	Ende der Einreichungsfrist für Vorschlagslisten bei den Wahlausschüssen
Ende Oktober 2016	Mängelbeseitigungsfrist endet
Spätestens Anfang November 2016	Zulassungssitzungen der Wahlausschüsse
Bis Mitte November 2016	Einreichung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zulassungssitzungen der jeweiligen Wahlausschüsse
Bis Ende Dezember 2016	Entscheidungen der Beschwerdewahlausschüsse zu den Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zulassungssitzungen

5.7. Vergabe der Listennummern bei vereinigten Versicherungsträgern

Die geltende Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) regelt im Detail, wie man die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf Stimmzetteln von nicht vereinigten Versicherungsträgern bestimmt. Allerdings finden sich dort keine detaillierten Regeln für die Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten auf Stimmzetteln von vereinigten Versicherungsträgern. Fusionieren zwei Krankenkassen während einer Wahlperiode, ist für die folgende Sozialwahl nicht geklärt, wer auf dem Stimmzettel oben steht, wer also die Listennummer 1 erhält und welche Listen folgen. Für die Sozialwahlen 2011 hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 15 Regeln für die Vergabe von Listennummern bei vereinigten Versicherungsträgern veröffentlicht. Diese Regeln sollten in die Wahlordnung übernommen werden.

6. Räumliche Begrenzung der Wählbarkeit

Bei räumlich begrenzten Versicherungsträgern schränkt das geltende Recht die Wählbarkeit auf ein bestimmtes Gebiet ein. Bislang ist nur wählbar und kann damit vom Wahlausschuss zugelassen werden, wer innerhalb der räumlichen Zuständigkeit des Versicherungsträgers eine Wohnung hat oder dieser nicht weiter als 100 Kilometer von der Grenze dieses Zuständigkeitsbereichs entfernt lebt. Allerdings muss dieser Wohnort innerhalb Deutschlands liegen. Es genügt auch, wenn sich diese Person gewöhnlich in diesem räumlichen Bereich aufhält. Gewählt werden kann auch, wer regelmäßig im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers beschäftigt oder dort regelmäßig tätig ist.

Dies bedeutet, dass ein Versicherter der AOK Hessen, der in Berlin wohnt und sich dort regelmäßig aufhält, nicht für den Verwaltungsrat der AOK Hessen kandidieren kann.

Der Korridor von 100 Kilometern um die Gebietsgrenzen herum erscheint willkürlich. Er sollte abgeschafft werden. Dies bedeutet, künftig sollten nur noch diejenigen Personen gewählt werden können, die sich im Gebiet des Versicherungsträgers aufhalten, dort arbeiten oder wohnen.

Wer im Laufe einer Wahlperiode aus beruflichen oder persönlichen Gründen das Gebiet des Versicherungsträgers (+ 100 Kilometer) verlässt, verliert nach geltendem Recht seine Wählbarkeit. Damit muss er aus der Selbstverwaltung ausscheiden. Bei einer Beibehaltung der

räumlichen Begrenzung sollten diese Personen künftig bis zum Ende der Wahlperiode der Selbstverwaltung angehören können.

7. Organisationen und Verbänden bei der Listenbezeichnung den Zusatz des Namens des Versichertenträgers ermöglichen

Nach dem geltenden Recht treten die zugelassenen Organisationen und Verbände unter ihrem satzungsgemäßen Namen an. Wie die Praxis zeigt, profitieren davon vor allem die Organisationen, welche die Bezeichnung des Versicherungsträgers – zum Beispiel die BARMER GEK – im Namen führen. Für die übrigen Organisationen und Verbände stellt das Fehlen der Bezeichnung des Versicherungsträgers bei Wahlen oftmals ein Nachteil dar.

Deshalb sollten künftig alle Organisationen und Verbände die Möglichkeit erhalten, ihre Listenbezeichnung um den Eigennamen des Versicherungsträgers zu ergänzen. Beispiel: Mitglieder der IG Metall in der Techniker Krankenkasse.

Diese Möglichkeit sollte den freien Listen verwehrt bleiben.

8. Keine Bildung von Gemeinschaftslisten nach Ablauf der Einreichungsfrist und Abschaffung von Listenverbindungen

8.1. Keine Bildung von Gemeinschaftslisten nach Ablauf der Einreichungsfrist

Nach dem geltenden Recht können Vorschlagslisten nach dem Ablauf der Einreichungsfrist bis zur abschließenden Zulassungssitzung

des Wahlausschusses zusammengelegt werden. Dieses Instrument wurde bislang gern genutzt, um eine „Wahl ohne Wahlhandlung“ zu ermöglichen.

Bei der Listenzusammenlegung fallen die Motive der Personen, die eine Vorschlagsliste mit ihrer Unterschrift unterstützt haben, völlig unter den Tisch. Denn diese Personen haben mit ihrer Unterschrift eine bestimmte Vorschlagsliste unterstützt. Ob sie auch eine durch Listenzusammenlegung gebildete neue Vorschlagsliste unterstützen wollten, bleibt bislang ungeklärt. Deshalb sollte die Listenzusammenlegung nach Ende der Einreichungsfrist künftig nicht mehr möglich sein.

Natürlich sollten auch künftig mehrere Organisationen eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen können. Das Zusammenlegen sollte jedoch vor dem Einreichen der Unterlagen beim Wahlausschuss erfolgen.

Sollten Organisationen und Verbände, die eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen wollen, ihre einzelnen Vorschlagslisten bereits eingereicht haben, sollten sie ihre einzelnen Vorschlagslisten zunächst zurückziehen und erst daraufhin ihre gemeinsame Liste einreichen können. Dies sollte nur bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich sein, weil nur so die Grundsätze einer transparenten Listenaufstellung (einschließlich der eventuell notwendigen Unterstützerunterschriften) gewahrt werden können.

8.2. Abschaffen der Listenverbindungen

Die Listenverbindungen ermöglichen Vorschlagslisten, die keinen großen Wählerzuspruch erwarten, unter eigenem Namen anzutreten und im Verbund der Listenverbindung Mandate zu erringen.

Beispiel:

Das Wahlergebnis der Listen D, E, F:

Liste D:	3,5 %,
Liste E:	2,5 %,
Liste F:	4,0 %.

Würden die Listen allein antreten, würden alle drei Listen an der 5-Prozent-Hürde scheitern. Bei einer Listenverbindung würden die Ergebnisse der drei Listen zusammengezählt. Dies wären 10 %. Die 5-Prozent-Hürde wäre überwunden, und die drei Listen würden an der Verteilung der Mandate teilnehmen. Bei 30 zu vergebenden Mandaten könnten die drei Listen 3 Mandate erhalten.

Die Listenverbindung ist ein interessantes demokratisches Gestaltungselement. Ihr großer Nachteil besteht darin, dass sich den Wählerinnen und Wählern die Wirkungen dieses Instruments kaum vermitteln lassen. Sie werden durch die betreffenden Kennzeichnungen auf den Wahlzetteln eher verwirrt. Hinzu kommt, dass eine Wählerin/ein Wähler, die/der in unserem Beispiel ihre/seine Stimme der Liste D gibt, dazu beiträgt, dass die Liste F ein Mandat erhält. Möglicherweise hätte die Wählerin/der Wähler, wäre ihr/ihm dies klar gewesen, die Liste A

gewählt, um nicht selbst einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Liste F ein Mandat erhält.

Deshalb sollte die Listenverbindung - trotz positiver Aspekte - künftig nicht mehr möglich sein.

9. Beschwerde- und Regelungsrechte der Wahlbeauftragten

9.1. Beschwerderecht einführen

Die wichtigsten administrativen Entscheidungen, welche im Rahmen einer Sozialwahl bei einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Rentenversicherung, einer Berufsgenossenschaft, einer Unfallkasse oder künftig bei der fusionierten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft getroffen werden, fällt der jeweilige Wahlausschuss. Die Wahlausschüsse entscheiden zum Beispiel darüber, welche Vorschlagsliste zur Wahl zugelassen und welche Liste nicht zugelassen wird oder welche Kandidatin oder welcher Kandidat von einer Vorschlagsliste gestrichen wird.

Im Grundsatz können diese Entscheidungen vor den zuständigen Sozialgerichten überprüft werden. Das Sozialwahlrecht sieht jedoch vor, dass den gerichtlichen Verfahren ein Beschwerdeverfahren vorangeht. Dieses findet vor dem zuständigen Beschwerdewahlausschuss statt.

Der Beschwerdewahlausschuss auf der Bundesebene ist der Bundeswahlausschuss. In den Bundesländern wird jeweils ein Landeswahlausschuss gebildet. Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Beschwerden bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern. Die Lan-

deswahlausschüsse entscheiden über Beschwerden bei Versicherungsträgern, die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegen.

Der große Vorteil der Beschwerdeverfahren liegt darin, dass der Zeitraum, innerhalb dessen die Entscheidungen gefällt werden müssen, in der Wahlordnung festgelegt ist. Damit fließen die Entscheidungen der Beschwerdewahlausschüsse direkt in die Abläufe der betreffenden Sozialwahlgänge ein. Dieser Vorteil hat sich auch bei den Sozialwahlen 2011 gezeigt. Der Bundeswahlausschuss hat für die Wahl bei einem Versicherungsträger Vorschlagslisten zugelassen, die der Wahlausschuss zuvor abgelehnt hat. Über das Beschwerdeverfahren kamen die Listenträger schnell zu ihrem Recht, denn die Entscheidungen der Beschwerdewahlausschüsse sind für das Wahlverfahren bindend, und die Wählerinnen und Wähler konnten unter zusätzlichen Vorschlagslisten auswählen.

Selbstverständlich steht den im Beschwerdeverfahren unterlegenen Parteien der Klageweg vor den Sozialgerichten offen.

Bislang ist es den Wahlbeauftragten verwehrt, den für sie zuständigen Beschwerdewahlausschuss anzurufen. Damit fehlt den Wahlbeauftragten die Möglichkeit, bei einem Versicherungsträger korrigierend in den Wahlablauf einzugreifen. Sie können erst nach Abschluss der betreffenden Sozialwahl Klage vor dem zuständigen Sozialgericht einreichen. Die Wahlbeauftragten sollten über den Beschwerdewahlausschuss korrigierend in den Ablauf einer Wahl bei einem Versicherungsträger eingreifen können. Ein Abwarten bis nach der Wahl kostet Zeit und bei einer angeordneten Wahlwiederholung Geld.

Deshalb sollten die Wahlbeauftragten künftig die Möglichkeit erhalten, Beschwerde bei dem für sie zuständigen Beschwerdewahlausschuss einzureichen.

9.2. Einsicht in die Unterlagen der Wahlausschüsse

Um sich ein Bild von den Vorgängen in den Versicherungsträgern zu machen, sollten die Wahlbeauftragten Einblick in die Unterlagen der Wahlausschüsse nehmen können. Dieses Recht kann man zwar aus ihrer Funktion ableiten, doch es sollte explizit festgehalten werden, damit keine Missverständnisse auftreten.

Das Recht, Einblick zu nehmen, sollten die/der Wahlbeauftragte, seine/sein Stellvertreter-/in oder im Auftrag der/des Wahlbeauftragten die Geschäftsstelle der/des Wahlbeauftragten besitzen. Die/der Wahlbeauftragte sollte das Recht erhalten, die Zusendung der Unterlagen zu verlangen.

9.3. Verkürzte Wahlkalender

Vereinigen sich Versicherungsträger während der Laufzeit des offiziellen Wahlkalenders, müssen sie bei der/dem zuständigen Wahlbeauftragten einen verkürzten Wahlkalender beantragen. Hierzu müssen die Wahlbeauftragten von im Gesetz und in der Verordnung vorgegebenen Stichtagen und Terminen abweichen. Diese Möglichkeit des Abweichens vom Gesetz und der Verordnung sollte im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden.

Außerdem sollte festgeschrieben werden, dass ein verkürzter Wahlkalendar vom ersten Stichtag bis zum Wahltag den Zeitraum von mindestens neun Monaten umfassen sollte.

10. Keine Veränderung der Anteile der Stimmrechte der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung

Vorschläge, die eine Verringerung des Anteils der Stimmrechte der Arbeitgeber anstreben, sollten abgelehnt werden. Die paritätische beziehungsweise die drittelparitätische Stimmverteilung in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat sich bewährt.

Die Verwaltungsräte der Ersatzkassen bestanden traditionell nur aus Versichertenvertretern. In den vergangenen Jahren ist die Mehrheit der Ersatzkassen mit Krankenkassen anderer Kassenarten fusioniert. Mit der Vereinigung zogen in diesen Kassen ebenfalls Arbeitgebervertreter ein. Zurzeit gibt es nur noch zwei Ersatzkassen, die über keine Arbeitgebervertreter in ihren Verwaltungsräten verfügen. Eine Ersatzkasse verfügt über einen reduzierten Arbeitgeberanteil (2 von 30 Mandaten stellen die Arbeitgeber). Der Gesetzgeber sollte hier nicht eingreifen, um den Einzug von Arbeitgebervertretern in die Selbstverwaltung zu erzwingen. Möglicherweise ziehen im Laufe weiterer Fusionsprozesse auch in die Verwaltungsräte dieser Krankenkassen Arbeitgebervertreter ein. Eine Fusion, verbunden mit dem Einzug von Arbeitgebervertretern, wäre eine souveräne Entscheidung der Selbstverwaltung. Dabei sollte man es belassen.

11. Das aktive und passive Wahlrecht sollte auf die Mitglieder beschränkt bleiben

Bisweilen wird in der Diskussion über eine Reform des Sozialwahlrechtes die Forderung erhoben, den mitversicherten Familienangehörigen das aktive beziehungsweise das passive Wahlrecht zu übertragen.

Diese Forderung übernehmen wir nicht. Wir empfehlen dringend, bei der geltenden Regelung zu bleiben. Das aktive Versicherungsverhältnis sollte auf der Versichertenseite weiterhin das aktive wie das passive Wahlrecht begründen.

12. Wahlrecht der Versicherten im Ausland - alle im Ausland befindlichen Mitglieder sollten sich an einer Sozialwahl beteiligen können

Nach dem geltenden Recht ist das Wahlrecht bei den Sozialwahlen auf diejenigen beschränkt, die in der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz wohnen, sich gewöhnlich dort aufhalten oder dort regelmäßig beschäftigt oder tätig sind.

Diese Einschränkung erscheint veraltet. Das Wahlrecht sollte künftig weltweit gelten. Die Versicherungsträger sind in der Lage, die Wahlunterlagen auch ins außereuropäische Ausland zu verschicken. Dies gilt natürlich auch für die Unternehmen und Behörden, die Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung international beschäftigen.

13. Künftig Wegfall des Erfassens der Anzahl der durch die Deutsche Post AG beförderten Wahlunterlagen und des Beförderungsmonopols der Deutschen Post AG

Nach dem geltenden Recht müssen die Wahlausschüsse erfassen, wie viele Wahlunterlagen durch die Deutsche Post AG befördert wurden. Diese Vorschrift ist überholt und verursacht bei den Versicherungsträgern sehr viel überflüssige Arbeit. Deshalb sollte sie ersatzlos entfallen.

Das Gesetz spricht von der unentgeltlichen Beförderung der Wahlunterlagen durch die Deutsche Post AG. Die Versicherungsträger sollten grundsätzlich in der Lage sein, die unentgeltliche Beförderung auch mit Konkurrenten der Deutschen Post AG zu vereinbaren. Deshalb sollte diese Beschränkung entfallen.

V. Wahlunterlagen

1. Gestaltung der Wahlunterlagen

Wir schlagen Veränderungen bei der Gestaltung der Wahlunterlagen vor, damit Verwechslungen durch die Wählerinnen und Wähler minimiert werden und eine Verbesserung der Wahlanalysen ermöglicht wird.

2. Bis zu drei unterschiedliche Wahlunterlagen

Die Wählerinnen und Wähler können bis zu drei Wahlunterlagen erhalten. Damit es bei der Abstimmung zu keinerlei Verwechslungen kommt, wurden die Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge und die Wahlausweise bereits bislang auf unterschiedlich gefärbtes Papier gedruckt. Die jeweilige Farbe der Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlausweise ist

- in der gesetzlichen Rentenversicherung weiß,
- in der gesetzlichen Krankenkasse hellblau und
- in der gesetzlichen Unfallversicherung hellgrün.

Die Farbe der Wahlbriefumschläge, welche die Stimmzettelumschläge und die Wahlausweise transportieren, ist bei allen Versicherungszweigen einheitlich hellrot.

Trotz dieser unterschiedlichen Farben und der Erläuterungen der Merkblätter wurden auch bei den Sozialwahlen 2011 von vielen Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel der Krankenkasse in die Stimmzettelumschläge der Rentenversicherung und umgekehrt gesteckt. In diesem Fall sind die Stimmen ungültig.

Befindet sich der Wahlausweis mit dem korrekt verschlossenen Stimmzettelumschlag in einem falschen Wahlbriefumschlag, können die Wahlunterlagen an den richtigen Versicherungsträger weitergeleitet werden und die Stimme ist – soweit der Rest ansonsten korrekt abgegeben - gültig.

Um die ungültigen Stimmen weiter zu reduzieren, sollten

- **der Stimmzettel,**
- **der Stimmzettelumschlag,**
- **der Wahlausweis und der**
- **Wahlbriefumschlag**

mit dem Logo des Versicherungsträgers versehen werden.

Auf dem Stimmzettel sollte am oberen Rand hervorgehoben gedruckt sein:

„Diesen Stimmzettel bitte nur in den Stimmzettelumschlag der (Name des Versicherungsträgers) stecken.“

Auf dem Stimmzettelumschlag sollte auf der Vorder- und der Rückseite gedruckt sein:

„Den Stimmzettel der (Name des Versicherungsträgers) bitte in diesen Stimmzettelumschlag! Sobald sich der Stimmzettel in diesem Stimmzettelumschlag befindet, bitte diesen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag der (Name des Versicherungsträgers) stecken.“

3. Verpflichtende Hinweise zum korrekten Ausfüllen und Versenden der Wahlunterlagen mit Hinweisen auf die Verkündung des Wahlergebnisses verbinden

Bislang erhalten die Wählerinnen und Wähler gemeinsam mit den Wahlunterlagen eine Erläuterung zum korrekten Ausfüllen und Ver-

senden der Wahlunterlagen. Künftig sollte in dieser Erläuterung auch darauf hingewiesen werden, wo und voraussichtlich wann die Wählerinnen und Wähler das Wahlergebnis erfahren können. Diese Hinweise sollten optisch hervorgehoben werden. Dabei sollte zumindest auf die Veröffentlichung des Ergebnisses auf den Homepages des Versicherungsträgers und der/des Bundeswahlbeauftragten hingewiesen werden. Beide Internetadressen sollten angegeben werden. Insbesondere die Krankenkassen sollten auch auf die Veröffentlichung des jeweiligen Wahlergebnisses in ihren Mitgliederzeitungen verweisen.

4. Verbesserung der Wahlauswertung durch verschlüsselte Angaben

Die Wahlunterlagen werden in der Regel an einem Ort geöffnet, geprüft und gezählt. Über verschlüsselte Angaben können die Wahlausschüsse bereits heute die Stimmverteilung für jedes Bundesland erfassen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist sogar in der Lage, dies bis auf Postleitzahlenbezirke herunterzubrechen.

Wir schlagen vor, zusätzliche verschlüsselte Angaben zu Altersbereichen und zu den Geschlechtern zu ermöglichen. Diese könnten Klarheit über die Alters- und Geschlechterstruktur der Wählerinnen und Wähler bringen.

VI. Informationen über die Wahlen

Der Hauptträger der Öffentlichkeitsarbeit war 2011 die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Ersatzkassen. Daneben haben Gewerkschaften, Arbeitnehmerorganisationen,

Parteien, weitere Verbände und Organisationen sowie der Bundeswahlbeauftragte, sein Stellvertreter und die Landeswahlbeauftragten die Bürgerinnen und Bürger über die Sozialwahlen informiert.

Wie eine Befragung nach den Sozialwahlen gezeigt hat, war das Wahlankündigungsschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund das wirksamste Instrument der Information über die Sozialwahlen.

Die aktuelle Wahlordnung beschreibt folgende Informationspflichten der Versicherungsträger:

1. Auslegepflichten der Versicherungsträger in ihren Geschäftsstellen

Bislang müssen die Versicherungsträger, bei denen eine „Wahl mit Wahlhandlung“ stattfindet, zur Ansicht Abschriften der vom Wahlausschuss zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellungen der Listenträger in ihren Geschäftsstellen auslegen.

Dies stößt bei Kandidatinnen und Kandidaten auf Widerspruch, weil sie es als datenschutzrechtlich problematisch ansehen, wenn ihre Rentenversicherungsnummern und die Privatanschriften ausliegen.

Die Auslagepflicht in den Geschäftsstellen sollte durchaus beibehalten werden, auch wenn heutzutage weniger Menschen als in früheren Zeiten extra in die Geschäftsstellen der Versicherungsträger gehen, um sich über die Sozialwahlen zu informieren.

Allerdings sollten künftig nicht mehr die Papiere ausliegen, über welche die Wahlausschüsse befinden. Stattdessen sollten die Informatio-

nen zur Ansicht ausliegen, die auch auf der Homepage des Versicherungsträgers zu finden sind. Außerdem sollten die Vorschlagslisten ihre Wahlinformationen auslegen können.

2. Selbstdarstellungen der Vorschlagslisten

Die aktuelle Wahlordnung sieht vor, dass die Versicherungsträger den Vorschlagslisten die Möglichkeit der Selbstdarstellung einräumen müssen. Die Einzelheiten regeln die Wahlausschüsse.

Diese Selbstdarstellungen sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wählerinnen und Wähler. Allerdings wünschen sich, so die Erfahrungen des Bundeswahlbeauftragten, viele Wählerinnen und Wähler klar erkennbare Unterschiede zwischen den Vorschlagslisten. Das Verbot der vergleichenden Darstellungen in den Selbstdarstellungen verhindert diese Klarheit. Es gibt Empfehlungen, dieses Verbot abzuschaffen. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung aus. Für die Erstellung der Selbstdarstellungen müssen die Wahlausschüsse sorgen. Es würde ihnen große Schwierigkeiten bereiten, eine gemeinsame Broschüre zu erstellen, wenn sich die Vorschlagslisten darin gegenseitig kritisieren wollten.

Deshalb appellieren wir an die Listenträger, sich verstärkt darum zu bemühen, die eigenen Stärken zu unterstreichen. Damit könnten sie sich stärker von den anderen Vorschlagslisten abgrenzen. Heute ist es üblich, auch in den Selbstdarstellungsbroschüren die eigene Internetadresse anzugeben. Selbstverständlich kann die eigene Homepage für vergleichende Darstellungen genutzt werden. Die Kombination aus dem Unterstreichen der eigenen Stärken in den Selbstdarstellungen,

verbunden mit den vergleichenden Darstellungen auf den Homepages der Listenträger, sollte den Wählerinnen und Wählern die notwendige Klarheit vermitteln.

VII. Transparenz auch nach der Wahl

1. Pflicht zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses und Pflicht der dauerhaften Darstellung der Mitglieder der Selbstverwaltung auf der Homepage

a) Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Nach der Wahl müssen sich die Wählerinnen und Wähler schnell und einfach über das Wahlergebnis informieren können. Deshalb sollten die Versicherungsträger verpflichtet werden, das Wahlergebnis künftig auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Selbstverständlich sollte das Wahlergebnis - wie bisher - in den Medien veröffentlicht werden, die bei dem betreffenden Versicherungsträger üblich sind. Die Minimalbedingung sollte jedoch die Veröffentlichung auf der Homepage des Versicherungsträgers sein. Der Veröffentlichungszeitraum auf der Homepage sollte mindestens 8 Wochen betragen. Es sollte jedoch empfohlen werden, das Ergebnis dauerhaft auf die Homepage einzustellen.

Wollen Versicherungsträger das Wahlergebnis nicht dauerhaft auf ihrer Homepage veröffentlichen, sollten sie - möglichst in der Rubrik

Selbstverwaltung - auf die dauerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage des Bundeswahlbeauftragten hinweisen.

Damit die/der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen das Wahlergebnis dauerhaft auf seiner Homepage veröffentlichen kann, sollten die Wahlausschüsse verpflichtet werden, das Wahlergebnis elektronisch an die/den Bundeswahlbeauftragten zu übersenden.

Die Versicherungsträger sollten die Möglichkeiten der ausführlichen Darstellung der neu gewählten Selbstverwaltung in ihren Druckergebnissen nutzen.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Wahlergebnisses sollten, geordnet nach den Vorschlagslisten, über die gewählten ordentlichen Mitglieder und ihre potenziellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter folgende Angaben gemacht werden:

- **Vorname(n) und Nachname,**
- **Geburtsjahr,**
- **Landkreis, in dem der Wohnort liegt bzw. die kreisfreie Stadt, falls der Wohnort dort liegt,**
- **Erreichbarkeit.**

b) Dauerhafte Darstellung der Mitglieder der Selbstverwaltung auf der Homepage des Versicherungsträgers

Die Wählerinnen und Wähler wollen über die Aktivitäten der von ihnen gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger informiert werden.

Bei vielen Versicherungsträgern gehörte ein kontinuierliches Informieren über die Arbeit der Selbstverwaltung zum guten Ton. Bei anderen Versicherungsträgern hat man Schwierigkeiten, die Selbstverwaltung überhaupt auf der Homepage zu finden.

Deshalb sollten alle Versicherungsträger auf ihrer Homepage eine Rubrik einrichten, in der die Mitglieder und die Arbeit der Selbstverwaltung dargestellt werden.

Die Darstellung der gewählten ordentlichen Mitglieder und derjenigen, die als Nachrücker/-innen oder Stellvertreter/-innen infrage kommen, darf nicht hinter den Standard zurückfallen, der für Kandidatinnen und Kandidaten gilt.

Sobald sie feststehen, sollten in der Rubrik der Selbstverwaltung die Termine und die Orte für die Sitzungen der Vertreterversammlungen beziehungsweise der Verwaltungsräte eingestellt werden. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Sitzungen öffentlich und interessierte Personen als Zuhörer / Zuhörer willkommen sind. Die jeweiligen Tagesordnungen sollten beigefügt werden.

Die Beschlüsse, welche die Selbstverwaltungen in öffentlicher Sitzung fassen, sollten auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Beschlüsse sollten während der gesamten Wahlperiode eingestellt bleiben.

Die Dokumentation der Beschlüsse sollte um Berichte aus und über die Arbeit der Selbstverwaltung sowie um Berichte über die Weiterbildungsbemühungen der Selbstverwalter (allgemein, keine Berichte über die Weiterbildung einzelner Personen) ergänzt werden.

c) Transparenz per Homepage bereits in dieser Wahlperiode

Schon in dieser Wahlperiode sollte es zur Pflicht werden, dass auf den Homepages der Versicherungsträger folgende Angaben zu finden sind:

- Die Mitglieder der Selbstverwaltung zumindest mit dem Vor- und Nachnamen. Je umfassender die Angaben sind, desto besser wäre dies für die Transparenz der Selbstverwaltung.
- Die Sitzungstermine und die Sitzungsorte. Außerdem der Hinweis, dass die Sitzungen der Selbstverwaltungen grundsätzlich öffentlich sind.
- Veröffentlichung der Beschlüsse der Selbstverwaltung mit der Ausnahme vertraulicher Entscheidungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefällt werden.
- Schriftliche Berichte über die Arbeit der Selbstverwaltung.

Bereits in dieser Wahlperiode sollten die Unterseiten der Selbstverwaltung verpflichtend über die jeweilige Startseite der Versicherungsträger erreichbar sein.

Die ausführlichen Angaben über die Mitglieder der Selbstverwaltung sollten erst ab der nächsten Wahlperiode verpflichtend sein. Die Selbstverwaltungen sollten sich jedoch bereits in dieser Wahlperiode auf eine über die Minimalbedingungen hinausgehende Selbstdarstellung verständigen.

d) web-tv

Der Stand der Technik lässt es zu, dass die Sitzungen der Selbstverwaltungen mit einem vertretbaren Aufwand per web-tv übertragen werden. Nachfragen bei Versicherungsträgern haben ergeben, dass die Übertragung einer Sitzung per web-tv zwischen 3.000 und 5.000 Euro kosten würde. Andere Informationen sprechen von bis zu 20.000 Euro.

Wir wollen keine Pflicht zur Übertragung der Sitzungen der Selbstverwaltung. Aber wir empfehlen zumindest den großen Versicherungsträgern zu prüfen, ob sie dieses Instrument der Transparenz bereits in dieser Wahlperiode nutzen und offensiv bewerben möchten. Die Erfahrung zeigt, dass nicht in jeder Sitzung der Selbstverwaltung spannende Entscheidungen gefällt werden. Bei einer Übertragung könnte die jeweilige Tagesordnung jedoch um interessante Berichte etwa aus der Praxis der Widerspruchsausschüsse des Versicherungsträgers ergänzt werden.

Hilfreich wäre es auch, die Aufzeichnungen der Sitzungen zu schneiden und interessante Sequenzen dauerhaft abrufbar zu halten.

e) Kontrolle der Einhaltung der Transparenzbestimmungen

Die/der Bundeswahlbeauftragte für Sozialversicherungswahlen sollte die Einhaltung dieser Bestimmungen kontrollieren und bei Verstößen von bundesunmittelbaren Versicherungsträgern gemeinsam mit dem Bundesversicherungsamt (Weisung) für Abhilfe sorgen.

2. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

Die endgültigen Wahlergebnisse in der gesetzlichen Unfall- und in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten auch künftig erst nach der jeweiligen konstituierenden Sitzung veröffentlicht werden. Denn in den konstituierenden Sitzungen werden die ehrenamtlichen Vorstände berufen, und auf die frei werdenden Plätze in den Vertreterversammlungen rücken Personen nach.

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden keine ehrenamtlichen Vorstände gewählt. Deshalb sollte den Krankenkassen das Verkünden des endgültigen Wahlergebnisses bereits nach der Wahl ermöglicht werden.

3. Nachrücker/-innen nach dem parlamentarischen Verfahren

Im geltenden Recht können Listenträger ausscheidende Mitglieder der Selbstverwaltung relativ frei ersetzen. Die Nachrücker/-innen müssen bislang nicht auf der Vorschlagsliste kandidiert haben. Dieses Verfahren stößt zu Recht auf heftige Kritik.

a) Nachrücken im parlamentarischen Verfahren

Deshalb sollten die Nachrücker/-innen künftig der Vorschlagsliste der/des Ausscheidenden angehören. Wie im parlamentarischen Bereich üblich, sollte das Nachrücken in der vorgegebenen Reihenfolge der Vorschlagsliste beziehungsweise in der Reihenfolge des Wahlergebnisses bei einer durchgeführten Persönlichkeitswahl erfolgen.

b) Sonderregel für das Nachrücken in ehrenamtliche Vorstände

Bei Selbstverwaltungen mit ehrenamtlichen Vorständen sollte ein begrenztes Abweichen von diesem Grundsatz möglich sein. Pro Gruppe (Arbeitgeber, Versicherte, Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte) sollten in einer Wahlperiode jeweils zwei ausscheidende Personen aus dem Vorstand durch Personen ersetzt werden können, die nicht der Vertreterversammlung angehören.

c) Angefragte Nachrücker/-innen sollten verzichten können

Angefragte Nachrücker/-innen sollten auf die Annahme der ordentlichen Mitgliedschaft verzichten können. Daraufhin sollte die Anfrage auf die/den nächsten Nachrücker/-in übergehen. Beim folgenden Nachrückvorgang sollte in der Reihenfolge der Liste diejenige/derjenige Nachrücker/-in, die/der verzichtet hat, erneut angesprochen werden.

d) Sind die Nachrückmöglichkeiten erschöpft, erfolgt eine Bestimmung der nachrückenden Personen durch Verwaltungsrat oder Vertreterversammlung

Stehen auf der Liste für das Nachrücken keine Personen mehr zur Verfügung, sollten die nachrückenden Personen auf Vorschlag des Listenträgers durch die Vertreterversammlung beziehungsweise durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Bei der Festlegung einer Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten dürfte dieses Verfahren zur Bestimmung nachrückender Personen die Ausnahme bleiben.

4. Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten und Offenlegungspflichten bei Mitgliedern der Selbstverwaltung

In Bezug auf Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten und Offenlegungspflichten sollten für die Mitglieder der Selbstverwaltung dieselben Regeln und Kriterien wie für die Kandidatinnen und Kandidaten gelten. Die Mitglieder sollten Interessenkonflikte von sich aus anzeigen.

Treten die Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten erst während der Wahlperiode auf, obliegt die Feststellung des bestehenden Interessenskonfliktes dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der Aufsichtsbehörde (Landesaufsicht oder Bundesversicherungsamt).

Sollte die Vertreterversammlung oder der Verwaltungsrat nicht innerhalb einer angemessenen Frist seiner Amtsentbindungspflicht nachkommen, sollte die Aufsichtsbehörde in Anlehnung an § 36 Absatz 7 SGB IV das betreffende Mitglied seines Amtes entheben. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung sollten keine aufschiebende Wirkung besitzen.

Sollten sich Mitglieder der Selbstverwaltung nicht grundsätzlich und dauerhaft in einem Interessenskonflikt befinden, sondern lediglich bei bestimmten Einzelfragen, sollten sich diese Mitglieder weder an den Vorbesprechungen zu diesem Thema noch an den Diskussionen und Entscheidungen der Selbstverwaltung beteiligen können.

5. Zentrale Übersicht über die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Zurzeit gibt es keine öffentlich zugängliche Übersicht, in der die aktuellen Mitglieder der Vertreterversammlungen, der ehrenamtlichen Vorstände und der Verwaltungsräte genannt werden. Eine derartige Übersicht - verbunden mit den Anschriften und Web-Adressen der Homepages der Versicherungsträger - würde es den Bürgerinnen und Bürgern, der interessierten Öffentlichkeit und nicht zuletzt der Politik erleichtern, einen Überblick über die Selbstverwaltungen zu erhalten.

Bei einer ständigen Aktualisierung könnte man sich relativ schnell darüber informieren, welche Krankenkassen existieren und welche Krankenkassen fusioniert sind und wie die Selbstverwaltungen der neuen Kassen zusammengesetzt sind.

Diese zentrale Übersicht sollte die/der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen auf seiner Homepage erstellen.

In dieser Wahlperiode sollte die/der Bundeswahlbeauftragte die Mitglieder der Selbstverwaltung zumindest mit Vor- und Nachnamen sowie der Gruppenzugehörigkeit auflisten. Die Darstellungen der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sollten auch in dieser Wahlperiode umfassender sein. Den erweiterten Umfang der Darstellungen bestimmen die jeweiligen Versicherungsträger. Diese sollten die Darstellungen - möglichst elektronisch - an den Bundeswahlbeauftragten liefern, damit er diese Darstellungen auf die Homepage einstellen kann. Dabei sollte sich jeder Versicherungsträger im Klaren sein, dass die betreffende Darstellung auch eine Visitenkarte des eigenen Versicherungsträgers ist.

Bereits heute sind die Versicherungsträger verpflichtet, personelle Aktualisierungen an die Aufsichtsbehörde und die/den Wahlbeauftragte/n zu melden.

6. Regelungen für die Konstituierung der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes sowie für die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Rentenversicherung schaffen

Bislang gibt es hierfür keine Regeln. Die Deutsche Rentenversicherung musste sich damit behelfen, Regelungen aus anderen Bereichen zu übertragen. Es sollten spezifische Regelungen geschaffen werden.

VIII. Stärkung der Selbstverwaltung

1. Neue Kompetenzen der Selbstverwaltung

a) Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes

Die Zielbestimmung „Sozialstaat“ findet man in den Artikeln 20 Absatz 1 und 28 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Artikel 20 Absatz 1 GG lautet: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Artikel 28 Absatz 1, Satz 1 GG lautet: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“

Artikel 2 Absatz 2, Satz 1 GG präzisiert diese Zielsetzung. Er lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. Demnach hat der Staat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern ein menschenwürdiges Dasein und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Zu den Aufgaben des Staates gehört es, für soziale Gerechtigkeit und für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und Ungleichheiten zu sorgen.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger passt sehr gut zum Sozialstaatsmodell des Grundgesetzes.

b) Stärkung der Selbstverwaltung - Erhalt des Prinzips der sozialen Selbstverwaltung

Beim Prinzip der sozialen Selbstverwaltung geht es um das Mitwirken der Versicherten sowie der Arbeitgeber bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die soziale Selbstverwaltung ist die Alternative zu einer rein staatlichen oder rein privatwirtschaftlichen Organisation der Sozialversicherungssysteme und wird durch eine gewisse Staatsferne und durch die Selbstorganisation der Beteiligten (Hauptfinanzierung der Versicherungsträger erfolgt durch die Beitragszahlungen von Kapital und Arbeit) bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den staatlichen Rahmen vor, die Selbstverwaltung füllt diesen Rahmen aus.

Ein großes Plus der Selbstverwaltung besteht in ihrer Distanz zu den Leistungsanbietern und damit in ihrer relativ großen Resistenz gegenüber der Lobbyarbeit interessierter Kreise, sowie ihrer Nähe zu den

Versicherten und den Arbeitgebern. Sie sichert eine große Praxisnähe ihrer Entscheidungen.

Die gesellschaftliche Bedeutung der sozialen Selbstverwaltung darf nicht unterschätzt werden. Sie ist ein Bestandteil der gelebten Sozialpartnerschaft in unserem Land.

c) Welche Entscheidungen fällt die Selbstverwaltung bislang?

Die wichtigsten Kompetenzen der Selbstverwaltung sind:

Die Selbstverwaltungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

- **setzen Unfallverhütungsvorschriften fest,**
- **legen die Gefahrenstarife fest,**
- **legen die Höhe der Beiträge fest,**
- **wählen den ehrenamtlichen Vorstand,**
- **stellen den Haushaltsplan fest,**
- **richten Widerspruchsausschüsse ein und wählen deren Mitglieder.**

Die Verwaltungsräte in der gesetzlichen Krankenversicherung besitzen folgende Kompetenzen:

- **Sie treffen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.**
- **Sie wählen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.**
- **Sie beschließen die Satzungen und sonstiges autonomes Recht.**
- **Sie überwachen den Vorstand.**
- **Sie treffen alle Entscheidungen, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind.**

- Sie stellen den Haushaltsplan fest.
- Sie beschließen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie vertreten die Krankenkasse gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern.
- Sie beschließen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über den Bau von Gebäuden.
- Sie beschließen über die Auflösung ihrer Krankenkasse oder über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen.
- Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen der Krankenkasse einsehen und prüfen.
- Sie können und sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.
- Sie richten Widerspruchsausschüsse ein und wählen deren Mitglieder, welche im Widerspruchsverfahren (§ 78 SGB V) die von der Verwaltung der Krankenversicherung getroffenen Entscheidungen überprüfen.

Die Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

- entscheiden über die Reha-Strategie,
- wählen den ehrenamtlichen Vorstand,
- richten Widerspruchsausschüsse ein und wählen deren Mitglieder, welche im Widerspruchsverfahren die von der Verwaltung der Rentenversicherung getroffenen Entscheidungen überprüfen,
- wählen die Direktorien (Geschäftsführung),
- wählen ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und Versichertenberater, die selbst Versicherte oder Rentner sind. Diese bera-

ten die Versicherten beim Stellen von Anträgen oder bei der Beschaffung von Unterlagen.

d) Stärkung der Selbstverwaltung durch Ausweitung ihrer Rechte

Die Tendenz der letzten Jahrzehnte, die der Selbstverwaltung zunehmend Kompetenzen entzogen hat, sollte gestoppt und umgekehrt werden. Der Selbstverwaltung sollten wieder mehr Rechte übertragen und diese damit gestärkt werden.

Um die Identifikation mit der eigenen Krankenkasse zu erhöhen, sollten auch die Mitglieder auf der Arbeitgeberseite möglichst Mitglied dieser Kasse sein. Außerdem appellieren wir an die Listenträger bei der Aufstellung der Vorschlagslisten, sowohl auf der Arbeitgeber- als auch auf der Versichertenseite auf die regionale Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten achten.

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes sollte von 52 auf höchstens 30 Personen reduziert werden. Dies entspricht zugleich der maximalen Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der gesetzlichen Krankenkassen. Damit könnte die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums weiter verbessert werden.

Der GKV-Spitzenverband sollte in seiner Zusammensetzung die Verteilung der GKV-Versicherten auf die Kassenarten abbilden. Dies ist heute nur unzureichend der Fall. Deshalb schlagen wir vor, dass die Anzahl der Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter je Kassenart dem Anteil der Kassenart an der Gesamtanzahl der GKV-Versicherten entsprechen sollte.

Die Mitglieder der Versichertenseite des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes sollten über jeweils eine Stimme verfügen („one wo/-man, one vote“).

Bei den Arbeitgebervertretern gilt grundsätzlich das gleiche Prinzip. Um die Stimmenparität herzustellen, sollten

entweder

alle Arbeitgeber bis auf die Arbeitgeber der Ersatzkassen eine Stimme erhalten („one wo/-man, one vote“). Um die Stimmenparität herzustellen, sollte das Stimmengewicht der Arbeitgeber der Ersatzkassen auf das Stimmengewicht der Versichertenseite der Ersatzkassen erhöht werden. Damit wäre die Parität im Verwaltungsrat über ein gewichtetes Stimmrecht der Ersatzkassenarbeitgeber gewahrt,

oder

die Stimmenzahl aller Arbeitgebervertreter sollte unterschiedslos erhöht werden, so dass trotz einer geringeren Kopfzahl über ein höheres Stimmengewicht pro Kopf die Stimmenparität zwischen den Bänken hergestellt werden würde,

oder

die Vertretung der Arbeitgeber je Kassenart erfolgt spiegelbildlich zur Vertretung der Versicherten. In diesem Fall würden alle Mitglieder des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes bei Abstimmungen über eine Stimme verfügen.

Dabei sollte in Kauf genommen werden, dass bei der Stimmenverteilung nicht die letzte Stufe der Gerechtigkeit bis hinter das Komma erreicht wird.

e) Neue Kompetenzen für die Selbstverwaltung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Die einzelnen Krankenkassen sollten ihre Beitragssätze unter Berücksichtigung des Morbi - RSA und des heute geltenden Finanzkraftausgleiches künftig wieder selbst festlegen können. Damit würde bei den gesetzlichen Krankenkassen die Rückkehr zur vollen Finanzautonomie stattfinden.
- Um die Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes zu stärken, sollte der Fachbeirat künftig vom Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes berufen werden.
- Die Krankenkassenvorstände sollten dort, wo es nicht bereits selbstverständlich ist, verpflichtet werden, ihren Verwaltungsräten regelmäßig über Behandlungsfehler und Maßnahmen zur Unterstützung der hiervon betroffenen Versicherten zu berichten.
- Die Selbstverwaltung des GKV-Spitzenverbandes sollte das eigenständige Recht erhalten, Versorgungsforschung in Auftrag zu geben.

- Die gemeinsame Selbstverwaltung im Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) sollte wieder das Recht erhalten, die unparteiischen Mitglieder des GBA zu wählen.

- Der Vorstand des GKV-Spitzenverbandes sollte dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen "Bericht zur Lage der bedarfsgerechten Versorgung der GKV-Versicherten in Deutschland" vorlegen, den dieser diskutieren, verabschieden und in geeigneter Form veröffentlichen sollte. Der Bericht sollte alle wesentlichen Versorgungsbereiche - insbesondere unter dem Blickwinkel einer medizinischen Versorgung - nach dem allgemein anerkannten Stand des medizinischen Fortschritts berücksichtigen. Insbesondere sollten die Anforderungen eines modernen Gesundheitswesens an die älter werdende Gesellschaft sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden.

f) Neue Kompetenzen für die Selbstverwaltung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung

- Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte ein gestuftes Verfahren eingeführt werden, das die beratende Beteiligung der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung vorsieht.

- Die Selbstverwaltung sollte künftig das Recht erhalten, die Voraussetzungen zur Rehabilitation und die jährliche Festsetzung

des Umfangs des medizinisch-notwendigen Rehabudgets des einzelnen Rentenversicherungsträgers selbst festzulegen.

- Bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstgrenzen für die Nachhaltigkeitsrücklage der gesetzlichen Rentenversicherung sollte die Selbstverwaltung beteiligt werden.

2. Einstufige oder zweistufige Selbstverwaltung

In der gesetzlichen Renten- und der gesetzlichen Unfallversicherung besteht eine zweistufige Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und dem ehrenamtlichen Vorstand).

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht mit dem Verwaltungsrat eine einstufige Selbstverwaltung. Der Vorstand in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist hauptamtlich besetzt.

In den vergangenen Jahren wurde darüber diskutiert, für alle Zweige der Sozialversicherung ein Selbstverwaltungsmodell festzulegen.

Nach vielen Gesprächen und Diskussionen plädieren wir dafür, das ein- sowie das zweistufige Selbstverwaltungsmodell beizubehalten. Auch die Selbstverwalter sind mit ihrem jeweiligen Modell einverstanden und wünschen sich die Beibehaltung.

3. Anspruch auf Freistellung für die Weiterbildung

Für Mitglieder der Selbstverwaltung sollte es einen klar geregelten gesetzlichen Anspruch auf Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung geben. Dieser sollte 5 Tage pro Jahr betragen. Die Veranstaltungen mit Freistellungsanspruch sollten zertifiziert sein. Den Verdienstausfall sollte der Versicherungsträger tragen (Dies ist bereits heute der Fall, wenn die Weiterbildung als Sitzung gewertet wird.).

4. Zertifizierung der Weiterbildungsmaßnahmen

Die Festlegung der Kriterien und die Durchführung der Zertifizierung sollten die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder übernehmen. Trägerinterne Fortbildungen sollten als zertifiziert gelten.

5. Kontinuierliche Unterstützung der Arbeit der Selbstverwaltung

So manche Mitglieder von Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen wünschen sich, dass die Arbeitgeber- und die Versichertenseite über zumindest eine/-n Mitarbeiter/-in verfügt, die/der sich voll und ganz der Unterstützung der Arbeit der Selbstverwalter widmet. Die Situationen in den Versicherungsträgern sind sehr unterschiedlich, aber ein solches Grundanliegen erscheint durchaus sinnvoll. Allerdings könnten die Selbstverwaltungen diese Frage auch ohne vorherige Rechtsänderungen angehen. Wir appellieren an die Verwaltungsräte und Vertreterversammlungen, dieses Thema unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim eigenen Versicherungsträger zu diskutieren und gegebenenfalls die notwendigen Initiativen zu ergreifen. Gleiches gilt für den GKV-Spitzenverband.

6. Professionelle Beratung für die Selbstverwaltung

Eine vom Hauptamt unabhängige professionelle gutachterliche Beratung der Verwaltungsräte und der Vertreterversammlungen erscheint im Einzelfall geboten. Entsprechende Aufträge können die Selbstverwaltungen bereits heute auf den Weg bringen. Die Selbstverwaltungen sollten diese Möglichkeiten nicht aus den Augen verlieren.

7. Regelungen für die Freistellung von Mitgliedern der Selbstverwaltung präzisieren

Das aktuelle Recht sieht keine ausdrückliche Freistellungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltung vor. In der Praxis führt dies bei den Betroffenen zur Unsicherheit, ob sie die Freistellung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber mit Erfolg beantragen können. Deshalb sollte im Gesetz künftig ausdrücklich geregelt sein, dass Mitglieder der Selbstverwaltung unbezahlt von der Arbeit freizustellen sind für:

- die Zeit von Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans, einschließlich der Fahrzeiten und der erforderlichen Vorbesprechungen,
- 5 Tage pro Jahr für die Teilnahme an zertifizierten Weiterbildungsmaßnahmen (siehe 3.),
- die Mitarbeit im Wahlausschuss.

8. Finanzielle Entschädigung von Mitgliedern der Selbstverwaltung

Die finanzielle Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung ist im § 41 SGB IV beschrieben. Im Grundsatz werden die entgangenen Bruttoverdienste ersetzt. Hinzu kommen geringe Pauschbeträge. Beschlüsse über die festen Sätze und die Pauschbeträge bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Im Gesetz sollte festgehalten werden, dass die Pauschbeträge regelmäßig an die Entwicklung der beitragspflichtigen Einkommen angepasst werden sollten. Angesichts von Fusionen und der daraus entstehenden großen Versicherungsträger sowie angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung der Selbstverwaltung erscheint eine angemessene Pauschale und deren regelmäßige Anpassung sinnvoll.

9. Empfehlung: Stärkere Nutzung des Instruments der Versichertenberater

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Einsetzung von Versichertenältesten/Versichertenberatern vor. Viele Versicherungsträger nutzen dieses Instrument mit großem Erfolg. Wir empfehlen den übrigen Versicherungsträgern, dieses Instrument ebenfalls anzuwenden.

IX. Online-Wahlen und Kostenoptimierung

Seit Jahren wird über die Möglichkeit von Online-Wahlen bei den Sozialwahlen diskutiert. Hierbei geht es nicht darum, die Papierwahl durch eine elektronische Wahl zu ersetzen, sondern die Papierwahl durch die Möglichkeit der elektronischen Wahl zu ergänzen. Die Wäh-

lerinnen und Wähler sollten selbst entscheiden, ob sie ihre Stimme beziehungsweise ihre Stimmen per Briefwahl oder per elektronischer Wahl abgeben möchten.

Die Online-Wahl könnte die Wahlbeteiligung ansteigen lassen, nicht zuletzt deshalb, weil bei einem reduzierten Netz von Postkästen die Mühe des Ganges zum nächsten Postkasten entfällt.

Die Online-Wahlen könnten auch einen Beitrag zur Kostenoptimierung leisten. Denn ein großer Kostenfaktor der Sozialwahlen besteht im Porto für den Transport der Wahlunterlagen der Wählerinnen und Wählern zum Versicherungsträger. Diese von den Versicherungsträgern zu zahlenden Portokosten würden für jede Wählerin und für jeden Wähler, die/der die Online-Wahl nutzt, entfallen. Die Online-Wahlen könnten also zu einer spürbaren Kostenoptimierung führen.

Vorhandene technische und rechtliche Hindernisse könnte man in den kommenden Jahren überwinden. Deshalb appellieren wir an den Gesetzgeber, die Tür zur Online-Wahl aufzustoßen.

X. Sprachliche Vereinfachungen des Sozialwahlrechtes, um Hürden auf dem Weg zur Durchführung von Sozialwahlen abzubauen

1. Sprachliche Vereinfachungen

Die sprachliche Komplexität des Sozialwahlrechtes stellt eine gewichtige Hürde dar, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Versicherungsträgern die Durchführung von Sozialwahlen erschwert.

Über das Wahlrecht zu den Sozialwahlen gibt es keine Lehrbücher. Die Akteure sind auf die gängigen Kommentare zum SGB IV und einen zwischenzeitlich nicht mehr aktuellen Kommentar zur Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) angewiesen.

Das Wahlrecht für die Sozialwahlen befindet sich in einer Nische, für die sich die juristische Literatur kaum interessiert. Wer sich als Außenstehender in die Materie einarbeiten will, hat es nicht leicht. Es gibt kaum juristische Literatur, und die Vorschriften des SGB IV und der Wahlordnung sind schwer verständlich. Dennoch ist die Materie im Grunde nicht kompliziert. Mit der notwendigen Zeit und Mühe wäre es durchaus machbar, die Vorschriften sprachlich so zu gestalten, dass auch Neueinsteiger die Abläufe einer Sozialwahl verstehen können.

Schwer verständliche Vorschriften stellen ein Hindernis dar. Sie schrecken viele Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen und Verbände von der Aufstellung von Vorschlagslisten ab. Aus ähnlichen Gründen sprechen sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern für eine Vermeidung von Urwahlen aus.

Selbstverständlich müssen der Gesetz- und der Verordnungsgeber die Regeln festlegen. Sie sollten und könnten dies jedoch in einer Weise tun, in der die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, was von ihnen verlangt wird. Das wäre der Servicecharakter von Gesetzes- und Verordnungstexten.

Zudem wäre es ein Akt der Bürgerfreundlichkeit, wenn die/der Bundeswahlbeauftragte nicht gezwungen wäre, die Zeitungsanzeigen zu seiner Wahlausschreibung in einer streng formalisierten Form zu ver-

öffentlichen. Statt dessen sollte sie/er die Möglichkeit nutzen, die Anzeigen in einer für die Sozialwahlen werbenden Art zu verfassen. Zugleich sollte die/der Bundeswahlbeauftragte in den Anzeigen auf die formalisierte Wahlausschreibung hinweisen, die sie/er in seine Homepage einstellt.

2. Formulare im Anhang der Wahlordnung abschaffen

Im Anhang der Wahlordnung befinden sich Formulare, welche den formalen Ablauf der Sozialwahlen erleichtern sollen. Noch bei der Sozialwahl 2005 gab es Verlage, die diese Formulare gedruckt und zur Verfügung gestellt haben. Für die Wahlen 2011 hat der Bundeswahlbeauftragte am PC beschreibbare Formulare in seine Homepage eingestellt. Oftmals genügte dies nicht. Die jeweiligen Gegebenheiten machten Anpassungen der Formulare notwendig. Deshalb wurden die Formulare an viele Versicherungsträger in einem veränderbaren Format gemailt.

In den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts waren diese Formulare sicher ausgesprochen hilfreich. Bei den heutigen Gestaltungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung erscheinen diese Hilfen nicht mehr notwendig. Dies zeigt auch der vielfache Wunsch um Übersendung der Formulare in einem gestaltbaren Format.

Das SGB IV weist dem Bundeswahlbeauftragten keine Kompetenz zum Anpassen der Formulare zu. Deshalb konnte er keine Anpassungen vornehmen. Änderungen der Formulare sind zurzeit nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Dies ist letztlich eine Absurdität.

Deshalb sollten die Formulare im Anhang der Wahlordnung für die Sozialversicherung entfallen. Allerdings sollte ersatzweise in der Wahlordnung festgehalten werden, was in den betreffenden Schriftstücken aufgeführt werden muss.

Der/dem Bundeswahlbeauftragten sollte das Recht eingeräumt werden, bei Bedarf verbindliche Formulare zu erstellen oder auch zur Orientierung unverbindliche Musterformulare zu gestalten.

Die Wahlordnung sollte den Wahlausschüssen ermöglichen, ebenfalls Musterformulare zur Verfügung zu stellen.

3. Festlegung der Termine und Stichtage durch die/den Bundeswahlbeauftragten

Im Gesetz und in der Verordnung werden Termine und Stichtage exakt festgelegt.

Zwei Beispiele:

- „bis zum 161. Tag vor dem Wahltag“,
- „bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres“.

Gesetz und Verordnung sollten sich stattdessen darauf beschränken, grobe Zeiträume festzulegen. Beispiel:

- „14 Monate vor dem Wahltag“,
- „8 Wochen vor dem Wahltag“.

Die verbindlichen, exakten Termine sollte die/der Bundeswahlbeauftragte in einem Wahlkalender festlegen.

Zur besseren Übersichtlichkeit sollte ein Musterwahlkalender mit den vorgegebenen Terminen und Stichtagen des Gesetzes und der Verordnung Bestandteil des Anhangs der Wahlordnung sein.

Kapitel E

GESCHLECHTERVERTEILUNG IN JEDEM EINZELNEN VERSICHERUNGSTRÄGER

1. Allgemeine Ortskrankenkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
AOK Baden- Württemberg	15	15	30	1	14	7	8
AOK Bayern	15	15	30	1	14	2	13
AOK Bremen/ Bremerhaven	10	10	20	1	9	5	5
AOK Hessen	15	15	30	1	14	7	8
AOK Niedersachsen	15	15	30	0	15	3	12
AOK NordWest	15	15	30	3	12	4	11
AOK Plus	15	15	30	3	12	6	9
AOK Rhein- land/Hamburg	15	15	30	1	14	3	12
AOK Rheinland-Pfalz	15	15	30	2	13	3	12
AOK Saarland	13	13	26	0	13	3	10
AOK Sachsen-Anhalt	14	14	28	6	8	1	13
AOK Nordost	15	15	30	3	12	2	13
Allgemeine Ortskran- kenkassen	172	172	344	22	150	46	126

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

22 Mandate von 172 Mandaten = 12,79 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

46 Mandate von 172 Mandaten = 26,74 %

2. Innungskrankenkassen - Anzahl der Mandate -
Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
BIG-direkt gesund	6	6	12	0	6	2	4
IKK Brandenburg und Berlin	14	14	28	0	14	2	12
IKK classic	14	14	28	0	14	3	11
IKK gesund plus	13	13	26	2	11	5	8
IKK Nord	14	14	28	0	14	2	12
IKK Südwest	14	14	28	1	13	3	11
Vereinigte IKK	14	14	28	0	14	0	14
Innungskrankenkassen	89	89	178	3	86	17	72

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

3 Mandate von 89 Mandaten = 3,4 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

17 Mandate von 89 Mandaten = 19,1 %

3. Ersatzkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
BARMER GEK	0	30	30	0	0	11	19
Techniker Krankenkasse	15	15	30	0	15	8	7
DAK	0	30	30	0	0	10	20
KKH-Allianz	15	15	30	4	11	4	11
hkk-Erste Gesundheit	12	12	24	1	11	2	10
HEK Hanseatische Krankenkasse	0	15	15	0	0	3	12
Ersatzkassen	42	117	159	5	37	38	79

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

5 Mandate von 42 Mandaten = 11,9 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

38 Mandate von 117 Mandaten = 32,5 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite bei den 5 Ersatzkassen, die eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt haben

35 Mandate von 102 Mandaten = 34,4 %

4. Betriebskrankenkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
atlas BKK ahlmann	5	10	15	1	4	1	9
Audi BKK	15	15	30	1	14	2	13
Bahn BKK	8	15	23	3	5	1	14
Bertelsmann BKK	7	7	14	1	6	1	6
BKK 24	10	10	20	2	8	0	10
BKK A.T.U.	10	10	20	1	9	2	8
BKK Achenbach Buschhütten	2	3	5	0	2	0	3
BKK advita	8	8	16	2	6	2	6
BKK Aesculap	1	7	8	0	1	1	6
BKK Akzo Nobel Bayern	9	9	18	0	9	2	7
BKK ALP plus	8	8	16	2	6	1	7
BKK Axel Springer	1	10	11	0	1	2	8
BKK B. Braun Melsungen AG	1	9	10	0	1	4	5
BKK Basell	1	4	5	0	1	1	3
BKK Beiersdorf AG	1	4	5	1	0	0	4
BKK BJB GmbH & Co. KG	1	6	7	0	1	1	5
BKK BPW Bergische Achsen KG, Wiehl	1	5	6	0	1	1	4
BKK Braun-Gillette	3	6	9	1	2	1	5
ZWISCHENSUMME	92	146	238	15	77	23	123

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011

September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 233

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
ZWISCHENSUMME	92	146	238	15	77	23	123
BKK Demag Krauss-Maffei	2	4	6	0	2	0	4
BKK der MTU Friedrichshafen GmbH	1	5	6	0	1	1	4
BKK der SIEMAG	6	6	12	0	6	1	5
BKK der Thüringer Energieversorgung	2	10	12	1	1	3	7
BKK Deutsche Bank AG	1	15	16	0	1	3	12
BKK Diakonie	10	10	20	1	9	3	7
BKK Dr. Oetker	8	8	16	1	7	1	7
BKK Dürkopp Adler	6	6	12	1	5	1	5
BKK Ernst & Young URWAHL 01.06.11	1	5	6	0	1	2	3
BKK ESSANELLE	9	9	18	1	8	1	8
BKK EUREGIO	5	5	10	0	5	0	5
BKK EWE	1	9	10	0	1	3	6
BKK exklusiv	5	9	14	0	5	3	6
BKK Faber-Castell & Partner	10	10	20	0	10	1	9
BKK firmus	12	12	24	1	11	2	10
BKK Freudenberg	6	6	12	1	5	0	6
BKK für Heilberufe	10	10	20	0	10	3	7
BKK futur	15	15	30	3	12	1	14
BKK Gesundheit	15	15	30	1	14	0	15
BKK Gildemeister Seidenstricker	6	6	12	1	5	0	6
BKK GRILLO-WERKE AG	1	4	5	0	1	1	3
BKK Groz-Beckert	1	6	7	0	1	1	5
ZWISCHENSUMME	225	331	556	27	198	54	277

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011

September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 234

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
ZWISCHENSUMME	225	331	556	27	198	54	277
BKK Heimbach	1	5	6	0	1	1	4
BKK HENSCHEL Plus	6	6	12	2	4	0	6
BKK Herford Minden Ravensberg	5	10	15	0	5	3	7
BKK Herkules	6	6	12	0	6	1	5
BKK Hoesch	6	12	18	0	6	0	12
BKK IHV	4	4	8	1	3	0	4
BKK Karl Mayer	1	5	6	1	0	1	4
BKK Kassana	10	10	20	0	10	2	8
BKK KBA (Koenig&Bauer AG)	1	5	6	0	1	1	4
BKK KEVAG KO- BLENZ	1	5	6	0	1	1	4
BKK Kronos	1	7	8	0	1	2	5
BKK Linde	3	10	13	2	1	0	10
BKK Mahle	1	11	12	0	1	2	9
BKK MAN UND MTU München	5	10	15	0	5	0	10
BKK MEDICUS	3	3	6	1	2	1	2
BKK Melitta Plus	8	8	16	3	5	2	6
BKK MEM	1	3	4	1	0	0	3
BKK MERCK	2	9	11	0	2	3	6
BKK Miele	1	9	10	0	1	2	7
BKK Mobil Oil	5	5	10	0	5	0	5
BKK Pfaff	8	8	16	1	7	1	7
BKK Pfalz	6	9	15	1	5	2	7
ZWISCHENSUMME	310	491	801	40	270	79	412

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011

September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 235

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
ZWISCHENSUMME	310	491	801	40	270	79	412
BKK Pfeifer & Langen	1	6	7	0	1	2	4
BKK PHOENIX	5	10	15	1	4	1	9
BKK Pricewaterhouse Coopers	1	5	6	0	1	2	3
BKK Publik	5	5	10	1	4	1	4
BKK Rieker.Ricosta. Weisser	2	6	8	0	2	2	4
BKK RWE	4	15	19	0	4	2	13
BKK Salzgitter	1	15	16	0	1	3	12
BKK SBH	4	4	8	0	4	0	4
BKK Scheufelen	5	5	10	0	5	1	5
BKK Schott-Rohrglas	2	5	7	0	2	1	4
BKK Schwesternschaft München vom BRK	1	5	6	1	0	5	0
BKK S-H (Steinbeis- Holclim)	2	2	4	0	2	0	2
BKK Stadt Augsburg	1	12	13	0	1	5	7
BKK Technoform	7	7	14	1	6	0	7
BKK Textilgruppe Hof	2	3	5	0	2	1	2
BKK VBU	7	7	14	0	7	1	6
BKK VDN	3	6	9	0	3	2	4
BKK VerbundPlus	10	10	20	2	8	0	10
BKK VICTORIA D.A.S.	8	8	16	1	7	0	8
BKK VITAL	8	8	16	3	5	1	7
BKK vor Ort	15	15	30	2	13	1	14
BKK Voralb HEL- LER*LEUZE*TRAUB	3	11	14	1	2	1	9
ZWISCHENSUMME	407	661	1.068	53	354	111	550

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011
 September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 236

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
ZWISCHENSUMME	407	661	1.068	53	354	111	550
BKK Werra-Meißner	5	5	10	0	5	0	5
BKK Wieland-Werke	1	9	10	0	1	2	7
BKK Wirtschaft & Finanzen	5	5	10	1	4	1	4
BKK Würth	1	5	6	0	1	1	4
BKK ZF & Partner	9	15	24	1	8	1	14
BMW BKK	1	14	15	0	1	2	12
Bosch BKK	8	15	23	0	8	2	13
Brandenburgische BKK	4	8	12	1	3	1	7
City BKK	8	8	16	2	6	1	7
Daimler BKK	5	15	20	0	5	2	13
Debeka BKK	6	6	12	0	6	3	3
Deutsche BKK	10	15	25	1	9	4	11
DIE BERGISCHE KRANKENKASSE	3	3	6	0	3	0	3
Die Continentale BKK	10	10	20	1	9	4	6
Die Schwenninger Krankenkasse	11	11	22	0	11	2	9
E.ON BKK	1	10	11	0	1	4	6
energie-BKK	15	15	30	3	12	1	14
ESSO BKK	3	6	9	1	2	1	5
G&V BKK	1	3	4	0	1	0	3
HEAG BKK	1	8	9	0	1	1	7
Hypovereinsbank BKK URWAHL am 1.6.2011	4	4	8	1	3	1	3
mhplus BKK	5	9	14	0	5	2	7
Novitas BKK - Die Präventionskasse	15	15	30	1	14	1	14
ZWISCHENSUMME	539	875	1.414	66	473	148	727

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011
 September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 237

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
ZWISCHENSUMME	539	875	1.414	66	473	148	727
pronova BKK	15	15	30	1	14	4	11
R+V BKK	3	6	9	0	3	2	4
Saint-Gobain BKK	1	10	11	0	1	0	10
Salus BKK	10	10	20	2	8	0	10
SBK-Siemens- Betriebskrankenkasse	15	15	30	3	12	4	11
Securvita BKK	3	3	6	1	2	1	2
Shell BKK/LIFE	2	6	8	0	2	0	6
SKD BKK	7	7	14	1	6	0	7
Südzucker BKK	1	10	11	0	1	1	9
TUI BKK	6	6	12	2	4	4	2
Vaillant BKK	5	5	10	0	5	1	4
Vereinigte BKK	4	8	12	0	4	1	7
WMF BKK	4	4	8	0	4	2	2
Betriebskrankenkas- sen	615	980	1.595	76	539	168	812

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

76 Mandate von 615 Mandaten = 12,35 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

168 Mandate von 980 Mandaten = 17,14 %

**5. Rentenversicherungsträger - Anzahl der Mandate -
 Mandatsverteilung auf Frauen und Männer**

Versicherungsträger	Arbeit- geber	Ver- sicherte	Gesamt	Arbeit- geber Frauen	Arbeit- geber Männer	Ver- sicherte Frauen	Ver- sicherte Männer
1. DRV Bund	15	15	30	1	14	6	9
2. DRV Knappschaft- Bahn-See	15	15	30	0	15	1	14
3. DRV Baden- Württemberg	15	15	30	5	10	7	8
4. DRV Bayern-Süd	15	15	30	2	13	6	9
5. DRV Nordbayern	15	15	30	2	13	3	12
6. DRV Schwaben	15	15	30	1	14	3	12
7. DRV Berlin- Brandenburg	15	15	30	5	10	1	14
8. DRV Braunschweig- Hannover	15	15	30	5	10	1	14
9. DRV Oldenburg- Bremen	15	15	30	1	14	0	15
10. DRV Hessen	15	15	30	0	15	1	14
11. DRV Mittel- deutschland	15	15	30	3	12	4	11
12. DRV Nord	15	15	30	2	13	4	11
13. DRV Rheinland- Pfalz	15	15	30	1	14	1	14
14. DRV Rheinland	15	15	30	2	13	3	12
15. DRV Westfalen	15	15	30	0	15	5	10
16. DRV Saarland	15	15	30	4	11	1	14
Rentenversicherungs- träger	240	240	480	34	206	47	193

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

34 Mandate von 240 Mandaten = 14,16 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

47 Mandate von 240 Mandaten = 19,58 %

6. Berufsgenossenschaften - Anzahl der Mandate -

Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. BG BAU	30	30	60	0	30	4	26
2. BG ETEM (BG Energie Textil Elektro- Medienerzeugnisse)	30	30	60	2	28	9	21
3. BGW (BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)	30	30	60	2	28	13	17
4. BG-Verkehr (BG für Transport und Verkehrswirtschaft)	28	28	56	5	23	1	27
5. BGHW (BG f. Handel und Warendistribution)	24	24	48	1	23	13	11
6. BGRCI (BG Rohstoffe und chemische Industrie)	30	30	60	0	30	0	30
7. VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)	30	30	60	3	27	10	20
8. BGN (BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe)	28	28	56	4	24	8	20
9. BGHM (BG Holz und Metall)	30	30	60	1	29	3	27
Berufsgenossenschaften	260	260	520	18	242	61	199

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

18 Mandate von 260 Mandaten = 6,92 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

61 Mandate von 260 Mandaten = 23,46 %

7. Unfallkassen - Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. UK Bund (Unfallkasse des Bundes)	6	14	20	2	4	2	12
2. EUK (Eisenbahn-Unfallkasse)	1	30	31	0	1	3	27
3. UKPT (Unfallkasse für Post und Telekom)	9	9	18	3	6	2	7
4. UK-BW (Unfallkasse Baden-Württemberg)	16	16	32	3	13	6	10
5. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	13	13	26	1	12	5	8
6. Bayerische Landesunfallkasse	6	6	12	2	4	2	4
7. UK München	7	7	14	3	4	2	5
8. UK Berlin	9	9	18	4	5	3	6
9. UK Brandenburg	12	12	24	1	11	7	5
10. Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	5	5	10	1	4	0	5
11. UK Bremen	9	9	18	2	7	4	5
12. UK Nord	13	13	26	1	12	5	8
13. Hanseatische Feuerwehrunfallkasse-Nord	9	9	18	0	9	0	9
14. UK Hessen	12	12	24	1	11	6	6
	127	164	291	24	103	47	117

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011
 September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 241

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
Zwischensumme	127	164	291	24	103	47	117
15. UK Mecklenburg-Vorpommern	10	10	20	4	6	3	7
16. Braunschweiger Gemeinde-Unfallversicherungsverband	11	11	22	1	10	7	4
17. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	13	13	26	3	10	6	7
18. Landesunfallkasse Niedersachsen	1	6	7	0	1	3	3
19. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	10	10	20	3	7	5	5
20. Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	8	8	16	0	8	0	8
21. UK-NRW	12	12	24	3	9	6	6
22. UK Rheinland-Pfalz	16	16	32	2	14	6	10
23. UK Saarland	10	10	20	1	9	4	6
24. UK Sachsen	10	10	20	1	9	7	3
25. UK Sachsen-Anhalt	12	12	24	2	10	6	6
26. Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	8	8	16	0	8	0	8
27. UK Thüringen	13	13	26	3	10	8	5
Unfallkassen	261	303	564	47	214	108	195

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

47 Mandate von 261 Mandaten = 18,00 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

108 Mandate von 303 Mandaten = 35,64 %

8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften -
Anzahl der Mandate - Mandatsverteilung auf Frauen und Männer

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Sofa*	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Sofa* Frauen	Sofa* Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	18	0	18	36	2	16	0	0	3	15
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	16	16	16	48	2	14	3	13	0	16
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern	15	15	15	45	2	13	4	11	1	14
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	15	15	15	45	3	12	5	10	0	15
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg	15	15	15	45	4	11	3	12	0	15
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen	13	13	13	39	5	8	4	9	2	11
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen	15	15	15	45	4	11	7	8	2	13
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	12	12	12	36	0	12	2	10	4	8
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg	12	12	12	36	3	9	1	11	2	10
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	131	113	131	375	25	106	29	84	14	117

* Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

25 Mandate von 131 Mandaten = 19,08 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

14 Mandate von 131 Mandaten = 10,69 %

Frauenanteil bei den Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte

29 Mandate von 113 Mandaten = 25,66 %

9. Rentenversicherungsträger - Geschlechterverteilung in den ehrenamtlichen Vorständen

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. DRV Bund	4	4	8	0	4	1	3
2. DRV Knappschaft-Bahn-See	9	9	18	1	8	1	8
3. DRV Baden-Württemberg	8	8	16	2	6	1	7
4. DRV Bayern-Süd	6	6	12	2	4	3	3
5. DRV Nordbayern	6	6	12	0	6	0	6
6. DRV Schwaben	6	6	12	0	6	0	6
7. DRV Berlin-Brandenburg	4	4	8	0	4	2	2
8. DRV Braunschweig-Hannover	6	6	12	1	5	1	5
9. DRV Oldenburg-Bremen	6	6	12	0	6	2	4
10. DRV Hessen	6	6	12	0	6	0	6
11. DRV Mitteldeutschland	9	9	18	1	8	2	7
12. DRV Nord	6	6	12	0	6	0	6
13. DRV Rheinland-Pfalz	6	6	12	0	6	0	6
14. DRV Rheinland	6	6	12	1	5	1	5
15. DRV Westfalen	6	6	12	0	6	2	4
16. DRV Saarland	5	5	10	0	5	0	5
Rentenversicherungsträger	99	99	198	8	91	16	83

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

8 Mandate von 99 Mandaten = 8,08 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

16 Mandate von 99 Mandaten = 16,16 %

10. Berufsgenossenschaften - Geschlechterverteilung in den ehrenamtlichen Vorständen

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. BG BAU	12	12	24	1	11	1	11
2. BG ETEM (BG Energie Textil Elektro-Medienerzeugnisse)	13	13	26	1	12	3	10
3. BGW (BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)	13	13	26	4	9	5	8
4. BG-Verkehr (BG für Transport und Verkehrswirtschaft)	12	12	24	0	12	1	11
5. BGHW (BG f. Handel und Warendistribution)	6	6	12	0	6	4	2
6. BGRCI (BG Rohstoffe und chemische Industrie)	20	20	40	0	20	2	18
7. VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)	8	8	16	2	6	3	5
8. BGN (BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe)	15	15	30	2	13	4	11
9. BGHM (BG Holz und Metall)	12	12	24	0	12	1	11
Berufsgenossenschaften	111	111	222	10	101	24	87

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

10 Mandate von 111 Mandaten = 9,01 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

24 Mandate von 111 Mandaten = 21,62 %

11. Unfallkassen - Geschlechterverteilung in den ehrenamtlichen Vorständen

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
1. UK Bund (Unfallkasse des Bundes)	6	6	12	2	4	3	3
2. EUK (Eisenbahn-Unfallkasse)	1	10	11	0	1	2	8
3. UKPT (Unfallkasse für Post und Telekom)	4	4	8	1	3	1	3
4. UK-BW (Unfallkasse Baden-Württemberg)	5	5	10	0	5	1	4
5. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	5	5	10	1	4	1	4
6. Bayerische Landesunfallkasse	2	2	4	1	1	0	2
7. UK München	2	2	4	0	2	1	1
8. UK Berlin	3	3	6	3	0	1	2
9. UK Brandenburg	4	4	8	0	4	1	3
10. Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	2	2	4	0	2	0	2
11. UK Bremen	3	3	6	1	2	2	1
12. UK Nord	5	5	10	1	4	1	4
13. Hanseatische Feuerwehrunfallkasse-Nord	3	3	6	0	3	0	3
14. UK Hessen	5	5	10	0	5	2	3
Zwischensumme	50	59	109	10	40	16	43

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011
 September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 246

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
Zwischensumme	50	59	109	10	40	16	43
15. UK Mecklenburg-Vorpommern	6	6	12	3	3	3	3
16. Braunschweiger Gemeinde-Unfallversicherungsverband	3	3	6	0	3	0	3
17. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	4	4	8	0	4	2	2
18. Landesunfallkasse Niedersachsen	1	2	3	0	1	1	1
19. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	3	3	6	0	3	1	2
20. Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	4	4	8	0	4	0	4
21. UK-NRW	4	4	8	0	4	2	2
22. UK Rheinland-Pfalz	4	4	8	1	3	1	3
23. UK Saarland	5	5	10	0	5	0	5
24. UK Sachsen	4	4	8	1	3	1	3
25. UK Sachsen-Anhalt	6	6	12	0	6	3	3
26. Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	2	2	4	0	2	0	2
27. UK Thüringen	4	4	8	2	2	2	2
Unfallkassen	100	110	210	17	83	32	78

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

17 Mandate von 100 Mandaten = 17,00 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

32 Mandate von 110 Mandaten = 29,1 %

12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften - Geschlechterverteilung in den ehrenamtlichen Vorständen

Versicherungsträger	Arbeitgeber	Sofa*	Versicherte	Gesamt	Arbeitgeber Frauen	Arbeitgeber Männer	Sofa* Frauen	Sofa* Männer	Versicherte Frauen	Versicherte Männer
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	6	0	6	12	0	6	0	0	2	4
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	5	5	5	15	0	5	1	4	0	5
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern	5	5	5	15	0	5	0	5	1	4
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	4	4	4	12	1	3	0	4	0	4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg	4	4	4	12	0	4	1	3	0	4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen	4	4	4	12	1	3	1	3	0	4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen	5	5	5	15	0	5	1	4	2	3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	3	3	3	9	0	3	0	3	1	2
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg	3	3	3	9	1	2	0	3	1	2
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	39	33	39	111	3	36	4	29	7	32

* Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte

Frauenanteil auf der Arbeitgeberseite

3 Mandate von 39 Mandaten = 7,69 %

Frauenanteil auf der Versichertenseite

7 Mandate von 39 Mandaten = 17,95 %

Frauenanteil der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte

4 Mandate von 33 Mandaten = 12,12 %

Kapitel F

WAHLERGEBNISSE ALLER VERSICHERUNGSTRÄGER

I. Allgemeine Ortskrankenkassen - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. AOK Baden-Württemberg

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.“	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA“.
--	--

2. AOK Bayern

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.“	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)/Katholische Arbeitnehmerbewegung - Kolpingwerk - Evangelische Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen in der ACA“.
---	--

3. AOK Bremen/Bremerhaven

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Die Unternehmervverbände im Lande Bremen“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund“.
--	--

4. AOK Hessen

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste der Vereinigung der hessischen Unternehmervverbände e. V. (VhU)“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)“.
---	--

5. AOK Niedersachsen

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.“</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - ACA, Gewerkschaft der Sozialversicherung GdS“.</p>
---	---

6. AOK NordWest

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA“.</p>
---	---

7. AOK Plus - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen • „Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.“ (7 Mandate). • Liste „VSW“ (8 Mandate). 	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA“.</p>
--	---

8. AOK Rheinland/Hamburg

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA“.</p>
---	---

9. AOK Rheinland-Pfalz (Zum 01.03.2012 mit der AOK Saarland zur AOK Rheinland-Pfalz/Saarland fusioniert)

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e. V. (LVU)“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA/Freie Liste Peifer/GdS“.</p>
--	--

10. AOK Saarland (Zum 01.03.2012 mit der AOK Rheinland-Pfalz zur AOK Rheinland-Pfalz/Saarland fusioniert)

Arbeitgeberseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Saarländischen Unternehmerverbände e.V.“.	Versichertenseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund und Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaft der Sozialversicherung und Christlicher Gewerkschaftsbund“.
---	---

11. AOK Sachsen-Anhalt

Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.“.	Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „dbb und Tarifunion/GdS/DGB/ACA“.
---	---

12. AOK Nordost (2011 entstanden aus Fusion von AOK Berlin-Brandenburg und AOK Mecklenburg-Vorpommern)

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund/Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“.
--	--

II. Innungskrankenkassen - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. BIG - direkt gesund

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „BIHA-Liste“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Rüschrmeier/ACA/ver.di“.
---	--

2. IKK Brandenburg und Berlin

Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Schornsteinfeger-Innung in Berlin“ (7 Mandate) • „Kreishandwerkerschaft Potsdam“ (7 Mandate). 	Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund“.
--	--

3. IKK classic (Mitte 2011 aus der Fusion der Vereinigten IKK mit der IKK classic entstanden)

Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberorganisationen des Handwerks“.	Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB, ACA, IG Metall, IG BAU, ver.di, IG BCE“.
---	--

4. IKK gesund plus

Arbeitgeberseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „KH Abi, GS Zerbst“.	Versichertenseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA“.
---	--

5. IKK Nord

Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste LAG KH M-V und Handwerk S-H e. V.“.	Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste DGB und GdS“.
---	--

6. IKK Südwest

<p>Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste AGVH“ (7 Mandate). • „Liste ARGE KH“ (7 Mandate). 	<p>Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA/CGB“.</p>
--	--

7. Vereinigte IKK (Gemeinsam mit der alten IKK classic bildet diese Krankenkasse seit Mitte 2011 die neue IKK classic)

<p>Arbeitgeberseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste der Arbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften NRW“.</p>	<p>Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA/IG Metall/IG BAU/NGG“.</p>
--	---

III. Ersatzkassen - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. BARMER GEK (Bei der BARMER GEK fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

Arbeitgeberseite fehlt bei der BARMER GEK.	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 6 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none">• „BARMER GEK-Gemeinschaft gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner seit 1958 - e. V.“ (14 Mandate),• „BARMER GEK-Versichertenvereinigung - Vereinigung von Versicherten und Rentner/-innen der BARMER GEK e. V.“ (8 Mandate),• „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (3 Mandate),• „Industriegewerkschaft Metall“ (1 Mandat),• „Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschland e. V. Kolpingwerk Deutschland Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.“ (2 Mandate),• „BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e. V. (2 Mandate).
--	---

2. Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) (Bei der DAK fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt) (Die DAK fusionierte zum 01.01.2012 mit der BKK Gesundheit und der BKK AXEL SPRINGER zur neuen DAK-Gesundheit. Der Verwaltungsrat der neuen Krankenkasse besteht aus 28 Versicherten- und 2 Arbeitgebervertretern.)

Arbeitgeberseite fehlt bei der DAK.	Versichertenseite (30 Mandate) Die Mandate entfielen auf 5 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „DAK Mitgliedergemeinschaft Gewerkschaftsunabhängig, Gegründet 1955 Versicherte und Rentner in der Kranken- und Rentenversicherung“ (13 Mandate), • „DAK-Versicherten- und Rentnervereinigung (DAK-VRV) e. V.“ (7 Mandate), • „BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e. V.“ (5 Mandate), • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (3 Mandate), • „Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschlands e. V. Kolpingwerk Deutschland Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V.“ (2 Mandate).
-------------------------------------	---

3. Techniker Krankenkasse (Bei der TK fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „TK-Gemeinschaft, unabhängige Versicherungsgemeinschaft der Techniker Krankenkasse e. V.“ (12 Mandate), • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (1 Mandat), • Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Kolpingwerk Deutschland Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V.“ (1 Mandat), • „Industriegewerkschaft Metall“ (1 Mandat).
--	---

4. HEK - Hanseatische Krankenkasse

<p>Arbeitgeberseite fehlt bei der HEK.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund“ (1 Mandat). • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (2 Mandate). • „HEK-Gemeinschaft - die unabhängige Versichertenvertretung e. V.“ (5 Mandate). • „HEK-Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern e. V. - unabhängig“ (7 Mandate).
--	---

5. hkk-Handelskrankenkasse (hkk - Erste Gesundheit) (Bei der hkk fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.“ (6 Mandate), • „Kreishandwerkerschaften“ (6 Mandate). 	<p>Versichertenseite (12 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund“ (1 Mandat), • hkk-Gemeinschaft e. V. (8 Mandate), • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (1 Mandat), • BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e. V. (2 Mandate).
---	---

6. KKH-Allianz (Bei der KKH-Allianz fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „KKH-Versichertengemeinschaft e. V. - gegr. 1957 Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der KKH-Allianz“ (12 Mandate), • ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2 Mandate), • Deutscher Gewerkschaftsbund (1 Mandat).
--	---

IV. Betriebskrankenkassen - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. atlas BKK ahlmann

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Meves“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste der IG Metall / Ver.di“.
--	---

2. Audi BKK (Zum 01.01.2012 Fusion mit der BKK MAN und MTU München)

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Huber / Rosik“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall / CGM“.
---	--

3. Bahn BKK

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv Move)“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „TRANSNET Gewerkschaft GdED“ (13 Mandate), • „Verkehrsgewerkschaft GDBA“ (1 Mandat), • „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)“ (1 Mandat).
---	---

4. Bertelsmann BKK

Arbeitgeberseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Bertelsmann AG“.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Verwaltungsrat BKK“.
---	--

5. BKK 24

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „AdU (Arbeitgeberverband der Unternehmen im Weserbergland e. V.)“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau, Chemie, Energie“.
---	--

6. BKK A.T.U. - Die persönliche Krankenkasse (01.01.2012 Zusammenschluss mit der BKK Schott-Rohrglas zur neuen BKK A.T.U.)

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Ries“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinschaftsliste der IG Metall, IG BCE und IG BAU“.
--	--

7. BKK Achenbach Buschhütten

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Frank/Solms“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	--

8. BKK advita

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Vorschlagsliste „Just, Langer“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Vorschlagsliste „Isilak, Peschel“.
---	---

9. BKK Aesculap

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

10. BKK Akzo Nobel Bayern

Arbeitgeberseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e. V.“.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG-BCE“.
--	--

11. BKK ALP plus (Am 01.01.2012 entstanden aus der Fusion der BKK Pfeifer&Langen und der alten BKK ALP plus)

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigte Unternehmerverbände Aachen“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

12. BKK AXEL SPRINGER (Am 01.01.2011 Zusammenschluss mit der DAK und der BKK Gesundheit zur DAK-Gesundheit)

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	--

13. BKK B. Braun Melsungen AG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau-Chemie-Energie“.
--	---

14. BKK Basell

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Hier!“.
--	---

15. BKK Beiersdorf AG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste der BKK Versicherten“.
--	--

16. BKK BJB GmbH & Co. KG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

17. BKK BPW Bergische Achsen KG, Wiehl

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

18. Braun-Gillette

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Ritter/Huble“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen „IG BCE“ (1 Mandat), „ver.di“ (1 Mandat), „IG Metall“ (4 Mandate).
---	---

19. BKK DEMAG KRAUS-MAFFEI

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Helmrich“.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
---	--

20. BKK der MTU Friedrichshafen GmbH

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall, Freie Liste, Christliche Gewerkschaft Metall“.
--	--

21. BKK der SIEMAG

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Weber“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	--

22. BKK der Thüringer Energieversorgung

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberliste Fischer und Schneider“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Versichertenvertreter Ganz“.
---	---

23. BKK Deutsche Bank AG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitnehmervertreter BKK DB AG“.
--	--

24. BKK Diakonie

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber Diakonie“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Verband Kirchlicher Mitarbeiter (VKM)“.
--	--

25. BKK Dr. Oetker

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverbund“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gewerkschaft Nahrung/Genuss/Gaststätten - NGG - Hamburg und Industriegewerkschaft Bergbau / Chemie / Energie - IG BCE - Hannover“.
---	--

26. BKK Dürkopp Adler

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Weidmueller Interface GmbH“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
---	--

27. BKK Ernst & Young (Bei der BKK Ernst & Young fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Freie Liste Becker, Gross, Nolz“ (2 Mandate), • „Freie Liste Samari, Kopp“ (1 Mandat), • „Freie Liste Seybold, Wittmann“ (2 Mandate).
--	---

28. BKK ESSANELLE

Arbeitgeberseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste Wiethölter“.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinschaftsliste IG Bergbau, Chemie und Energie / IG Metall“.
---	---

29. BKK EUREGIO

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Wöllenweber“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau, Chemie, Energie im DGB“.
--	--

30. BKK EWE

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	---

31. BKK exklusiv

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband der Zuckerfabriken Norddeutschlands e. V.“.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „NGG/IG BCE“.
---	--

32. BKK Faber-Castell & Partner

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Steigerwald/Rahn“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)“.
--	---

33. BKK firmus

Arbeitgeberseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Scheja/Knappertsbusch“.	Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
---	--

34. BKK Freudenberg

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Unabhängige Liste“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
--	--

35. BKK für Heilberufe (Diese Krankenkasse wurde mit Wirkung zum 31.12.2011 geschlossen.)

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Baden-Württemberg e.V. (Liste AGV)“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Industrie“.
--	---

36. BKK futur (Zum 01.01.2012 mit der alten BKK VBU zur neuen BKK VBU fusioniert)

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „BKK Tarifgemeinschaft e. V.“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall / ver.di“.
---	---

37. BKK Gesundheit (Zum 01.01.2012 Zusammenschluss mit der DAK und der AXEL SPRINGER BKK zur DAK-Gesundheit)

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) und Handelsverband Deutschland (HDE) Der Einzelhandel“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)“.
--	--

38. BKK Gildemeister Seidensticker

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Dr. Wortmeier“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	--

39. BKK GRILLO-WERKE AG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

40. BKK Groz-Beckert

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „IG Metall“ (5 Mandate), • „Freie Liste Krause“ (1 Mandat).
--	---

41. BKK Heimbach

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

42. BKK HENSCHEL Plus

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Loosberg“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
---	---

43. BKK Herford Minden Ravensberg

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di“.
--	---

44. BKK Herkules

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Foegen“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
---	--

45. BKK Hoesch

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Sasse“.	Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IGM/Ver.di“.
--	---

46. BKK IHV (BKK für Industrie, Handel und Versicherungen)

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Sport Treff Mainz“.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
--	--

47. BKK KARL MAYER

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Betriebsrat Fa. Karl Mayer Textilmaschinenfabrik GmbH“.
--	---

48. BKK Kassana (2011 entstanden aus Fusion von BKK Kassana und salvina BKK)

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Dr. Reinisch/Stangl“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Dollase/Bichler“.
---	--

49. BKK KBA (Koenig&Bauer AG)

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall, Verwaltungsstelle Würzburg“.
--	---

50. BKK KEVAG KOBLENZ

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste“.
--	---

51. BKK Krones

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Krones AG-Arbeitnehmer“.
--	--

52. BKK Linde

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste AG“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
---	--

53. BKK Mahle

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (11 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	---

54. BKK MAN UND MTU München (Zum 01.01.2012 Zusammenschluss mit der Audi BKK zur neuen Audi BKK)

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Attin“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	---

55. BKK MEDICUS

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V.“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
---	--

56. BKK Melitta Plus

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Melitta“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Melitta“.
--	---

57. BKK MEM

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Das Mandat entfiel auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Bergmann“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
---	--

58. BKK MERCK

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und Verband der akademischen Angestellten (VAA)“.
---	---

59. BKK Miele

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall“.
--	--

60. BKK MOBIL OIL

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Grashof“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)“.
--	--

61. BKK Pfaff

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Müller / Koch-Goebel“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)“.
---	--

62. BKK Pfalz

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Dr. Erb / Becker“.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
---	--

63. BKK Pfeifer & Langen (Zum 01.01.2012 mit der BKK ALP plus zur neuen BKK ALP plus fusioniert)

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten“.
--	---

64. BKK PHOENIX

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
---	---

65. BKK PricewaterhouseCoopers

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Strehl“.
--	--

66. BKK Publik

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Das Mandat entfiel auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Götze“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

67. BKK Rieker.Ricosta.Weisser

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Benennung erfolgt durch die Unternehmen.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Metall“ (2 Mandate), • „Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie“ (4 Mandate).
---	---

68. BKK RWE

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di“.
---	---

69. BKK Salzgitter

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	--

70. BKK SBH (BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg)

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Hohner“.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IGM“.
---	---

71. BKK Scheufelen

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Krieg“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE Bezirk Kornwestheim“.
--	--

72. BKK Schott-Rohrglas (01.01.2012 Zusammenschluss mit der BKK A.T.U. zur neuen BKK A.T.U.)

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber Mitterteich“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
--	--

73. BKK Schwesternschaft München vom BRK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch die Schwesternschaft München.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Brunner“.
---	---

74. BKK S-H (Steinbeis - Holcim)

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Arbeitgeberverband Zement und Baustoffe e. V.“ (1 Mandat), • „Verband Norddeutscher Papierfabriken“ (1 Mandat). 	Versichertenseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE Bezirk Schleswig-Holstein“.
---	--

75. BKK STADT AUGSBURG

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg.	Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Versicherte der BKK der Stadt Augsburg“.
---	---

76. BKK Technoform

Arbeitgeberseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Willi Thiele“.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB“.
---	---

77. BKK Textilgruppe Hof

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Textilgruppe Hof AG“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

78. BKK Verkehrsbau Union VBU (Zum 01.01.2012 mit der BKK futur zur neuen BKK VBU fusioniert)

Arbeitgeberseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Meine“.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BAU / ver.di“.
--	---

79. BKK VDN (Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG)

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Märkischer Arbeitgeberverband e. V.“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

80. BKK VerbundPlus

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Dr. Beck“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Lüth“.
--	---

81. BKK VICTORIA-D.A.S.

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Konzern“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Poganaz/David“.
--	---

82. BKK VITAL

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Trägerunternehmen der BKK Vital“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie“.
--	--

83. BKK vor Ort (2011 entstanden aus der Fusion der BKK vor Ort mit der Dräger & Hanse BKK)

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Arbeitgeberverband Ruhr-Lippe e. V., Bochum“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Geeinte Liste der IG Metall, IG BCE, Gewerkschaft Verdi und CGM“.
---	--

84. BKK Voralb HELLER*LEUZE*TRAUB

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Benennung erfolgt durch die drei Trägerunternehmen.	Versichertenseite (11 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	--

85. BKK Werra-Meissner

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Wike“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
---	---

86. BKK Wieland-Werke

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Daikeler/Saulich“.
--	--

87. BKK Wirtschaft & Finanzen

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Klaus Kammer“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gisela Feldvoß“.
---	--

88. BKK Würth

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vertrauensrat der Fa. Würth“.
--	---

89. BKK ZF & Partner

Arbeitgeberseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber Vorschlagsliste Verwaltungsrat BKK ZF“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinsame Liste der Versicherten der BKK ZF & Partner“.
--	---

90. BMW BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Schoch“.
--	---

91. Bosch BKK

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Schirmer“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)“.
---	---

92. Brandenburgische BKK

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Cassens“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

93. City BKK (Die Krankenkasse wurde mit Wirkung zum 30.06.2011 geschlossen)

Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Theis“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di . Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	---

94. Daimler BKK

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „IG Metall“ (13 Mandate), • „AUB - Die Unabhängigen e. V.“ (1 Mandat), • „Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)“ (1 Mandat).
---	--

95 . Debeka BKK

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „KV-LV-BS“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Lambert“.
---	---

96. Deutsche BKK

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Decher, Seufert, Kruck-Paulussen, Tautz“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft / Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)“.
---	---

97. DIE BERGISCHE KRANKENKASSE

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband Solingen e. V.“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

98. Continentale BKK

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Schumacher, Dr. Piehler, Rosenkranz, Henze“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinschaftsliste IGM und Verdi“.
--	---

99. Die Schwenninger Krankenkasse

Arbeitgeberseite (11 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Arbeitgeberliste“.	Versichertenseite (11 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IGM, ver.di, Freie Liste Gula/Benzing“.
--	--

100. E.ON BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Wir bei der E.ON BKK“.
--	---

101. energie-BKK

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste Freie Liste „Aigner“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di / IGM / IG BCE“.
--	--

102. ESSO BKK

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung der Unternehmensverbände Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie“.
--	--

103. G&V BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Das Mandat entfiel auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Arbeitgeber“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

104. HEAG BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Gewerkschaft ver.di und IG-Metall“.
--	---

105. HypoVereinsbank BKK (Bei der HypoVereinsbank BKK fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Bayerischer Bankenverband e. V.“.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Wächter-Pantoulier - freie Liste“ (2 Mandate), • „Freie Liste Wunder“ (2 Mandate).
--	---

106. mhplus BKK (2011 entstanden aus der Fusion von mhplus BKK und der Gemeinsamen BKK Köln)

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeber Baden-Württemberg e. V. - Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.“.	Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG-Metall“.
--	---

107. Novitas BKK - Die Präventionskasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband Stahl e. V.“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Metall“ (14 Mandate), • „Christliche Gewerkschaft Metall“ (1 Mandat).
--	---

108. pronova BKK

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Scheurer“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinschaftsliste Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und Industriegewerkschaft Metall (Liste IG BCE / IG Metall)“.
--	--

109. R+V BKK

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Marschler“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Birkenstock“.
--	---

110. SAINT-GOBAIN BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Das Mandat entfiel auf 1 Liste, die Liste „Neeteson“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Bergbau, Chemie, Energie im DGB“.
---	---

111. Salus BKK

Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.“.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BAU“.
--	---

112. SBK - Siemens-Betriebskrankenkasse

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Huber“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall, AUB und CGM“.
---	---

113. SECURVITA BKK

Arbeitgeberseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Martens“.	Versichertenseite (3 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Hachtmann“.
--	---

114. Shell BKK/LIFE

Arbeitgeberseite (2 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Hahn“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG BCE“.
---	--

115. SKD BKK

Arbeitgeberseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Gollbach“.	Versichertenseite (7 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „IG-Metall Deutschland“ (6 Mandate), Christliche Gewerkschaft Metall-CGM“ • (1 Mandat).
---	---

116. Südzucker BKK

Arbeitgeberseite (1 Mandat). Benennung erfolgt durch das Unternehmen.	Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten“.
--	--

117. TUI BKK

Arbeitgeberseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Wiemer“.	Versichertenseite (6 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
---	---

118. Vaillant BKK

Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband Remscheid und Umgebung e. V.“.	Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „IG Metall“.
--	---

119. Vereinigte BKK (2011 entstanden aus einer Fusion mit der BKK ENKA)

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste NVAG“.	Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
---	---

120. WMF BKK

Arbeitgeberseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Peter Schmid“.	Versichertenseite (4 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Freie Liste Gabriele Luprich und IG Metall“.
--	---

V. Rentenversicherungsträger - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. Deutsche Rentenversicherung Bund (Bei der DRV Bund fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „BDA“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 7 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e. V.“ (6 Mandate), • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (2 Mandate), • „TK-Gemeinschaft, unabhängige Versicherungsgemeinschaft der Techniker Krankenkasse e. V.“ (3 Mandate), • „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e. V. / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V.“ (1 Mandat), • „BARMER GEK-Versichertenvereinigung - Vereinigung von Versicherten und Rentner/-innen der BARMER GEK e. V.“ (1 Mandat), • „BARMER GEK-Gemeinschaft Gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner seit 1958 e. V.“ (1 Mandat), • „Industriegewerkschaft Metall“ (1 Mandat).
--	--

2. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)“ (14 Mandate). • „Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)“ (1 Mandat).
---	--

3. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „TRANSNET Gewerkschaft GdED“ (4 Mandate). • „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di“ (3 Mandate). • „Verkehrsgewerkschaft GDBA“ (1 Mandat). • „Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie“ (7 Mandate).
--	--

4. Deutsche Rentenversicherung Saarland

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Deutscher Gewerkschaftsbund und Arbeitsgemeinschaft Christliche Arbeitnehmerorganisationen / Christlicher Gewerkschaftsbund (DGB-ACA/CGB)“.</p>
--	---

5. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste Landesregierung, Baden-Württembergische Arbeitgeberverbände e. V.“</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste Deutscher Gewerkschaftsbund/Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“ (12 Mandate). • „Liste Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)“ (3 Mandate).
---	--

6. Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw)“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - ACA“ (14 Mandate). • „Liste Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)“ (1 Mandat).
---	---

7. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Vorschlagsliste der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw)“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - ACA“ (14 Mandate). • „Liste Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)“ (1 Mandat).
---	---

8. Deutsche Rentenversicherung Schwaben

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „vbw Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - ACA“ (14 Mandate). • „Liste Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands -CGB“ (1 Mandat).
---	--

9. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland - CGB“ (1 Mandat). • „DGB, ACA, DAK-MGem, KKH-VGem, TK-Gem“(14 Mandate).
---	--

10. Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen - ACA“ (12 Mandate). • „Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - CGB“ (3 Mandate).
---	--

11. Deutsche Rentenversicherung Hessen

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „VhU“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB / ACA / CGB“.</p>
--	---

12. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des Verbandes der Wirtschaft Thüringens e. V.“ (5 Mandate). • „Liste des VSW“ (5 Mandate). • „Liste des AWSA e. V.“ (5 Mandate). 	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Liste des DGB/ACA/dbb“.</p>
---	---

13. Deutsche Rentenversicherung Nord

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „UVNord/VUMV - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB / CGB Bezirk Nord“.</p>
---	---

14. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB / ACA / Freie Liste Pfeifer“.</p>
--	---

15. Deutsche Rentenversicherung Rheinland

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „DGB/ACA/CGB“.</p>
---	---

16. Deutsche Rentenversicherung Westfalen

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (15 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „DGB - Deutscher Gewerkschaftsbund NRW“ (9 Mandate). • „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) Westfalen Lippe / Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)“ (6 Mandate).
---	--

VI. Berufsgenossenschaften - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie“. 	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „IG BAU“.
---	--

2. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gesamtmetall“. 	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „IG Metall - ver.di – IG BCE“ (29 Mandate). • „Christliche Gewerkschaft Metall“ (1 Mandat).
---	---

3. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA“. 	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kolpingwerk Deutschland, Köln, Katholische Arbeitnehmerbewegung e. V. - KAB - Köln, Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen - BVEA -, Essen“ (7 Mandate). • „Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.“ (1 Mandat). • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (22 Mandate).
--	---

4. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

<p>Arbeitgeberseite (28 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste Verband Deutscher Reeder e. V.“ (4 Mandate). • „Liste Bundesverband Möbelspedition und Logistik e. V.“ (24 Mandate). 	<p>Versichertenseite (28 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (20 Mandate). • „Liste Interessengemeinschaft Versicherter in Transport und Verkehrswesen e. V. (IVTV e. V.) (8 Mandate).
--	---

5. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 6 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste Verein der Zuckerindustrie“ (1 Mandat). • „Liste Verband der Deutschen Lederindustrie“ (4 Mandate). • „Liste Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden“ (4 Mandate). • „Liste Vereinigung Rohstoffe und Bergbau“ (4 Mandate). • „Liste Bundesarbeitgeberverband Chemie“ (15 Mandate). • „Liste Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie (VAP)“ (2 Mandate). 	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)“ (4 Mandate). • „Liste DHV - Die Berufsgewerkschaft“ (1 Mandat). • „Liste Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)“ (25 Mandate).
--	--

6. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „BDA“. 	<p>Versichertenseite (30 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 7 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „BfA-Gemeinschaft“ (3 Mandate). • „IG BCE“ (2 Mandate). • „ver.di“ (20 Mandate). • „GdS“ (1 Mandat). • „dbb“ (1 Mandat). • „DHV“ (1 Mandat). • „ACA“ (2 Mandate).
--	--

7. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

<p>Arbeitgeberseite (28 Mandate). Die Mandate entfielen auf die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vorschlagsliste der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA“. 	<p>Versichertenseite (28 Mandate). Die Mandate entfielen auf eine Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vorschlagsliste der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und der DHV-Die Berufsgewerkschaft e. V.“
---	--

8. Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

<p>Arbeitgeberseite (24 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gemeinsame Liste des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) und des Handelsverbandes Deutschland (HDE) - Der Einzelhandel“. 	<p>Versichertenseite (24 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)“.
---	--

9. Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Bei der BG Holz und Metall fand eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (30 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.“. 	<p>Versichertenseite (30 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Metall“.
---	--

VII. Unfallkassen - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. Unfallkasse des Bundes

<p>Arbeitgeberseite (6 Mandate, 14 Stimmen). Die Verteilung der Mandate erfolgte durch Berufung</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMI (1 Mandat / 2 Stimmen). • BMF (1 Mandat / 3 Stimmen). • BMVg (1 Mandat / 3 Stimmen). • BMV (1 Mandat / 2 Stimmen). • BMAS (1 Mandat / 2 Stimmen). • Bundesagentur für Arbeit (1 Mandat / 2 Stimmen). 	<p>Versichertenseite (14 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)“ (1 Mandat). • „ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft“ (11 Mandate). • „dbb beamtenbund und tarifunion“ (2 Mandate).
--	--

2. Eisenbahn-Unfallkasse

<p>Arbeitgeberseite (1 Mandat / 30 Stimmen). Die Vergabe des Mandates erfolgte durch Berufung durch das Bundesverkehrsministerium.</p>	<p>Versichertenseite (30 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „TRANSNET - Gewerkschaft GdED“ (26 Mandate). • „Verkehrsgewerkschaft GDBA“ (2 Mandate). • „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ (2 Mandate).
---	--

3. Unfallkasse für Post und Telekom

<p>Arbeitgeberseite (9 Mandate). Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Berufung durch das Bundesfinanzministerium.</p>	<p>Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	--

4. Unfallkasse Baden-Württemberg

<p>Arbeitgeberseite (16 Mandate).</p> <p>12 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg“. <p>4 Mandate wurden durch Berufung durch das Landesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt.</p>	<p>Versichertenseite (16 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, IG BAU, komba, CGB, Landesfeuerwehrverband und andere“.
--	--

5. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Zum 01.01.2012 gemeinsam mit der Unfallkasse München zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern fusioniert.)

<p>Arbeitgeberseite (13 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e. V.“. 	<p>Versichertenseite (13 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.
---	--

6. Bayerische Landesunfallkasse

<p>Arbeitgeberseite (6 Mandate).</p> <p>Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Berufung durch den Freistaat Bayern.</p>	<p>Versichertenseite (6 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.
---	---

7. Unfallkasse München (Zum 01.01.2012 gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern fusioniert.)

<p>Arbeitgeberseite (7 Mandate).</p> <p>Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Berufung durch den Oberbürgermeister der Stadt München.</p>	<p>Versichertenseite (7 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.
--	---

8. Unfallkasse Berlin

<p>Arbeitgeberseite (9 Mandate).</p> <p>Die Vergabe der Mandate erfolgte durch Berufung durch den Senat.</p>	<p>Versichertenseite (9 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
--	---

9. Unfallkasse Brandenburg

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate). 10 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“. <p>Die Vergabe von 2 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Brandenburg.</p>	<p>Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
---	---

10. Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

<p>Arbeitgeberseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V.“ 	<p>Versichertenseite (5 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“
--	--

11. Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

<p>Arbeitgeberseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Freie Hansestadt Bremen“. 	<p>Versichertenseite (9 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
---	--

12. Unfallkasse Nord

<p>Arbeitgeberseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“ (6 Mandate). <p>5 Mandate wurden durch Berufung durch das Land Hamburg bestimmt. 2 Mandate wurden durch Berufung durch das Land Schleswig-Holstein bestimmt.</p>	<p>Versichertenseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di, Landesbezirk Nord“.
--	---

13. Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)

<p>Arbeitgeberseite (9 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern“ (3 Mandate), • „Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“ (3 Mandate), • „Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ (3 Mandate). 	<p>Versichertenseite (9 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern (3 Mandate), • Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein“ (6 Mandate), • „Freie Liste Jonas/Wronski“ (Landesbereichsführung der Freiwilligen Feuerwehren Hamburg) (3 Mandate).
--	---

14. Unfallkasse Hessen

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate).</p> <p>9 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen (KAV Hessen)“. <p>Die Vergabe von 3 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Hessen.</p>	<p>Versichertenseite (12 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen“.
---	---

15. Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

<p>Arbeitgeberseite (10 Mandate).</p> <p>6 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. <p>Die Vergabe von 4 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Versichertenseite (10 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Landesbezirk Nord“.
--	--

16. Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

<p>Arbeitgeberseite (11 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen“. 	<p>Versichertenseite (11 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	---

17. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

<p>Arbeitgeberseite (13 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband“. 	<p>Versichertenseite (13 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
--	--

18. Landesunfallkasse Niedersachsen

<p>Arbeitgeberseite (1 Mandat).</p> <p>Die Vergabe des Mandats erfolgte durch Berufung durch das Landesministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.</p>	<p>Versichertenseite (6 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
---	---

19. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

<p>Arbeitgeberseite (10 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V.“. 	<p>Versichertenseite (10 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
--	---

20. Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

<p>Arbeitgeberseite (8 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e. V.“. 	<p>Versichertenseite (8 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.“.
---	---

21. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate).</p> <p>9 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW)“. <p>Die Vergabe von 3 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land NRW.</p>	<p>Versichertenseite (12 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
---	--

22. Unfallkasse Rheinland-Pfalz

<p>Arbeitgeberseite (16 Mandate). 12 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „KAV Rheinland Pfalz“. <p>Die Vergabe von 4 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Versichertenseite (16 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „kombap“ (2 Mandate). • „ver.di“ (14 Mandate).
---	--

23. Unfallkasse Saarland

<p>Arbeitgeberseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „KAV“. 	<p>Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“ (9 Mandate). • „GöD“ (1 Mandat).
--	---

24. Unfallkasse Sachsen

<p>Arbeitgeberseite (10 Mandate). 9 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Sächsischer Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreis-Tag“. <p>Die Vergabe von 1 Mandat erfolgte durch Berufung durch den Freistaat Sachsen.</p>	<p>Versichertenseite (10 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
--	--

25. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate). 10 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.“. <p>Die Vergabe von 2 Mandaten erfolgte durch Berufung durch das Land Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“.
---	---

26. Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

<p>Arbeitgeberseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V.“ (4 Mandate). • „Liste des kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e. V.“ (4 Mandate). 	<p>Versichertenseite (8 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Liste des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.“ (4 Mandate). • „Liste des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e. V.“ (4 Mandate).
--	--

27. Unfallkasse Thüringen

<p>Arbeitgeberseite (13 Mandate). 10 Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „KAV Thüringen e. V.“. <p>Die Vergabe von 3 Mandaten erfolgte durch Berufung durch den Freistaat Thüringen.</p>	<p>Versichertenseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „ver.di“.
--	--

VIII. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften - Ergebnisse der Sozialwahlen 2011

1. Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Arbeitgeberseite (18 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände“.	Versichertenseite (18 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Gemeinschaftsliste IG BAU/ver.di“.
---	---

2. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V.“.	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Bayerischer Bauernverband“.	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)“ (14 Mandate). • „Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)“ (1 Mandat).
--	---	--

3. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V.“.	Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen <ul style="list-style-type: none"> • „Bayerischer Bauernverband“ (13 Mandate), • „Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e. V.“ (2 Mandate). 	Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)“.
--	---	--

4. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

<p>Arbeitgeberseite (16 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V.“ (7 Mandate). • „Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rheinland-Nassau“ (5 Mandate). • „Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rheinhessen-Pfalz e. V.“ (4 Mandate). 	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (16 Mandate).</p> <p>Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gemeinsame Liste Hessen, Rheinland-Nassau und Saarland“ (13 Mandate). • „Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.“ (3 Mandate). 	<p>Versichertenseite (16 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste</p> <p>Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU)“.</p>
---	--	---

5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Südbaden Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg“.</p>	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.“ (12 Mandate), • „Verband der Landwirte im Nebenberuf Baden-Württemberg e. V.“ (2 Mandate), • „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Baden-Württemberg e. V.“ (1 Mandat). 	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt“ (14 Mandate), • „Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland“ (1 Mandat).
---	--	---

6. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

<p>Arbeitgeberseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Nordwest e. V. und Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung Niedersachsen e. V.“.</p>	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.“.</p>	<p>Versichertenseite (13 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt“ (12 Mandate), • „Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland“ (1 Mandat).
--	--	---

7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW

<p>Arbeitgeberseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 2 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.“ (6 Mandate), • „Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V.“ (9 Mandate). 	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 3 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gemeinschaftsliste WLV, RLV + DBN“ (12 Mandate), • „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e. V.“ (1 Mandat), • „Bundesverband Deutscher Milchviehalter e. V. (BDM)“ (2 Mandate). 	<p>Versichertenseite (15 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)“.</p>
---	--	--

8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V.“.</p>	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.“</p>	<p>Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)“.</p>
--	---	--

9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

(Bei dieser landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fand in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte eine Wahl mit Wahlhandlung statt)

<p>Arbeitgeberseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen“.</p>	<p>Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 4 Listen, die Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Waldbesitzerverbände“ (5 Mandate), • „Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V. (DBN)“ (3 Mandate), • „Landesbauernverbände / Landesjagdverband Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen“ (3 Mandate), • „Deutsche Landwirte e. V.“ (1 Mandat). 	<p>Versichertenseite (12 Mandate). Die Mandate entfielen auf 1 Liste, die Liste „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt“.</p>
--	---	---

Impressum

Herausgeber:

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
11017 Berlin

Kontakt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: September 2012

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 411

Telefon: 01805 / 77 80 90*

Telefax: 01805 / 77 80 94*

*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 030 221 911 016

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Datenbearbeitung: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.